This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595530 6

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei - Verordnungen

und

Polizeiliche Vorschriften

des

Regierungsbezirks

Liegnitz

Band II 1

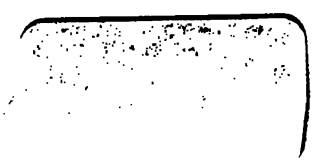

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761309
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1916 L

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei-Verordnungen

und

polizeilichen Vorschriften

der

Regierungsbezirke der östlichen Provinzen

der

preußischen Monarchie.

Herausgegeben

von

Otto Kotze,
Bürgermeister a. D.

Die Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften des Regierungsbezirks Liegnitz.

Band II.

Berlin 1906.
Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Liegnitz (government district). Ordinance

Die
Polizeigesetze und Verordnungen
des Regierungsbezirks Liegnitz

Band II. Teil I.

Enthaltend die Verordnungen

über

I. Die Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.
II. Sicherheitspolizei.
III. Sitten- und Ordnungspolizei.
IV. Baupolizei.
V. Feuerpolizei.
VI. Gewerbepolizei.
VII. Gesindepolizei.

Bearbeitet von

Otto Kohr,

Bürgermeister a. D.

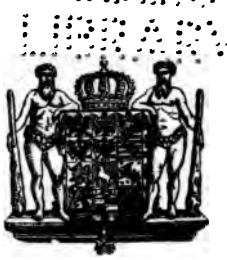

Berlin SW. 68.
Verlag von A. W. Hayn's Erben.
1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761309
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1916 L

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
614309
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 19.6 L

Seite

2. Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 12. März 1902 58
2a. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten hierzu vom 30. April 1902 . 58
3. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Stempelbogen zur Erteilung von Tanzerlaubnisscheinen, vom 28. August 1900 58
4. Regierungsverordnung, betr. das Erfordernis polizeilicher Erlaubnis zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. im Umherziehen, vom 9. September 1869 54
5. Regierungsverordnung, betr. die Beaufsichtigung öffentlicher Lustbarkeiten, vom 26. Februar 1887 54
6. Regierungsverordnung, betr. die Festsetzung der Polizeistunde für Schankstätten, vom 17. August 1849 55
7. Verordnung, betr. die Festsetzung der Polizeistunde für Schankstätten auf dem platten Lande in der Provinz Schlesien, vom 5. Juni 1876 . . 55
8. Verordnung, betr. die Anbringung des Füllstrichs bei Schankgefäßen zum Ausschank obergäriger Biere, vom 8. Januar 1884 55
9. Anleitung zur Prüfung der Schankgefäße und Handhabung des Geißlerschen Apparats, vom 19. Mai 1884 56
10. Präsidialverordnung, betr. den Verkehr von Kindern und Schülern in Schankstätten, vom 11. Mai 1889 56
11. Oberpräsidialverordnung, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, vom 19. Mai 1891 56
12. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verabfolgen von geistigen Getränken an Minderjährige und Trunkenbolde, vom 28. Mai 1908 58

L. **Verhütung von Tierquälerei.**

1. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Treibens von Schlachtvieh mit Hunden, vom $\frac{22. \text{ April}}{27. \text{ Mai}}$ 1840 59
2. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890 59

Abteilung IV.

Baupolizei.

A. Baupolizeiliche Vorschriften für die Städte.

1. Präsidialverordnung, betr. die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 25. März 1882 61
1a. Präsidialverordnung, betr. Bauten im Ueberschwemmungsgebiet, vom 15. Juli 1899 65
1b. Präsidialverordnung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen der Baupolizeiordnung für die Städte, vom 7. Februar 1885 76

B. Baupolizeiliche Vorschriften für das platte Land.

1. Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 1. November 1862. In der Fassung der späteren Ergänzungs- und Nachtragsverordnungen 77
1a. Präsidialverordnung, betr. die Aenderung der §§ 1 und 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land, vom 19. Mai 1888 77
1b. Präsidialverordnung, betr. die Ergänzung des § 8 der Baupolizeiordnung für das platte Land, vom 17. Februar 1908 79
1c. Präsidialverordnung, betr. die Aenderung des § 4 der Baupolizeiordnung für das platte Land, vom 8. März 1890 80
1d. Präsidialverordnung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen der Baupolizeiordnung für das platte Land, vom 30. April 1887 80
1e. Regierungsverordnung, betr. die Anlage von Schornsteinröhren, vom 10. März 1855 82

Seite

1 f. Regierungsverordnung, betr. die Anlage von Schornsteinen, vom 2. Februar 1867 85
1 g. Präsidialverordnung, betr. Bauten im Ueberschwemmungsgebiet, vom 14. Juli 1899 87
1 h. Regierungsverordnung, betr. die Anlage von Brunnen, vom 19. Juni 1866 90
2. Präsidialverordnung über die Bauten in einzelnen größeren Landgemeinden des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 18. November 1904 91
3. Präsidialverordnung, betr. den Bau von Gasthäusern, Logierhäusern und sonstigen zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Logiergästen bestimmten Gebäude in den ländlichen Bezirken, vom 10. März 1899 114
4. Präsidialverordnung, betr. die Abnahme von Bauten in den ländlichen Bezirken, vom 9. Januar 1902 117
5. Regierungsverordnung, betr. das Erfordernis polizeilicher Erlaubnis zur Anbringung von Blitzableitern, vom 1. März 1843 119

C. **Gemeinsame Vorschriften für die Städte und das platte Land.**

1. Regierungsverordnung, betr. die bei Errichtung durch Wind bewegter Triebwerke einzuhaltenden Entfernungen, vom 21. August 1862 119
2. Bestimmungen für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen, vom 6. Juni 1902 120
3. Präsidialverordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, vom 15. Oktober 1892 121
4. Präsidialverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 28. November 1889. In der Fassung der Präsidialverordnung vom 9. April 1898 und vom 19. September 1908 128
5. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882 147
5 a. Nachtragsverordnung zur Oberpräsidialverordnung vom 15. November 1882, vom 27. Februar 1889 151
6. Oberbergamtsverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Braunkohlenbrikettfabriken, vom 15. Juli 1891 151
7. Oberpräsidialverordnung, betr. die beim Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, vom 1. August 1879 156
8. Bekanntmachung, betr. die Lehrzeit der Lehrlinge im Baugewerbe, vom 30. Januar 1902 156
9. Regierungsverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen bei der Richtung von Gebäuden, vom 8. März 1837 157
10. Regierungsverordnung, betr. Vorsichtsmaßregeln bei Bauausführungen, vom 15. August 1841 157
11. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 4. August 1900 160
11 a. Gebührentarif für die Untersuchung von Fahrstühlen vom 12. November 1901 168
12 Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 10. August 1904, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 28. Dezember 1904 168
13. Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbaugenossenschaft sowie der Schlesisch-Posenschen Baugewerksberufsgenossenschaft für die Jahre 1906 bis 1908 168

Abteilung V.

Feuerpolizei.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, vom 26. März 1887 169

Seite

2. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906 175
3. Oberpräsidialverordnung, betr. die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- Stoppelschobern, vom 21. Juni 1878 182
4. Reglement der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät, vom $\frac{18. \text{ März}}{10. \text{ Juni}}$ 1905 . 183
5. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften für die Aufstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, vom 12. Mai 1902 183
6. Regierungsverordnung, betr. die Sicherung der Steinkohlenhalden gegen Selbstentzündung, vom 11. Dezember 1841 183
7. Regierungsverordnung, betr. das Verbot der Aufbewahrung bedeutender Waldstreu- und Brennholzvorräte in der Nähe der Wohnungen, vom 31. Januar 1838 183
8. Regierungsverordnung, betr. die Aufbewahrung und Behandlung von Wollabgängen, vom 5. November 1862 184
8a. Regierungsverordnung, betr. die Sicherung des Maschinenausputzes in Wollspinnereien gegen Selbstentzündung, vom 12. Juni 1848 . . . 184
9. Regierungsverordnung, betr. die Errichtung von Kohlenmeilern, vom 6. September 1851 185
10. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Dörrens von Flachs und Hanf in Zimmeröfen, vom 24. Januar 1825 185
11. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Holzdörrens in Backöfen, vom 1. November 1822 185
12. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Tabakrauchens in Scheuern, Ställen und anderen feuergefährlichen Räumen, vom 2. Januar 1854 . 186
13. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Betretens der Gasometergebäude mit Licht, vom 3. April 1856 186
14. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Tabakrauchens in Wäldern, vom 26. Mai 1900 186
15. Präsidialverordnung, betr. den Betrieb der Feldschmieden, vom 10. April 1898 187
16. Anweisung zur Handhabung des Abelschen Petroleumprobers vom 20. April 1882 187
17. Präsidialverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid, vom 1. Juni 1906 . . 187
17a. Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen, vom 1. Juni 1906 191
17b. Ausführungsanweisung zur Präsidialverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid, vom 1. Juni 1906 192
18. Präsidialverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 28. Oktober 1905 196
18a. Gebührenordnung zur Präsidialverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 28. Oktober 1905 208

Abteilung VI.

Gewerbepolizei.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 204
2. Statut. der Handwerkskammer zu Liegnitz, vom 16. August 1899 . . . 204
2a. Abänderungsvorschriften hierzu vom 12. Februar 1902 und vom 18. Januar 1904 204
3. Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Liegnitz und den Gesellenausschuß vom 17. Oktober 1899 204
4. Bekanntmachung, betr. die Abnahme der Meisterprüfung, vom 2. Oktober 1901 204
5. Bekanntmachung, betr. die Bezirksprüfungskommissionen und die Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen, vom 28. März 1901 204

Seite

6. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerksbetriebe, vom 15. November 1901 und Abänderungsvorschriften vom 29. Dezember 1903 204
7. Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Liegnitz durch die politischen Gemeinden vom 21. Juli 1900 204
8. Bekanntmachung, betr. die Herausgabe einer Zeitschrift für den Handwerkskammerbezirk Liegnitz, vom 4. Dezember 1901 204
9. Bekanntmachung, betr. das Dienstsiegel der Handwerkskammer zu Liegnitz, vom 16. Juli 1900 204
10. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Arbeitsauskunftsstelle für den Handwerkskammerbezirk Liegnitz, vom 1. Juli 1900 205
11. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. September 1904 205

B. **Dampfkessel.**

1. Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 205
2. Bekanntmachung, betr. die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel, vom 22. März 1900 205
3. Präsidialverordnung, betr. die Inbetriebnahme von Lokomobilen, vom 24. Oktober 1896 206
4. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 7. Dezember 1898 206
4a. Gebührenordnung zur Oberpräsidialverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 7. Dezember 1898 212

C. **Sondervorschriften für einzelne Gewerbe.**

1. Bekanntmachung, betr. die Wahrung des Betriebsgeheimnisses bei der öffentlichen Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, vom 28. Mai 1902 213
2. Bekanntmachung, betr. die bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wasserkraftwerke, vom 12. Mai 1903. In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1903 213
3. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901 214
3a. Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen, vom 26. Juli 1902 216
4. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) vom 28. Juli 1900 216
5. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901 216
6. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 31. Januar 1902 216
7. Bekanntmachung, betr. die allgemeine Verfügung vom 25. September 1899 wegen des Gewerbebetriebes der Prozeßagenten (mündliches Verhandeln vor Gericht), vom 29. September 1899 216
8. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 216
9. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 11. Juli 1902 217
9a. Bekanntmachung, betr. die Gebühren der Versteigerer, vom 12. November 1902 217
10. Bekanntmachung, betr. die Neuregelung des Prüfungswesens für Hufbeschlagschmiede, vom 30. September 1905 218

D. Sonntagsruhe.

Seite

1. Präsidialverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 5. August 1892 218
2. Präsidialverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 18. Juni 1892 219
3. Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Zeitungen und Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonntagen, vom 8. Oktober 1896 220
4. Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der sonntäglichen Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe, vom 7. September 1892 220
5. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Milch an Sonntagen, vom 7. September 1892 220

E. Arbeiterschutz.

1. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Aushanges in Fabrikräumen, vom 31. Dezember 1901 220
2. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 221
3. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 222
4. Anweisung, betr. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, vom 5. März 1901 . 228
5. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 6. Dezember 1900 228
6. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903 228
7. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten, vom 30. September 1904 und vom 22. Oktober 1904 228
8. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 18. Juli 1899 versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905 228

8a. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten, vom 27. Februar 1906 228

F. Gewerbeaufsicht.

1. Präsidialverordnung, betr. die Verpflichtung zur Vorlegung von Konzessionsurkunden an die revidierenden Beamten, vom 14. Juli 1884 228
2. Bekanntmachung, betr. die Gewerbeinspektionsbezirke im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 24. März 1899 224

G. Marktverkehr.

1. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr auf Wochenmärkten, vom 22. Februar 1848 224
2. Regierungsverordnung, betr. das Feilhalten von Waren bei Kirchweih-, Wallfahrt-, Ablaß- und Missionsfesten, vom 26. September 1864 226

H. Wandergewerbebetrieb.

1. Präsidialverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 %, vom 22. September 1899 226
2. Oberpräsidialverordnung, betr. Wanderlager und Warenauktionen, vom 6. Februar 1880 227

Abteilung VII.

Gesindepolizei.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 8. August 1887 228
2. Bekanntmachung, betr. das Verfahren in Gesindeangelegenheiten, vom 18. März 1872 228

Chronologisches Register.

Bis 1840.

Seite

Verordnung vom 27. September 1815 50
Bekanntmachung vom 25. September 1819 50
Bekanntmachung vom 29. Januar 1820 11
Regierungsverordnung vom 27. Oktober 1821 42
Regierungsverordnung vom 28. November 1821 15
Regierungsverordnung vom 1. November 1822 185
Regierungsverordnung vom 26. Mai 1828 17
Regierungsverordnung vom 24. Januar 1825 185
Regierungsverordnung vom 4. September 1829 87
Regierungsverordnung vom 31. Januar 1833 188
Regierungsverordnung vom 26. Februar 1837 54
Regierungsverordnung vom 8. März 1837 157
Regierungsverordnung vom 21. Februar 1839 16
Regierungsverordnung vom $\frac{22.\text{ April}}{27.\text{ Mai}}$ 1840 59
Regierungsverordnung vom 22. Oktober 1840 28

1841 bis 1850.

Regierungsverordnung vom 15. August 1841 157
Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1841 188
Regierungsverordnung vom 1. März 1843 119
Regierungsverordnung vom 12. Juni 1848 184
Regierungsverordnung vom 11. März 1845 87
Regierungsverordnung vom 17. März 1847 16

Seite

Regierungsverordnung vom 22. Februar 1848 224
Regierungsverordnung vom 17. August 1849 55

1851 bis 1860.

Regierungsverordnung vom 6. September 1851 185
Regierungsverordnung vom 31. Januar 1852 18
Regierungsverordnung vom 23. Januar 1853 50
Regierungsverordnung vom 14. Februar 1853 45
Regierungsverordnung vom 2. Januar 1854 186
Regierungsverordnung vom 31. März 1854 44
Regierungsverordnung vom 10. März 1855 82
Regierungsverordnung vom 8. April 1856 186
Regierungsverordnung vom 15. Juli 1856 14
Regierungsverordnung vom 1. Juni 1859 87

1861 bis 1870.

Regierungsverordnung vom 21. August 1862 119
Regierungsverordnung vom 31. August 1862 18
Regierungsverordnung vom 1. November 1862 77
Regierungsverordnung vom 5. November 1862 44
Regierungsverordnung vom 5. November 1862 184
Regierungsverordnung vom 26. September 1864 226
Regierungsverordnung vom 30. Dezember 1865 14
Regierungsverordnung vom 19. Juni 1866 90

Seite

Regierungsverordnung vom 2. Februar 1867 85
Regierungsverordnung vom 9. September 1869 54

1871 bis 1880.

Bekanntmachung vom 18. März 1872 228
Regierungsverordnung vom 11. Mai 1874 17
Ministerialverordnung vom 5. Juni 1876 55
Regierungsverordnung vom 21. Juni 1878 182
Oberpräsidialverordnung v. 1. August 1879 156
Oberpräsidialverordnung vom 6. Februar 1880 227
Regierungsverordnung vom 18. August 1880 84
Oberpräsidialverordnung vom 28. November 1880 39

1881 bis 1885.

Oberpräsidialverordnung vom 10. Februar 1881 88
Präsidialverordnung vom 25. März 1882 61
Anweisung vom 20. April 1882 . . 187
Oberpräsidialverordnung vom 15. November 1882 . . . . . 19, 147
Präsidialverordnung vom 8. Januar 1884 56
Präsidialverordnung vom 5. Mai 1884 1
Präsidialverordnung vom 14. Juli 1884 228
Präsidialverordnung vom 7. Februar 1885 76
Oberpräsidialverordnung vom 20. Dezember 1885 24

1886 bis 1890.

Oberpräsidialverordnung vom 26. März 1887 169
Präsidialverordnung vom 30. April 1887 80
Oberpräsidialverordnung v. 8. August 1887 228
Präsidialverordnung vom 19. Mai 1888 77
Oberpräsidialverordnung vom 5. Januar 1889 19
Oberpräsidialverordnung vom 27. Februar 1889 . . . . . 19, 151
Präsidialverordnung vom 11. Mai 1889 56
Präsidialverordnung vom 25. November 1889 128
Präsidialverordnung vom 8. März 1890 79
Oberpräsidialverordnung vom 4. November 1890 59

1891 bis 1895. Seite

Präsidialverordnung vom 9. April 1891 128
Oberpräsidialverordnung vom 19. Mai 1891 56
Polizeiverordnung vom 15. Juli 1891 151
Oberpräsidialverordnung vom 9. Februar 1892 18
Präsidialverordnung vom 18. Juni 1892 219
Präsidialverordnung vom 5. August 1892 218
Bekanntmachung vom 7. September 1892 220
Präsidialverordnung vom 15. Oktober 1892 . . . . . 75, 121
Anweisung vom 28. Februar 1893 . 10
Präsidialverordnung vom 10. April 1893 187
Präsidialverordnung vom 15. Juli 1893 42
Oberpräsidialverordnung vom 13. Mai 1895 19

1896.

Oberpräsidialverordnung vom 30. Januar 15
Oberpräsidialverordnung vom 9. März 80
Präsidialverordnung vom 24. September 206
Bekanntmachung vom 8. Oktober . 220
Präsidialverordnung vom 15. Dezember 51

1898.

Oberpräsidialverordnung vom 7. Dezember 206
Gebührenordnung vom 7. Dezember 212

1899.

Bekanntmachung vom 6. März . . 10
Präsidialverordnung vom 10. März . 114
Bekanntmachung vom 15. März . . 15
Bekanntmachung vom 28. März . . 15
Bekanntmachung vom 24. März . . 224
Präsidialverordnung vom 14. Juli . 87
Präsidialverordnung vom 15. Juli . 65
Statut vom 16. August 204
Präsidialverordnung vom 22. September 226
Allgemeine Verfügung vom 25. September 216
Bekanntmachung vom 29. September 216
Wahlordnung vom 17. Oktober . . 204
Anweisung vom 27. Oktober . . . 25
Verordnung vom 15. November . . 10
Anweisung vom 20. November . . 10
Regierungsverordnung vom 9. Dezember 84

1900.

	Seite
Anweisung vom 1. Januar	10
Präsidialverordnung vom 18. Januar	18
Anweisung vom 9. März	205
Bekanntmachung vom 22. März	205
Präsidialverordnung vom 26. Mai	186
Ausführ.-Anweisung vom 14. Juni	15
Instruktion vom 30. Juni	3
Bekanntmachung vom 1. Juli	205
Bekanntmachung vom 16. Juli	204
Bestimmungen vom 21. Juli	204
Vorschriften vom 28. Juli	216
Oberpräsidialverordnung v. 4. August	160
Bekanntmachung vom 28. August	53
Bekanntmachung vom 28. November	222
Bekanntmachung vom 6. Dezember	228

1901.

Anweisung vom 5. März	223
Reglement vom 14. März	42
Bekanntmachung vom 28. März	204
Vorschriften vom 30. April	214
Reglement vom 7. Mai	89
Wehrordnung vom 22. Juli	45
Präsidialverordnung vom 23. Juli	14
Vorschriften vom 10. August	216
Bekanntmachung vom 2. Oktober	204
Vorschriften vom 15. November	204
Vorschriften vom 28. November	216
Bekanntmachung vom 4. Dezember	204
Bekanntmachung vom 31. Dezember	220

1902.

Präsidialverordnung vom 9. Januar	117
Anweisung vom 28. Januar	53
Bekanntmachung vom 25. Januar	221
Vorschriften vom 31. Januar	216
Anweisung vom 6. Februar	120
Anweisung vom 12. März	53
Bekanntmachung vom 30. April	53
Bekanntmachung vom 1. Mai	45
Bekanntmachung vom 12. Mai	183
Bekanntmachung vom 28. Mai	218
Vorschriften vom 11. Juli	217
Verfügung vom 17. Juli	5
Verordnung vom 26. Juli	216
Oberpräsidialverordnung vom 29. September	30
Bekanntmachung vom 12. November	217
Bekanntmachung vom 11. Dezember	24

1903.

	Seite
Präsidialverordnung vom 17. Februar	79
Bekanntmachung vom 12. Mai	218
Oberpräsidialverordnung vom 28. Mai	58
Bekanntmachung vom 4. Juni	218
Bekanntmachung vom 31. Juli	48
Bekanntmachung vom 18. August	48
Oberpräsidialverordnung vom 10. September	5
Präsidialverordnung vom 19. September	123, 146
Ausführungsanweisung vom 30. November	228
Vorschriften vom 29. Dezember	204

1904.

Statut vom 18. Januar	204
Bekanntmachung vom 11. Februar	44
Oberpräsidialverordnung vom 6. März	80
Verordnung vom 18. März	10
Ausführ.-Anweisung vom 1. Mai	204
Präsidialverordnung vom 9. Mai	26
Anweisung vom 4. Juli	10
Präsidialverordnung vom 15. Juli	61
Ausführungsanweisung vom 6. September	205
Bekanntmachung vom 30. September	228
Bekanntmachung vom 22. Oktober	228
Präsidialverordnung vom 18. November	91

1905.

Reglement vom $\frac{18.\text{ März}}{10.\text{ Juni}}$	188
Ministerialverordnung vom 14. September	24
Bekanntmachung vom 30. September	218
Präsidialverordnung vom 28. Oktober	196
Gebührenordnung vom 28. Oktober	208
Anleitung vom 6. Dezember	228

1906.

Anweisung vom 17. Februar	15
Bekanntmachung vom 27. Februar	223
Oberpräsidialverordnung vom 1. Mai	174
Präsidialverordnung vom 1. Juni	187
Gebührenordnung vom 1. Juni	208
Ausf.-Anweisung vom 1. Juni	192

Erklärung der Abkürzungen.

Amtsbl. = Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Reg.-V. = Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Ob.-Pr.-V. = Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.
Ob.-Bergamts-V. = Verordnung des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.
Bergpol.-V. = Wie vorstehend.
Nachtr.-V. = Nachtragsverordnung.
M.-Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.

Abteilung I.

Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.

1. Präsidialverordnung betreffend die Form und Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften vom 5. Mai 1884. (Amtsbl. S. 145.)

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit unter Aufhebung meiner Verordnung vom 13. April 1881, wie folgt:

I. Bezüglich der Form.

1. Alle auf Grund des VI. Titels des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung zu erlassenden orts- und kreispolizeilichen Vorschriften müssen als „Polizeiverordnung" bezeichnet werden und die Anordnung einer Strafe für deren Nichtbeachtung resp. eine Hinweisung auf die betreffende Strafbestimmung des Strafgesetzbuches enthalten.

2. Die kreispolizeilichen Vorschriften (Polizeiverordnungen) müssen ausdrücklich auf den § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und auf den § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß sie mit Zustimmung des Kreisausschusses ergangen sind.

3. Alle ortspolizeilichen Vorschriften (Polizeiverordnungen) müssen den ausdrücklichen Hinweis enthalten auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, außerdem aber:

a) die für den Umfang einer einzelnen Landgemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, oder für den Umfang mehrerer Gemeinde- oder Gutsbezirke oder für den Umfang des ganzen Amtsbezirks bestimmten den Hinweis auf den § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und darauf, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses, oder im Falle der Versagung dieser Zustimmung, daß sie infolge des diese letztere ergänzenden Beschlusses des Kreisausschusses erlassen worden;

b) die für die Städte erlassenen, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören (§ 143 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung) die Bemerkung, daß die Zustimmung des Gemeindevorstandes dazu erteilt oder, im Falle der Versagung dieser Zustimmung, daß diese letztere durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt worden ist;

c) die für die Stadtkreise erlassenen Polizeiverordnungen noch den Hinweis auf § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und endlich

d) diejenigen ortspolizeilichen Vorschriften, die eine Strafe von mehr als 9 Mark androhen und dazu der Genehmigung nach § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bedürfen, die Bezugnahme auf die Verfügung des Regierungspräsidenten, durch welche diese Genehmigung erteilt worden ist.

II. Bezüglich der Verkündigungsart.

Die Verkündigung der kreispolizeilichen Verordnungen muß durch das Kreisblatt — der ortspolizeilichen für ländliche Bezirke, gleichviel ob dieselben den ganzen Amtsbezirk oder nur einzelne Teile desselben umfassen, durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag, Aushang, an den dazu in den Gemeinden bzw. Gutsbezirken bestimmten Stellen erfolgen. Der Anschlag, Aushang, hat mindestens drei Tage zu dauern.

Die Verkündigung der von den städtischen Polizeiverwaltungen erlassenen Polizeivorschriften muß in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt- oder Lokalblatt als amtliches Organ der städtischen Behörde anerkannt ist, durch dieses, in Ermangelung eines solchen ebenfalls durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag, Aushang, am Rathause oder an der hierfür bekannten Stelle erfolgen.

III. Die Gültigkeit der kreis- oder lokalpolizeilichen Vorschriften

beginnt, sofern hierfür in derselben selbst ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis-, bzw. Lokalblatt, welches die Verordnung verkündet, ausgegeben worden ist, und bezüglich der ortspolizeilichen Verordnungen für ländliche Bezirke, nachdem außerdem deren Anschlag, Aushang, während des ad II vorgeschriebenen Zeitraums stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen

es für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis hierauf die Publikation durch Anschlag, Aushang, an der in der Gemeinde, bzw. im Gutsbezirke dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizeiverordnung sofort nach dem Anschlage, Aushang, gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung,

die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergl. mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung der Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Anordnungen und Bekanntmachungen

der Publikation von Polizeibehörden durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmung weder berührt, noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizeiverordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Liegnitz, den 5. Mai 1884.

Der Königliche Regierungspräsident.

2. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900. (A.-Bl. S. 190.)

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurteilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in betreff der nur vorläufig entlassenen Verurteilten (§§ 23 und ff. des St.-Ges.-B.) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurteilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurteilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnisvorstand sechs Wochen vor der Entlassung eines Verurteilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugnis über die Führung des Verurteilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnisoberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, sechs Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnisbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurteilten unter Polizei-

aufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurteilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurteilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurteilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;

2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;

3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt,

2. ob ein verurteilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind

alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigung nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurteilten gegen die ihm infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.[1])

Berlin, 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.

3. Transportkostenordnung für die Provinz Schlesien vom 10. September 1903. (Amtsbl. S. 273.)

Auf Gefangenentransporte, für welche die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, finden fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

Verpflegungskosten.

§ 1. An Verpflegungskosten für die Transportaten werden die wirklich gehabten Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses, jedoch nur bis zu dem höchsten zulässigen Satze von 60 Pfennig für den Kopf und Tag gewährt. Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden zugrunde zu legen.

Haftgebühren.

§ 2. Die Haftgebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 25 Pfennig betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Lagerstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3. Für Erwärmung des Haftraumes dürfen erstattet werden:

a) wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen notwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden, unter Berück-

---

[1]) Vergl. auch Min.-Verf. v. 17. Juli 1902. (Amtsbl. S. 217.)

sichtigung der ortsüblichen Preise des Brennmaterials ein Betrag bis zu 30 Pfennig,

b) wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raum untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 20 Pfennig.

Diese Heizkosten werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 31. März ohne Bescheinigung der Notwendigkeit zugelassen. Außerhalb dieser Zeit ist die Notwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde im einzelnen Falle zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4. An Begleitgebühren können den Ziviltransporteuren gezahlt werden.

A. Bei Transporten auf Landwegen:

Fußtransporte:

a) bei Fußtransporten 20 Pfennig für das Kilometer. Der Berechnung ist die einfache Entfernung zugrunde zu legen und jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen. Bei Entfernungen von weniger als 8 km, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 km beträgt, ist der Satz für 8 km zu gewähren.

Wagentransporte:

b) bei Wagentransporten, neben der Fuhrkostenentschädigung ein Tagegeld in Höhe

α) bis zu 2 Mark, falls der Transport, einschließlich der Rückkehr des Transporteurs nicht länger als 6 Stunden dauert,

β) bis zu 3 Mark, falls der Transport länger als 6 Stunden dauert, aber an einem Tage vollendet wird,

γ) bis zu 5 Mark für den Tag, falls der Transport mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Daneben wird eine besondere Uebernachtungsgebühr nicht gewährt. Der Fuhrmann darf als Begleiter nicht verwendet werden.

Rückmarsch auf Landwegen.

Für den Rückmarsch auf dem Landwege ohne Transport darf eine Gebühr von 10 Pfennig für das Kilometer bewilligt werden. Ist mit dem Rückmarsch gleichzeitig ein Rücktransport verbunden, so sind auf dem Rückmarsche bis höchstens 15 Pfennig für das Kilometer zu gewähren.

Eisenbahntransporte.

B. Bei Transporten auf Eisenbahnen neben freier Eisenbahnfahrt des Transportbegleiters einschließlich Rückfahrkarte in der dritten Wagenklasse, Tagegelder wie bei Wagentransporten (§ 4 A b.).

Fuß- und Eisenbahntransporte.

C. Bei Transporten, welche teils zu Fuß auf Landwegen, teils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden:

a) neben der Entschädigung für Eisenbahntransporte (B) erhält der Begleiter die Gebühren für den Fußtransport (§ 4 A a). Hierbei sind die Entfernungen mehrerer durch die Eisenbahnstrecke getrennter Landwege zusammenzurechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtberechnung der Landwege auf volle Kilometer abzurunden. Beträgt die Gesamtstrecke des Fußtransportes weniger als 8 km, so sind volle 8 km zu rechnen.

Zusammenrechnung verschiedener Wegestrecken.

Die Zusammenrechnung der Wegestrecken findet nur dann Anwendung, wenn es sich um Transporte, die von einem und demselben Transportbegleiter ausgeführt sind, und um eine Festsetzung der diesem zu gewährenden Vergütung handelt; anderenfalls wird jede Wegestrecke einzeln nach den Bestimmungen für Fußtransporte (§ 4 A a) der Berechnung zugrunde gelegt.

Transport zwischen Ort und Bahnhof.

b) Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirke des Ortes liegt, an welchem der Transport zu übernehmeu oder abzuliefern ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation, oder die Entfernung vom Bahnhof der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen 2 km oder darüber beträgt. In diesem Falle findet jedoch eine Zusammenrechnung der vom Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangsstation und der vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zurückgelegten Strecken, wenn diese einzeln weniger als 2 km betragen, nicht statt. Beträgt die Entfernung zwischen dem Bahnhof und dem Transportanfang oder -ende weniger als 2 km und sind Polizei- oder Gefängnisbeamte nicht verfügbar, so kann dem für den Bahnhofstransport angenommenen Zivilbegleiter eine Gebühr gezahlt werden, welche in der Regel nicht mehr als 50 Pfennig und nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten an einzelnen Orten bis zu 1 Mark betragen darf. In diesen Fällen ist auf der Transportkostenberechnung ausdrücklich zu bescheinigen, weshalb ein Ziviltransporteur angenommen werden mußte.

Wagen- und Eisenbahntransporte.

D. Bei Transporten, die teils zu Wagen auf Landwegen, teils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden, kommen die Bestimmungen des § 4 A b und B mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Transportaten als einheitliche anzusehen sind.

Umwandlung von Fuß- in Wagentransporte.

E. Werden Fußtransporte unterwegs in Wagentransporte umgewandelt, so erhält der Begleiter nur Tagegeld (§ 4 A b). Es darf hierbei jedoch niemals der Satz überschritten werden, welcher zu gewähren sein würde, wenn der ganze Transport zu Fuß ausgeführt worden wäre.

Doppeltransporte.

§ 5. Bei Transporten von Gefangenen, welche an einem anderen Orte als Angeschuldigte oder als Zeugen gerichtlich vernommen werden sollen, wird den Begleitern für die Ausführung eines Hin- und Rücktransports die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

a) insoweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransports die Eisenbahn benutzt wird, erhalten die Transportbegleiter die in § 4 unter B aufgeführten Gebühren. Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um ein Drittel erhöht werden;

b) die unter a bestimmte Vergütung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerkes zur Ausführung gebracht worden ist;

c) bei einem mittelst Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hinmarsch zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Neben dieser Transportgebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am Bestimmungsorte länger als 2 Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene halbe Stunde des Aufenthalts am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 15 Pfennig;

d) wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerks, teils mittelst Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter, die im § 4 unter B aufgeführten Gebühren.

Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indes niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Fuhrkosten.

§ 6. An Fuhrkostenentschädigung für die zur Fortschaffung von Gefangenen angenommenen Fuhrwerke können gewährt werden; für ein einspänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 40 Pfennig, für ein zweispänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 30 Pfennig.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 km, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 km beträgt, der Satz für 8 km zu gewähren. Bei Bewilligung der Fuhrkostenentschädigung ist die tunlichste Sparsamkeit in Anwendung zu bringen und ist in jedem einzelnen Falle zu bescheinigen, weshalb überhaupt die Beschaffung von Fuhrwerk erforderlich war, sowie daß diese Beschaffung für eine billigere Vergütung nicht möglich war. Bei Annahme von zweispännigen Fuhren bedarf es ferner der ausdrücklichen Bescheinigung, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben waren, bzw. daß ein einspänniges Fuhrwerk für die Transportleistung nicht genügte.

Arztgebühren.

§ 7. Insofern an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit Medizinalbeamten bezüglich der Behandlung von Gefangenen und der Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind für die ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Medizinalbeamte haben die ärztliche Untersuchung eines auf dem Transport befindlichen Gefangenen an ihrem Wohnorte unentgeltlich auszuführen.

Für die Untersuchung eines Gefangenen vor Einleitung des Transports und Ausstellung eines Befundscheines kann ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) eine Gebühr bis zu 3 Mark gewährt werden.

Müssen die Medizinalbeamten behufs Vornahme der Untersuchung Reisen nach anderen Orten unternehmen, so haben sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Tagegelder und Reisekosten zu beanspruchen.

b) Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein 1 Mark, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als notwendig jedesmal polizeilich bescheinigt sein muß, 3 Mark.

Falls Reisen erforderlich sind, hat der Privatarzt außer der Gebühr für den Befundschein, Tagegelder und Reisekosten nach der Gebührenordnung für approbierte Aerzte pp. vom 15. Mai 1896 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 105) zu beanspruchen.

c) Stellt sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Notwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden ärztlichen Behandlung heraus, so finden hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Medizinaltaxe Anwendung.

d) Ist der Zustand des zu untersuchenden Gefangenen ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelder für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, welche durch den Transport des Gefangenen nach dem Wohnort des Arztes entstanden wären. Die Kostenansätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der Kostenrechnung des Näheren zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu versehen.

Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung notwendig geworden ist, sind jedesmal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 8. Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von 1 Mark in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenberechnung ist von der Polizeibehörde jedesmal besonders zu begründen und die Notwendigkeit zu bescheinigen.

Bekleidungskosten.

§ 9. Die Erstattung von Kosten für Bekleidungsgegenstände findet nur statt, wenn die Polizeibehörde ausdrücklich bescheinigt, daß die Beschaffung derselben zum Zweck des Transports notwendig gewesen ist.

Besondere Bestimmungen für die Stadt Breslau.

§ 10. In der Stadt Breslau wird anstatt der in den §§ 1, 2, 3 und 8 erwähnten Kosten in jedem Falle ein Pauschalsatz von 1,20 Mark pro Kopf und Tag als Haftkosten vergütet.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Transportkostenordnung kommen nicht in Anwendung, soweit zwischen einer Polizeibehörde und einem Transportunternehmer ein von dem zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten genehmigter allgemeiner Transportübernahmevertrag abgeschlossen worden ist.

Die durch diese Transportkostenordnung vorgeschriebenen Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden, außer wenn ganz besonders dringende Gründe eine Mehrforderung rechtfertigen.

Diese Gründe sind in jedem einzelnen Falle näher darzulegen.

Mit der Ausführung dieser Transportkostenordnung werden die Königlichen Regierungspräsidenten beauftragt.

Alle mit der vorstehenden Transportkostenordnung nicht übereinstimmenden

Vorschriften über das Transportkostenwesen in der Provinz Schlesien werden — soweit erforderlich, nach eingeholter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Justiz — aufgehoben.

Einführungstermin.

§ 12. Diese Transportkostenordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Breslau, den 10. September 1903.

Der Oberpräsident.

4. Anweisung, betr. das Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme von Verbrechern, die zwischen Preußen und Oesterreich zur Vollziehung einer Auslieferung oder infolge oder zum Zweck einer Durchlieferung zu übergeben sind, vom 25. Februar 1893. (Amtsbl. S. 63.)

5. Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 1. Januar 1900. (Sonderbeilage zu Nr. 3 des Amtsblatts.)

6. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften für Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren, vom 6. März 1899. (Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblatts.)

7. Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 20. November 1899. (Sonderbeilage zu Nr. 3 des Amtsblatts für 1900.)

8. Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 4. Juli 1904. (Amtsbl. S. 255.)

Abteilung II.

Sicherheitspolizei.

A. Oeffentliche Sicherheitspolizei.

1. Bekanntmachung, betreffend den Nachtwachtdienst in Landgemeinden, vom 29. Januar 1820. (Amtsbl. S. 51.)

§ 1. Jede Dorfgemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der Größe oder Ausdehnung des Dorfes zur gehörigen Bewachung seines ganzen Umfanges erforderlich sind. Das Bedürfnis der Anzahl der Wächter wird von den landrätlichen Aemtern, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte nach den örtlichen Verhältnissen eines jeden Dorfes abgemessen und bestimmt.

§ 2. Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch hiernach gehalten werden muß, ist das Dorf in ebensoviel Reviere abzuteilen, als Wächter sind.

Jedes Revier ist einem Wächter zur besonderen Bewachung anzuweisen, sowie solches in den Städten geschieht.

Die Abteilung und Bestimmung der Reviere, womit gleich nach Erscheinung dieser Verordnung verfahren werden muß, wird ebenso wie die Zahl der nötigen Wächter, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte, von den landrätlichen Aemtern festgesetzt.

§ 3. Der Nachtwächterdienst wird versehen: entweder durch besondere ein für allemal von der Gemeinde bestellte oder angenommene Nachtwächter, oder da, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch die zur Gemeinde gehörigen Wirte, welche der Reihe nach in der jeden Orts üblichen Ordnung die Nachtwache beziehen.

In diesem Falle müssen aber die Wirte selbst den Wachtdienst verrichten.

Nur den bejahrten oder durch Krankheit verhinderten Wirten kann gestattet werden, durch andere Wirte, oder die ihnen in der Wirtschaft helfenden Söhne sich vertreten zu lassen, wenn diese das 20. Lebensjahr bereits erreicht haben, und genug rüstig sind.

Auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachen sind die Dorfschulzen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu halten verpflichtet.

Witwen, welche im Besitze einer besonderen Wirtschaft sind, können ebenso, wie bejahrte, oder durch Krankheit verhinderte Wirte sich vertreten lassen. Doch müssen die Vertreter die eben bestimmten Eigenschaften haben. Fehlt es an dergleichen, so müssen jene Witwen, ebenso wie diese Wirte, einen anderen wachtdienstfähigen Wirt des Dorfes an ihrer Statt stellen.

§ 4. Auch die Aufsicht auf die Nachtwächter und deren Dienstführung liegt zunächst dem Schulzen ob.

Die Dorfschulzen sind verpflichtet, das Tun und Treiben der Wächter fortwährend zu beobachten.

Sie müssen dieselben durch die Gerichtsmänner, als ihre Gehilfen, oft und zwar ganz unerwartet und zu verschiedenen Stunden der Nacht revidieren lassen.

Sie haben darauf zu halten, daß die Wächter ihren Dienst in der vorgeschriebenen Art verrichten und überhaupt ihre Schuldigkeit tun.

Sie sind endlich verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dienstes betroffen wird, binnen 24 Stunden dem landrätlichen Amte zur Bestrafung zu melden.

Die Dorfschulzen, welche die ihnen hiernach obliegende Aufsicht verabsäumen oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dadurch wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde oder überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem sind sie in jedem Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen, welche nach Bewandtnis der Umstände — — — festgesetzt werden soll.

§ 5. Die Nachtwächter sind schuldig:

a) in dem Zeitraum von Michaelis bis Ostern abends 9 Uhr aufzuziehen, und bis 5 Uhr morgens im Dienste zu verbleiben;
b) von Ostern an bis Michaelis müssen sie um 10 Uhr abends aufziehen, und können sie um 3 Uhr morgens abziehen.

Jeder Nachtwächter ist gehalten, beim Aufziehen auf die Nachtwache mit dem Nachtwächterhorn sich zu versehen, und ebenso beim Abgange sich bei dem Schulzen zu melden.

Wenn der Schulze abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, sein Amt zu verwalten, muß die Meldung dem ersten Gerichtsmann, als seinem Stellvertreter, gemacht werden.

§ 6. Die weiteren Obliegenheiten der Nachtwächter bestehen in folgendem:

1. dieselben müssen während der ganzen Zeit ihres Dienstes wachsam sein und auf alles, was um sie her im Dorfe sich zuträgt, genau acht geben, damit Schaden und Unglück jeder Art möglichst verhütet werde.

2. Sie müssen mit dem Nachtwächterhorn den Ablauf der Stunden und Viertelstunden anzeigen.

3. Das ihnen zur besonderen Bewachung angewiesene Revier müssen sie in jeder Stunde mindestens einmal, nach Erfordern der Umstände und nach Bestimmung der Ortsbehörde auch mehrmals, vollständig abpatrouillieren.

4. Diejenigen Nachtwächter, in deren Revier Kirchen sich befinden, müssen solche ebenfalls im Auge behalten, und zu diesem Behufe mindestens alle Stunden einmal das Innere der Kirchhöfe revidieren, oder da, wo deren nicht vorhanden sind, die Kirche selbst umgehen.

Damit sie hierin ihrer Schuldigkeit nachkommen können, sind ihnen die etwa verschlossenen Kirchhöfe des Abends zu öffnen.

5. Sobald die Nachtwächter irgendwo Feuersgefahr wahrnehmen, haben sie sofort Lärm zu machen und den Schulzen zu benachrichtigen. Läßt sich irgendwo ein ungewöhnlicher Rauch oder brandiger Geruch verspüren, so müssen sie alsbald die nächsten Hausbewohner wecken, damit der Entstehung nachgeforscht und einem möglichen Feuerschaden vorgebeugt werde.

7. Wenn sie Menschen treffen, welche dem Dorfe fremd sind und dasselbe auf eine verdächtige Weise durchstreifen, so haben sie solche alsbald aufzugreifen und dem Schulzen zu überliefern.

8. Sollten sie gar Diebe beim Stehlen oder Einbrechen ertappen, so müssen sie sofort Lärm machen, damit diese Einbrecher festgehalten werden, auch selbst, soviel in ihren Kräften steht, deren sich bemächtigen.

9. In jedem Falle wo sie wahrnehmen sollten, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden ist, müssen sie nicht nur sofort die beschädigten Eigentümer wecken und benachrichtigen, sondern auch dem Schulzen Anzeige machen.

10. Bemerken sie eine Feuersbrunst in benachbarten Ortschaften, so haben sie unverzüglich den Schulzen und die Aufseher der Dorfspritze zu benachrichtigen.

11. In denjenigen Ortschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgeteilt sind, müssen die Wächter der angrenzenden Reviere wenigstens in jeder Stunde einmal sich gegenseitig anrufen, und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß sie alsdann beiderseits sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren müssen, und keineswegs sich erlauben dürfen, längere Zeit zur Gesellschaft beieinander zu bleiben.

§ 7. Diejenigen Wächter, welche später als zu den bestimmten Stunden aufziehen, oder früher, als es erlaubt ist, ihren Posten verlassen, ingleichen diejenigen, welche während des Wachtdienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten, wie solche soeben bestimmt worden sind, vernachlässigen, sollen deshalb mit angemessenen Geldstrafen von 8 Gr. bis 5 Tlr. Kurant, oder, wenn solche unanwendbar, oder unzureichend wären, mit Arrest bis 14 Tagen unnachsichtlich belegt werden.

Liegnitz, den 29. Januar 1820.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. die Beschäftigung polnisch-ausländischer Arbeiter, vom 18. Januar 1900. (Amtsbl. S. 32.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz, was folgt:

§ 1. Arbeitgeber, welche polnische Ausländer als Arbeiter in Dienst nehmen wollen, bedürfen zur Annahme derselben der vorherigen Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

Ueber den 1. Dezember hinaus dürfen polnische Ausländer nur mit meiner Genehmigung beschäftigt werden.

Die Genehmigung ist in allen Fällen bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§ 2. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter sind von den Arbeitgebern sofort, spätestens aber einen Tag nach ihrer Ankunft mittelst schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3. Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden schriftliche Meldung zu machen, falls Arbeiter der im § 2 bezeichneten Art heimlich die Arbeitsstätte verlassen.

§ 4. Drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde von dem Arbeitgeber eine Anzeige hierüber zu erstatten.

§ 5. Die in den geltenden Polizeiverordnungen, insbesondere in der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 7. September 1874 (Amtsbl. S. 254)

begründeten Verpflichtungen zur An- und Abmeldung der Arbeiter bei einer anderen Stelle als der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegnitz, den 18. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. das Betreten des Truppenübungsplatzes Neuhammer, vom 23. Juli 1901. (Amtsbl. S. 194.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das Gebiet der Kreise Sprottau und Sagan folgendes verordnet:

§ 1. Das unbefugte Betreten des Truppenübungsplatzes Neuhammer wird in dem durch Tafeln kenntlich gemachten Umkreise verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 23. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Pflicht zur polizeilichen Anmeldung von Todesfällen, vom 30. Dezember 1865. (Amtsbl. 1866 S. 8.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks (mit Ausschluß des Kreises Hoyerswerda) folgendes verordnet:

Jeder Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, jeden in seinem Hause vorkommenden Todesfall in den Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen die Polizeibehörde ihren Sitz hat, bei der Polizeibehörde, in den übrigen ländlichen Ortschaften aber beim Ortsgerichte zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeige muß innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Ableben einer Person unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Standes des Verstorbenen, sowie des Tages und der Stunde, in welcher der Tod erfolgt ist, stattfinden.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift zieht eine Geldstrafe bis zu 10 Talern, oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Liegnitz, den 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. die Anmeldung neuanziehender Juden bei dem Synagogengemeindevorstande, vom 15. Juli 1856. (Amtsbl. S. 302.)

Jeder innerhalb des hiesigen Regierungsdepartements in einem Synagogenbezirk neu anziehende sowie jeder in einem Synagogenbezirk seinen Wohnort wechselnde Jude ist zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Talern gehalten,

von seinem Anzuge an einem Orte binnen 14 Tagen (vom Tage des Anzuges ab gerechnet) dem betreffenden Synagogengemeindevorstande schriftlich Anzeige zu machen oder seinen Anzug beim Vorstande ad protocollum anzumelden.

Liegnitz, den 15. Juli 1856.

Königliche Regierung.

6. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. (Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblatts.)

7. Bekanntmachung des Reg.-Pr., betr. Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen, vom 15. März 1899. Amtsbl. S. 109.)

8. Bekanntmachung, betr. Das Deutsche Fahndungsblatt, vom 23. März 1899. (Sonderbeilage zu Nr. 14 des Amtsblatts.)

9. Polizeiverordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 30. Januar 1896. (Amtsbl. S. 33.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 155) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Breslau, den 30. Januar 1896.

Der Oberpräsident.

10. Ministerialanweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 17. Februar 1906. (Amtsbl., Sonderbeilage zu Nr. 12.)

B. Personensicherheitspolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Sicherung von Lehm- und Sandgruben, vom 23. November 1821. (Amtsbl. S. 338.)

Bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben werden durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen veranlaßt, welche Unglücksfälle bei gehöriger Aufsicht der Polizeibehörden leicht vermieden werden können. Wir verordnen daher, daß von Polizei wegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens in 8 Tagen in Augen-

schein genommen, die überragenden Erdteile abgestochen und künftig darauf gehalten werden soll, daß keine Lehm- oder Sandgrube, ohne vorgängige Meldung bei der Ortspolizei und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, genehmigt hat, benutzt werden darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 bis 10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe für jeden Kontraventionsfall.

Demnächst haben die Ortspolizeibehörden das Ausgraben nur an solchen Orten zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruches geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der oberen Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben worden ist, um so gewisser fortzufahren, als ein anhaltender oder heftiger Regen einen solchen Abbruch beseitigen könnte.

Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen Fall mit 5 bis 10 Talern Ordnungsstrafe geahndet werden, und außerdem machen wir jede Polizeibehörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nötigen Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden möchte. Endlich bestimmen wir, daß an öffentlichen Landstraßen und Wegen dergleichen Lehm- und Sandgruben gar nicht geduldet, und die vorhandenen ausgeschüttet oder wenigstens mit einer Barriere umgeben werden sollen.

Am sichersten wird dem Unglück, daß Menschen in Sand- oder Lehmgruben verschüttet werden, was seit kurzem mehrmals vorgekommen ist, dadurch vorgebeugt werden, daß man die Einfahrten zu den Sand- oder Lehmgruben mit verschlossenen Schlagbäumen versieht.

Der Schlüssel zu diesem Schlagbaum muß sich in dem Gewahrsam des Dorfschulzen befinden, und nach davon gemachtem Gebrauch an diesen zurückgestellt werden. Dadurch kommt derselbe in die Lage, die Benutzung der Sand- und Lehmgruben zu versagen, so lange sie sich in einem Gefahr drohenden Zustande befinden, und kann mithin darüber zur Verantwortung gezogen werden, wenn gleichwohl ein Unglücksfall eintritt, der besonders an solchen Orten fast unmöglich wird, wo man sich über gewisse Tage einversteht, an welchen alle, welche Sand oder Lehm bedürfen, sich denselben unter Aufsicht graben und abholen.

Liegnitz, den 23. November 1821.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. das Umschroten der Brunnen und sonstigen Wasserbehälter, vom 17. März 1847. (Amtsbl. S. 115.)

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß Brunnen und andere Wasserbehälter und Gruben, durch welche eine Gefahr für Menschenleben entstehen könnte, mit einer sicheren Umwehrung von mindestens 3 Fuß 3 Zoll Höhe umgeben sein müssen. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden haben hierauf sorgfältig zu achten und wird gegen diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider ihre Brunnen usw. nicht sichern, mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Talern festgesetzt.

Liegnitz, den 17. März 1847.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Steinsprengen, vom 21. Februar 1839. (Amtsbl. S. 84.)

Der Gebrauch der eisernen oder stählernen Ladewerkzeuge beim Laden der zum Sprengen gebohrten Steine hat sich mehrfach gefährlich gezeigt, indem durch dergleichen Werkzeuge die unzeitige Entzündung der Ladung möglich wird,

wodurch in mehreren Fällen Unglück für die Steinsprenger herbeigeführt worden ist. Deshalb und gemäß einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei wird aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Rücksichten hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Personen, welche sich oder andere mit Steinsprengen beschäftigen, zum Laden der gebohrten Steine sich in Zukunft nur der kupfernen oder messingenen Räumnadeln bedienen müssen, und daß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Talern oder einer im Unvermögensfall zu substituierenden verhältnismäßigen Gefängnisstrafe, eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge beim Sprengen nicht angewendet werden dürfen.

Liegnitz, den 21. Februar 1839.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. das Abhalten von Scheibenschießen, vom 26. Mai 1823. (Amtsbl. S. 166.)

1. Mit Ausnahme der militärischen Schießübungen und der städtischen Schießvergnügungen von seiten der genehmigten Schützenvereine, darf im hiesigen Regierungsdepartement künftig von keiner Gesellschaft ein Scheibenschießen oder eine ähnliche Schießlustbarkeit veranstaltet oder abgehalten werden, wenn nicht zuvor von der Kreis- oder Stadtpolizeibehörde dazu die nötige Erlaubnis nachgesucht und erteilt worden ist.

2. Diese Erlaubnis darf nur für Personen gegeben werden, welche mit Feuergewehren umzugehen wissen, und von deren sonstigem Betragen sich die erforderliche Vorsicht erwarten läßt. Leute, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sollen an solchem Schießen gar nicht teilnehmen.

3. In der polizeilichen Erlaubnis muß Zeit und Ort, wo das Schießen stattfinden darf, bestimmt werden.

4. Ein, der Kreis- oder Stadtpolizeibehörde namhaft gemachter, und von derselben dafür anerkannter, in jeder Hinsicht zuverlässiger Sachverständiger, hat das Laden der Gewehre zu beaufsichtigen und bei eigener Vertretung darüber zu wachen, daß während des Schießvergnügens Unordnung und Unglück vermieden werde.

5. Das Schießen darf nur auf Plätzen gehalten werden, welche die Ortsobrigkeit nach vorgängiger Untersuchung hinsichtlich des Schießstandes, der Kugelbahn und des Kugelfanges, für hinreichend sicher hält.

Uebertretungen dieser Verordnung sind mit 2 bis 5 Talern Polizeistrafe zu belegen.

Liegnitz, den 26. Mai 1823.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Feilhaltens, Führens und Gebrauchs von Stockflinten und anderen verborgenen Stoß- und Hiebwaffen, vom 11. Mai 1874. (Amtsbl. S. 41.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Das Feilhalten, Mitsichführen und der Gebrauch von Stockflinten und von Stoß- und Hiebwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 367 zu 9 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe.

Liegnitz, den 11. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

6. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Aufbewahrung geladener Schießgewehre, vom 31. Januar 1852. (Amtsbl. S. 52.)

Da die Vorschriften über das Aufbewahren geladener Schießgewehre (Tit. 20, T. 2 des Allg. L.-R.) durch das Einführungsgesetz zum Str.-Ges.-B. als aufgehoben zu erachten sind, letzteres aber — — keine hinreichend bestimmte und ausdrückliche Vorschrift in dieser Hinsicht enthält, das Bedürfnis dazu sich aber herausgestellt hat, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Bezirks von Landespolizei wegen:

„Niemand darf geladene Schießgewehre an Orten hinstellen, hinlegen oder aufhängen, welche für Kinder oder unerfahrene Personen leicht zugänglich sind."

Uebertretungen dieser Verordnung sind mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern zu ahnden.

Liegnitz, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. die bei Errichtung von Windtriebwerken einzuhaltenden Entfernungen von öffentlichen Wegen, vom 31. August 1862. (Amtsbl. S. 267.)

— — — § 1. Den bisher beobachteten Anordnungen gemäß wird bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken

a) von den benachbarten fremden Grundstücken 6 Ruten oder 72 Fuß von den Umfangswänden des Mühlengebäudes ab gemessen;
b) von den öffentlichen Wegen 20 Ruten oder 240 Fuß ebenso gemessen, als in der Regel erforderliche Entfernung festgesetzt.

§ 2. Da jedoch mit Rücksicht auf die hierbei wesentlich in Betracht kommenden Verschiedenheiten des Terrains usw. in manchen Fällen eine geringere Distanz genügen kann, so kann auf den desfalls jedesmal erforderlichen besondern Antrag bei dem Vorhandensein genügender Gründe seitens der Regierung eine minder große als die im § 1 vorgeschriebene Entfernung gestattet werden.

§ 3. Wer ohne diese ausdrückliche Erlaubnis der Regierung dem § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern bestraft.

Liegnitz, den 31. August 1862.

Königliche Regierung.

8. Polizeiverordnung, betr. den unbefugten Aufenthalt in der Nähe von Betriebsstätten, vom 9. Februar 1892. (Amtsbl. S. 41.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Wer sich ohne eine besondere Befugnis in der Nähe der Betriebsstätte eines Bergwerkes, einer anderen fabrikmäßig betriebenen gewerblichen Anlage, insbesondere einer Eisen- oder Zinkhütte, eines Stahl- oder Walzwerkes, oder einer Baustelle, oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte

oder einer Baustelle aufhält und der Aufforderung des Polizeibeamten oder Gendarmen, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1892 in Kraft.

Breslau, den 9. Februar 1892.

Der Oberpräsident.

9. Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und -räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882. (Amtsbl. S. 288.) S. unter Abt. IV, Nr. 7, sowie die Nachtragsverordnung hierzu vom 27. Februar 1889 (Amtsbl. S. 59) unter Abt. IV, Nr. 7a.

10. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, oder nicht auf Grund des § 211b des Gesetzes vom 8. April 1894, betr. die Abänderung des § 211 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, vom 5. Januar 1889 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1895. (Amtsbl. S. 227.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Allgemeine Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes:

§ 1. Steinbrüche und Gräbereien, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen sollen, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers;
2. eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Bruches oder der Gräberei mit einem Situationsplane, aus welchem die Entfernung von den nahegelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen zu ersehen ist,
3. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll,
4. den Vor- und Zunamen derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll (§§ 5 und 6).

Solche Anzeigen sind von den Unternehmern der schon bestehenden Anlagen spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Eine vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist gleichfalls erforderlich, wenn eine in Betrieb befindliche Anlage der im § 1 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. Muß der Betrieb infolge von unvorhergesehenen Ereignissen sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

In den Fällen, wo solche Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, bedarf es

einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr, bei der ersten Anzeige der Eröffnung des Betriebes dieses Umstandes Erwähnung zu tun.

§ 3. Wird der Betrieb unterirdisch geführt, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbilde, für dessen Herstellung die im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen auf dem Grubenbilde die seit der letzten Nachtragung etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das andere auf der Betriebsanlage oder mit Genehmigung der Polizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

§ 4. (Aufgehoben.)

§ 5. Der Betrieb des Steinbruches oder einer Gräberei darf nur unter Leitung und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden. Dieselbe darf die Leitung des Betriebes nicht eher übernehmen, als bis die Befähigung hierzu seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anerkannt und dies der Ortspolizeibehörde nachgewiesen worden ist.

Für nahe zusammengelegene Brüche und Gräbereien kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebes einer Person übertragen werden.

Die Leitung des Betriebes kann geeignetenfalls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist oder ein in diesem Gewerbe Ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter übernehmen.

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die revidierenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6. Findet der Betrieb einer Anlage der in Rede stehenden Art unterirdisch statt, so haben die mit der Leitung und Beaufsichtigung desselben zu betrauenden Personen, wie Betriebsführer, technische Aufseher usw., ihre Befähigung hierzu durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines solchen Qualifikationsattestes an einen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualifikation des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Betriebsführer 9 Mark, für den technischen Aufseher 3 Mark.

§ 7. Wird der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche sich aus sonstigen Gründen als unfähig zu der ihr übertragenen Funktion erweist, so ist die Polizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Anlagen zu treffen.

§ 9. Jeder Tagebau ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumstöße, welch letzteren eine angemessene Böschung zu geben ist, muß von Nachbargrundstücken und von dem Rande der an Gräben vorbeiführenden Wege mindestens 2 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§ 10. Befinden sich Steinbrüche oder Gräbereien in der Nähe einer Straße oder eines anderen Kommunikationsweges, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straßen bzw. der Wege jederzeit rein zu halten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn der Bruch oder die Gräberei höher liegt als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11. In Tagebauen darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum (Erdschicht, loses Gestein) beseitigt worden ist.

Die horizontale Breite der über dem nutzbaren Gestein vom Abraum befreiten Fläche muß bei über 4 m hohen Gesteinsstößen und Grubenwänden mindestens 2 m betragen, bei niedrigeren Stößen und Wänden aber mindestens halb so groß sein als letztere. Dieses Verhältnis ist auch bei den späteren Abbaustufen im allgemeinen zu wahren, wobei den einzelnen Stufen eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung zu geben ist.

Das Unterhöhlen der Arbeitsstöße (Unterschrämen) ist unter allen Umständen verboten.

Hat ein Betrieb längere Zeit, namentlich aber während des Winters geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 12. Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstiger Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen darf auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden.

Die zur Verwendung gelangenden Seile oder Ketten müssen fehlerfrei und entsprechend stark und fest sein. Die Verbindung derselben mit dem Fördergestell bzw. mit dem Fördergefäß, sowie dieser untereinander muß eine sichere, eine zufällige Lösung nicht zulassende sein.

Das untere Ende der Bremsberge ist durch einen hinreichend festen Fangdamm zu schützen, welcher im Falle eines Seilbruches die Wagen aufzuhalten vermag. Soll auf geneigten Bahnen mit frei laufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13. Die Zugänge zu den Schächten, Bremsbergen, Bremsschächten und Rollöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche derartig einzurichten sind, daß Menschen oder Fördergefäße nicht unversehens in dieselben hineinstürzen können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen. Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 14. Seilbahnen dürfen nicht über solchen Stellen von Brüchen und Tagebauen geführt werden, an denen Arbeiter beschäftigt sind.

§ 15. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 16. Ueber die Benutzung von Sprengstoffen wird zusätzlich zu den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. November 1882, betr. die Anlage

und Errichtung von Vorratshäusern und -räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate (Amtsbl. von Breslau S. 366, von Liegnitz S. 288, von Oppeln S. 342) folgendes angeordnet:

a) Die Verwendung von reinem Sprengöl und komprimierter Schießbaumwolle ist verboten.

b) Die zum Betriebe erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angeschafft werden und sind an die Arbeiter nur nach Bedarf zu verabfolgen.

c) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutes, geleimtes Papier verwendet werden.

d) Als Besatzmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst Ladestöcken, welche nicht von Eisen oder Stahl sind, in die Bohrlöcher gebracht werden. Auch ist die Verwendung eiserner oder stählerner Räumnadeln verboten.

e) Das Besetzen der Bohrlöcher und Wegtun der Schüsse darf nur durch den Aufseher oder durch von diesem dazu bestimmte Personen vorgenommen werden.

f) In Tagebauen sind die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Kettennetzen und dergleichen so zu überdecken, daß Häuser, Eisenbahnen, öffentliche Wege und Plätze durch die Sprengstücke nicht erreicht werden können.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als 1 Minute brennen, bevor der Sprengstoff entzündet wird.

h) Bei allen Handhabungen mit Sprengstoffen, insbesondere aber bei dem Besetzen und Wegtun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen untersagt.

i) In Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke dreimal Signale gegeben sind. Nach dem ersten Signal haben sich die Arbeiter in den hierfür herzustellenden Schutzraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein weiteres Signal gegeben wird.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind auf den vorbeiführenden Wegen oberhalb und unterhalb des Tagebaues in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt Wachtposten aufzustellen, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind. Die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

k) Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodieren, verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

l) Das Ausbohren oder Wegtun von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen ist untersagt.

m) Sollten mehrere Schüsse gleichzeitig weggetan werden, so ist das Anzünden derselben nur durch eine Person auszuführen.

§ 17. Unterirdische Baue sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen, und, wo es nötig ist, zur Sicherung der Arbeiter gegen Zusammenbrechen ordnungsmäßig zu verbauen. (Durch Zimmerung oder Mauerung zu unterstützen.)

§ 18. Wo die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht erfolgt, ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebühnen versehener Fahrschacht herzustellen.

Bildet der Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabteilung hin dicht, nach den übrigen Abteilungen hin aber derart zu verschlagen, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstecken kann.

§ 19. Auf jedem Tagebaue, sowie auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte einer Gräberei muß ein der Arbeiterzahl entsprechender Raum vorhanden sein, in welchen sie sich während des Schießens zurückziehen können.

In diesem Raume ist ein Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung in Plakatform dauernd angeschlagen zu erhalten.

Ferner ist daselbst das Zechenbuch, welches auf jedem Tagebau, sowie auf jeder Gräberei zu halten ist, aufzubewahren. Dasselbe dient zur Eintragung aller Anordnungen der revidierenden Beamten.

§ 20. Ereignet sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Leiter des Betriebes oder sein Stellvertreter verpflichtet, der Ortspolizeibehörde sofort unter Angabe der Veranlassung und der Art der dadurch herbeigeführten Verletzungen von Menschen binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 21. Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnung können dem zuständigen Landrat resp. in Städten von über 10000 Einwohnern der zuständigen Polizeiverwaltung gestattet werden.

§ 22. Uebertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 23. Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung ab, treten die Polizeiverordnung vom 27. September 1880, betreffend die Beaufsichtigung des Betriebes auf unterirdisch betriebenen Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, sowie die von den einzelnen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizeiverordnungen, welche die Gewinnung der im § 1 genannten Mineralien betreffen, namentlich die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau vom 26. August 1822 und vom 29. November 1858, sowie die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866 außer Geltung.

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 29. August 1743 Gesetzeskraft hat, dessen Beaufsichtigung durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelt ist, sowie auf gewöhnliche Sand-, Kies- oder Lehmgruben, welche nur zur zeitweisen Entnahme von Materialien zum Wegebau oder Wirtschaftsgebrauch benutzt werden, falls deren Tagesoberfläche nicht größer als 1 ar ist und sie an keiner Stelle der Tagesoberfläche über 4 m — vom höchsten Punkt derselben an gerechnet — niedergehen, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung keine Anwendung.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Verpflichtung zu der in § 2 der Verordnung vom 5. Januar 1889 vorgeschriebenen Anzeige bezüglich derjenigen Steinbrüche und Gräbereien, auf welche durch die vorstehende Verordnung die Geltung der Verordnung vom 5. Januar 1889 ausgedehnt wird, tritt spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung ein.

Breslau, den 13. Mai 1895.

Der Oberpräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905. (Amtsbl. S. 244.)

C. Eigentums-Sicherheitspolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Befugnis der Gemeinde(Guts-)vorsteher zur Aufnahme von Nottestamenten, vom 11. Dezember 1902. (Amtsbl. S. 308.)

Da vielfach Testamente, die von Gemeinde(Guts-)vorstehern gemäß §§ 2249, 2250 Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen waren, sich als nichtig herausgestellt haben, erscheint es erforderlich, die Gemeinde-(Guts-)vorsteher auf die Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher vom 23. Juni 1900 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 251) hiermit nochmals besonders hinzuweisen. Die wichtige den Gemeinde(Guts-)vorstehern beigelegte Befugnis erheischt genaueste Befolgung der in der Anweisung wiedergegebenen gesetzlichen Formvorschriften.

Ich mache namentlich auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. daß die Gemeinde(Guts-)vorsteher — abgesehen von dem Falle des § 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — nur dann sich der Aufnahme eines Testaments unterziehen dürfen, wenn sie bei gewissenhafter Prüfung die Besorgnis für begründet halten, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor dem Richter oder einem Notar möglich sein würde (§ 1 Nr. 1 der Anweisung);
2. daß sich die örtliche Zuständigkeit des Vorstehers auf den Gemeinde-(Guts)Bezirk beschränkt (Ebenda § 1 a. A.) und
3. daß der Vorsteher den Erblasser über die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Nottestaments nach § 2252 Abs. 1, 2 B.-G.-B. zu belehren hat (§ 15 a. a. O.).

Liegnitz, den 11. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung betr. Einführung einer Kontrolle des Pferdehandels, vom 20. Dezember 1885. (Amtsbl. S. 1 für 1886.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig den Pferdehandel betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrollbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

a) das Alter und eine genaue Beschreibung des Pferdes,
b) den Tag des Erwerbes,
c) den Namen, Stand und Wohnort der Person, von der er das Tier erworben hat,
d) das Datum des Attestes, welches über die Befugnis zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom

13. Februar 1843 (betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie) ausgestellt worden ist und die Behörde, welche das Attest ausgestellt hat,

e) den Tag der Abgabe des Pferdes,

f) Name, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welcher der Händler seinen Wohnsitz hat, und für die nicht in Schlesien wohnhaften Händler eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer schlesischen Stadt, in welcher ein beamteter Tierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu führen. Er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme bzw. Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten oder einer anderen Person in Gewahrsam geben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahresschlusse der im § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legitimationsatteste, nach ihrem Datum geordnet und geheftet, abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Tierärzte usw. bemerkt werden, sind in dem Kontrollbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Breslau, den 20. Dezember 1885.

Der Oberpräsident.

3. Anweisung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen (§§ 964 bis 977 B.-G.-B.) vom 27. Oktober 1899. (Amtsbl. 1900 S. 6.)

Abteilung III.

Sitten- und Ordnungspolizei.

A. Paß- und Fremdenmeldepolizei.

1. Polizeiverordnung über das Meldewesen, vom 9. Mai 1904. (Amtsbl. S. 118.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — (Ges.-S. S. 195) —, des § 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — (B.-G.-Bl. S. 55) —, der §§ 8ff. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 — (Ges.-S. 1843 S. 5) — und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die an dem Abzuge teilnehmen, bei der Meldebehörde des Abzugsortes persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Auf Verlangen der Meldebehörde hat sich der Abmeldende über seine Identität auszuweisen.

Ueber die Abmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem hierunter abgedruckten Muster (A) erteilt.

Ist die Abmeldung aus besonderen Gründen vor dem Abzuge nicht möglich gewesen, so muß sie, sobald dies möglich ist, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, innerhalb einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge nachgeholt werden.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes unter Angabe seines bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich anzumelden.

Wer aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) anzieht, hat gleichzeitig mit der Anmeldung den Abmeldeschein vorzulegen.

Wer aus einer nicht-preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) anzieht und keinen Abmeldeschein beibringen kann, hat sich bei der Anmeldung auf Verlangen der Meldebehörde über seine Identität genügend auszuweisen.

Neu anziehende Personen sind verpflichtet, bei der Anmeldung der Meldebehörde über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern

Auskunft zu geben. (Vgl. § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 — B.-G.-Bl. S. 33 —.)

Ueber die Anmeldung wird, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 5) eine Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt.

§ 3. Ein Aufenthalt ist als dauernder im Sinne dieser Polizeiverordnung anzusehen, wenn er drei Monate gewährt hat.

Wer nicht von vornherein zu dauerndem, auf mehr als drei Monate berechneten Aufenthalt anzieht, hat die Anmeldung spätestens sechs Tage nach Ablauf des dritten Monats nachzuholen.

§ 4. Der Anmeldepflicht (§ 2) ist in gleicher Weise unterworfen, wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat, und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von, ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter).

Wenn ein solcher sogenannter Saisonarbeiter seinen vorübergehenden Aufenthalt mehrmals wechselt, hat er sich jedesmal von neuem anzumelden.

Kehrt ein Saisonarbeiter zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsorte zurück, so hat er sich dort binnen 6 Tagen persönlich oder schriftlich wieder anzumelden (§ 2).

§ 5. Für die rechtzeitige Meldung, wie sie in den §§ 1 bis 3 vorgeschrieben, ist auch verantwortlich, und bei nicht rechtzeitiger Meldung strafbar, wer als Hauseigentümer, Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die zur Meldung verpflichteten Personen aufgenommen hat.

§ 6. Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Stadtkreisen und Städten die Polizeiverwaltung (das Einwohnermeldeamt), auf dem platten Lande der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher).

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 8. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 7. September 1874 (Amtsbl. S. 254) und vom 4. Juli 1896 (Amtsbl. S. 209) ihre Gültigkeit.

Den Polizeibehörden der Gemeinden, in denen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt es überlassen, weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Polizeiverordnung betreffend die Beschäftigung polnisch-ausländischer Arbeiter vom 18. Januar 1900 (Amtsbl. S. 32) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Liegnitz, den 9. Mai 1904.

I. D. 2696. Der Regierungspräsident.

Muster A.

Abmeldeschein

für nachstehende aus . . . . . (Ort) . . . . . Straße . . . . . Haus-Nr. . . . . Kreis . . . . .
nach . . . . . (Ort) Kreis . . . . . verziehende Person(en).

1	2	3	4			5	6	7	8	9
Nr.	Namen und Vornamen des(r) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort. Kreis	Staats- angehörig- keit	Re- ligion	Ob ledig, ver- ehelicht, ver- witwet oder geschieden	Zusätze und Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr					
	Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten									(Ort, Datum des Abzugs) (Stempel der Behörde)

2. Polizeiverordnung vom 23. Juni 1840, betr. Zwangspässe. (Amtsbl. S. 195.)

Die Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817 (Amtsbl. pro 1817 Beil. Stück 40) schreibt im § 6 vor, daß, wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reiseroute (sogenannten Zwangspässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können. Mit Beziehung hierauf wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens auf Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei hiermit das Nachstehende bestimmt:

1. Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer anderen als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im § 62 Tit. 17, Tl. 2 Allgem. Landrechts vorgeschriebene Maß von 14 Tagen Gefängnis oder Strafarbeit oder (5 Talern) 15 Mark Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des § 85, Tit. 20 a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnisstrafe erkannt werden soll), sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Kontravenienten der Rekurs an uns offen steht.

2. Erklärt der Kontravenient sogleich bei Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle, und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nötig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsortes, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Resoluts zu übersenden sind.

3. Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§ 6, 43 und 38 bis 42 der Generalpaßinstruktion nichts geändert. Es ist also der Zwangspaßinhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publikation desselben auf die Reiseroute zurückzubringen, oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4. Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt, oder ob das Resultat noch nicht rechtskräftig geworden ist.

5. Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des § 6 a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visierung vorzulegen.

6. Zu den Zwangspässen selbst ist der an den Paßinhaber gerichteten Aufforderung:

von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen,
auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visierung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängnis oder mit einer Geldbuße von (15 Sgr. bis 5 Tlr.) 1 Mark 50 Pfg. bis 15 Mark polizeilich würden geahndet werden.

Die von hier aus zu beziehenden Zwangspaßformulare werden künftig hiernach vervollständigt werden.

7. Den Polizeibehörden steht zwar nach § 6 a. a. O. das Recht zu, bei speziell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene, erheblich und begründet gefundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nötig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Liegnitz, den 23. Juni 1840.

Königliche Regierung.

B. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 9. März 1896. In der Fassung der Polizeiverordnungen vom 29. September 1902 (Amtsbl. S. 256) und vom 6. März 1904 (Amtsbl. S. 75).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettorder vom 7. Februar 1837 (Ges.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1882, 8. September 1890 und 15. November 1892 verordnet, wie folgt:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vgl. jedoch §§ 2 und 3);

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusch verbunden sind (vgl. jedoch § 5);

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5);

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6);

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch §§ 3 und 4);

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dgl., der Umzug mit Möbel aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vgl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vgl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dgl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

2. Auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen.

3. Auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dgl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen.

4. Auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden.

5. Auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dgl. den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personenschiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck;

2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen;

3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr;

4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dgl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen;

6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Abs. 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8.[1]) Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinschänken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet, Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12.[2]) 1. Am Karfreitag und am Bußtag sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher

---

[1]) § 8 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. Septbr. 1902. (Amtsbl. S. 256.)

[2]) § 12 hat die vorliegende Fassung durch die Polizeiverordnung vom 6. März 1904 (Amtsbl. S. 75) erhalten, durch welche gleichzeitig die früheren Vorschriften des § 12 vom 9. März 1896, 20. März 1899 und 29. September 1902 außer Kraft gesetzt worden sind.

Konzert- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

2. Am Donnerstag und Sonnabend der Karwoche sind verboten:

a) öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,

b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln).

3. An den übrigen Tagen der Karwoche und jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:

öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln).

4. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag sowie in überwiegend katholischen Gegenden auch für den Allerseelentag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß und daß außerdem Vorstellungen in Theatern, Varétés mit Bühnenvorrichtung und in Zirkussen erst nach 6 Uhr abends zulässig sind.

5. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

6. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und der §§ 8, 9, 11 Abs. 1 derart Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt

ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches.)

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Breslau, den 9. März 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

C. Schulpolizei.

1. Verordnung, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 9. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 348.)

In Gemäßheit des § 48 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz, was folgt:

§ 1. Eltern und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe bis 5 Mark, und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. An demselben Tage tritt die Verordnung vom 17. September 1895 — II 13721 Liegnitzer Regierungs-Amtsbl. S. 331 — außer Kraft.

Liegnitz, den 9. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Bekanntmachung, betr. den Schulbesuch der sogenannten Hütekinder, vom 13. August 1880. (Amtsbl. S. 261.)

Durch Zirkularverfügung vom 19. April d. Js., Nr. 4435, sind für den diesseitigen Verwaltungsbezirk die sogenannten Hüteschulen aufgehoben worden, indem durch diesen Erlaß angeordnet worden ist, daß der Schulunterricht im Sommerhalbjahr nicht vor 7 Uhr früh beginnen und auch in Halbtagsschulen für die dienenden und Hütekinder nicht unter 3 Stunden dauern darf. Dispensationen von Schulstunden in solchen Schulen resp. Klassen, in denen Ganztagunterricht stattfindet oder mehr als 18 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilt werden, dürfen nur solchen Kindern, welche in fremdem Dienste stehen, unter nachfolgenden Bedingungen gestattet werden.

Das dienende Verhältnis hat sich bei den schulpflichtigen Kindern den Schulinteressen unterzuordnen und kann seitens der Schulaufsichtsbehörde nur insoweit geduldet werden, als dadurch die dem Kinde notwendige Schulbildung nicht beeinträchtigt wird. Daher darf

I. nur denjenigen Kindern die Erlaubnis, sich zu vermieten, gegeben werden, welche

1. keinen Ernährer und Versorger haben oder deren Eltern in so dürftigen Verhältnissen sich befinden, daß der Eintritt in fremden Dienst das einzige Auskunftsmittel ist, um sie vor Betteln und Vagabondieren zu schützen;
2. das 11. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. die Schule ganz regelmäßig besucht, sich gut geführt und genügende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie ausreichende Kenntnis in der Religion sich erworben haben.

Damit die Kinder durch das Vermieten der Obhut und Aufsicht der Angehörigen nicht völlig entzogen werden und nicht harter Behandlung und unangemessenen Zumutungen schutzlos preisgegeben sind, ist die Erteilung der Erlaubnis auch dadurch bedingt, daß die betreffenden Kinder entweder in derselben Parochie oder wenigstens in solcher Nähe der Eltern und Pfleger bleiben, daß diese nötigenfalls leicht vermittelnd eintreten können.

II. Wenn mit dem Eintritte in das dienende Verhältnis ein Wechsel der Schule verbunden ist, so darf dieser

1. nur mit dem Beginn des neuen Schuljahres, also Ostern, stattfinden.
2. Diejenigen Wirte, welche ein, einer auswärtigen Schule angehöriges Kind in ihre Dienste nehmen wollen, haben sich zunächst zu vergewissern, ob dasselbe in der Ortsschule Aufnahme finden kann, und zu dem Zwecke bei dem zuständigen Lokalschulinspektor die Genehmigung dazu nachzusuchen. Wird diese gewährt, so ist darüber dem betreffenden Wirte ein Ausweis zu behändigen, daß das betreffende, mit Namen zu nennende Kind, falls es von seinem zuständigen Lokalschulinspektor die Erlaubnis erhält, in der bezeichneten Schule Aufnahme finden kann.

III. Die Befugnis, einem schulpflichtigen Kinde unter den vorstehend angegebenen Bedingungen die Erlaubnis zu erteilen, in fremden Dienst zu treten, steht ausschließlich dem Lokalschulinspektor, ohne Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes zu. In Beschwerdefällen entscheidet der Kreisschulinspektor. Daher sind

1. Anträge stets und ausschließlich an den Lokalschulinspektor zu richten, welcher sich demnächst, soweit nötig, mit dem betreffenden Lehrer in Verbindung setzt. Letzterer hat es abzulehnen, Bescheinigungen bezüglich der Kenntnisse oder des sittlichen Verhaltens gewisser Schüler auszufertigen, ohne dazu vom Schulinspektor Auftrag erhalten zu haben.
2. Ueber die erteilte Erlaubnis stellt der Schulinspektor einen besonderen Schein aus. Derselbe hat auf den Wirt zu lauten, zu dem sich das Kind vermietet, und gilt nur für ein Jahr.
3. Ohne einen solchen Schein darf kein Wirt ein schulpflichtiges Kind in seinen Dienst nehmen. Ohne denselben darf ein Kind auch nicht in eine andere Schule aufgenommen werden, auch nicht unter Vorbehalt nachträglicher Beibringung des Erlaubnisscheines.
4. Ziehen fremde Kinder an, ohne sofort in den regelmäßigen Besuch der Schule einzutreten, so hat der Schulinspektor der zuständigen Polizeibehörde alsbald Anzeige zu machen.
5. Jedem dienenden Kinde, welches dreimal wegen Schulversäumnis bestraft ist, muß die Erlaubnis, in dem dienenden Verhältnisse zu verbleiben, sofort und unnachsichtlich entzogen werden.
6. Solchen Wirten, welche die Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken und sie nicht gut halten, ist die Vergünstigung, schulpflichtige Kinder in

ihren Dienst zu nehmen, dadurch zu versagen, daß den betreffenden Kindern für diesen Dienst ein Erlaubnisschein nicht erteilt wird.

7. Etwa vorkommende Versäumnisse im Schulbesuch sind alsbald zur Kenntnis des Lokalschulinspektors zu bringen.

8. Jeder Lokalschulinspektor hat bis zum 1. Juli jedes Jahres eine Nachweisung der vorhandenen dienenden Kinder an den Kreisschulinspektor einzureichen. In dieser Nachweisung ist der Name und das Alter des Kindes, der Name, Stand und Wohnort der Angehörigen, der Name und Wohnort des Wirtes, bei dem das Kind im Dienste steht, anzugeben, ferner: wann es dort eingetreten ist, ob es die Schule regelmäßig besucht und Befriedigendes leistet, sowie ob es zum Hüten oder zu anderen, event. zu welchen Geschäften benutzt wird, und wann es voraussichtlich aus dem Dienste scheiden wird.

   Der Kreisschulinspektor hat diese Nachweisungen zu prüfen und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen.

9. Mit dem Eintritt in das letzte Schuljahr erlischt die Genehmigung zum Dienen für alle Kinder, mit Ausnahme der vater- und mutterlosen Waisen, die nicht anderweitig untergebracht werden können.

Die diesseitigen Amtsblattverfügungen vom 28. April 42 (Amtsbl. 42, S. 146) und vom 29. April 47 (Amtsbl. 47, S. 170) treten hiermit außer Kraft.

Liegnitz, den 13. August 1880.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Nachweisung

der dienenden Kinder im Inspektionsbezirke . . . . . Im Jahre 18 . . .

Laufende Nr.	Name des Kindes	Alter (Angabe des Geburtstages)	Name, Stand u. Wohnort der Angehörigen	Name u. Wohnort des Wirtes, bei welchem das Kind im Dienste steht	Wann es dort eingetreten ist
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ob es die Schule regelmäßig besucht und Befriedigendes leistet	Ob es zum Hüten oder zu andern, ev. zu welchen Geschäften benutzt wird	Wann es voraussichtlich aus dem Dienste scheiden wird	Bemerkungen
7.	8.	9.	10.

3. Polizeiverordnung, betr. das unbefugte Eindringen in die Schullokale, vom 11. März 1845. (Amtsbl. S. 139.)

1. Niemand darf ein öffentliches Schullokal, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers befugt ist.

2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1—5 Talern oder im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß, wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehungen verbunden sind (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzungen des Hausrechts usw.) zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Liegnitz, den 11. März 1845.

Königliche Regierung.

4. Bekanntmachung, betr. den Beginn des schulpflichtigen Alters, vom 1. Juni 1859. (Amtsbl. S. 215.)

Durch ein Reskript des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 21. v. Mts. ist der § 1 der Oberpräsidial-Verordnung vom 29. Juni 1832 dahin modifiziert, daß der Beginn der Schulpflichtigkeit auf das vollendete sechste Lebensjahr festgesetzt, als Beginn der Schulfähigkeit aber das vollendete fünfte Lebensjahr der Kinder beibehalten wird.

Der doppelte Schulaufnahmetermin der Kinder zu Ostern und zu Michaelis ist auch für die Zukunft in der Weise festzuhalten, daß, wenn die Eltern von der ihnen verstatteten Erlaubnis, ihre Kinder schon zwischen der Vollendung des 5. und 6. Lebensjahres in die Schule zu schicken, nicht bereits Gebrauch gemacht haben, spätestens zu demjenigen der genannten beiden Termine, welcher der Vollendung des 6. Lebensjahres zunächst folgt, die Beschulung der Kinder eintreten muß.

Liegnitz, den 1. Juni 1859.

Königliche Regierung.

D. Aufsicht auf Minderjährige.

1. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung von Kindern, vom 4. September 1829. (Amtsbl. S. 269.)

Es haben sich Fälle ereignet, wo noch ganz junge Kinder, sowohl in verschlossenen Wohnzimmern. als auch außerhalb derselben auf den Dorf- und Landstraßen, in Lebensgefahr geraten, beschädigt oder gar umgekommen sind, weil die Eltern derselben, ihren Geschäften nachgehend, sie gänzlich ohne die erforderliche Aufsicht gelassen haben. Dergleichen Verwahrlosung verdient ernstliche Rüge, und indem daher sämtliche Polizeibehörden aufgefordert werden, derselben, welche besonders in den ländlichen Gemeinden eingerissen ist, nach Möglichkeit auch durch die allgemeinste Verbreitung gegenwärtiger Verordnung entgegen zu arbeiten, wird hierdurch bestimmt,. daß Eltern, welche sich einer

solchen Vernachlässigung ihrer nächsten Pflichten erweislich schuldig machen, und also bei der Entfernung aus ihrer Behausung dergleichen zarte Kinder, welche eine Gefahr zu beurteilen außerstande sind, ohne sie der Aufsicht eines Verständigen zu übergeben, sich selbst überlassen, in 1 Taler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe genommen werden sollen; wobei die in den Gesetzen vorgeschriebene kriminelle Verfolgung derselben, für den Fall der wirklichen Beschädigung oder des Todes eines solchen Kindes, vorbehalten bleibt.

Liegnitz, den 4. September 1829.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. das Halten von Pflegekindern, vom 10. Februar 1881. (Amtsbl. S. 60.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter 6 Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zurzeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Pflege und Kost nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde.

Wer zurzeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bzw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Beim Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von

den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

3. Polizeiverordnung zur Einschränkung des unbefugten Verkaufs von Büchern durch Minderjährige, vom 23. November 1880. (Amtsbl. S. 333.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

Buchhändler und Antiquare, welche von minderjährigen Personen Bücher ankaufen oder ankaufen lassen, zu deren Verkauf dieselben nicht durch eine schriftliche, den Käufern zu übergebende und von ihnen 3 Monate hindurch aufzubewahrende Erlaubnis des Vaters oder Vormundes ermächtigt sind, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die Käufer innerhalb der genannten Frist die Ermächtigung der Polizeibehörde auf Verlangen nicht vorzeigen.

Breslau, den 23. November 1880.

Der Oberpräsident.

4. Reglement über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der Provinz Schlesien, vom 7. Mai 1901. (Amtsbl. S. 122.)

Zur Ausführung des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Alle diesen Verwaltungszweig betreffenden, nicht ausdrücklich dem Provinzialausschusse übertragenen Geschäfte und in bezug hierauf dem Provinzialverbande zustehenden Rechte werden von dem Landeshauptmann wahrgenommen. Der alljährlich über die Ausführung der Fürsorgeerziehung dem Herrn Oberpräsidenten einzureichende Bericht ist von dem Landeshauptmann zu erstatten, vorher aber dem Provinzialausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Entlastung des Landeshauptmanns kann einer der demselben, gemäß § 93 der Provinzialordnung zugeordneten Oberbeamten, auf Grund des 99 a. a. O., zum Kommissar für die dem Landeshauptmann obliegenden, die Verwaltung der Fürsorgeerziehung betreffenden Geschäfte mit der ganzen, demselben zustehenden Kompetenz bestellt werden.

Die Zuordnung des Kommissars geschieht durch den Provinzialausschuß, die Stellvertretung des Kommissars in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird von dem Landeshauptmann geregelt.

Die Bestellung des Kommissars schließt die geschäftsordnungsmäßig begründete Kompetenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Kommissar übertragenen Geschäfte nicht aus,

so daß jene befugt bleiben, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann bzw. sein Stellvertreter den Kommissar von der getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Kompetenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

Bei der Geschäftsführung des Kommissars haben die, gemäß § 93 der Provinzialordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten, nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts (§ 8 der Provinzialordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beiratend mitzuwirken. In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirat einzuholen ist, bestimmt der Landeshauptmann.

§ 2. Der Provinzialverband genügt der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterbringung der Fürsorgezöglinge durch Ueberweisung derselben an geeignete Familien oder an die in der Provinz Schlesien bestehenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten Erziehungsanstalten, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember v. Js.

Bei schulpflichtigen Zöglingen muß die Familie dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören und in der Anstalt muß die Erziehung des Zöglings in seinem Bekenntnisse vollständig gesichert sein.

Bei der Unterbringung schulfreier Zöglinge in Familien kann von dieser Bedingung ausnahmsweise abgesehen werden, jedoch ist die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienste ihres Bekenntnisses sicherzustellen.

Schulpflichtigen Zöglingen ist in jedem Falle der vorschriftsmäßige Volksschulunterricht zu gewähren.

§ 3. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein.

Mit dem Familienoberhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett in besonderem Raume, jedenfalls nur mit Personen desselben Geschlechts, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

In jedem Falle ist der Landeshauptmann verpflichtet, sich in der mit dem Familienoberhaupte abzuschließenden Vereinbarung die Zurücknahme des Zöglings ohne Gewährung einer besonderen Entschädigung vorzubehalten, sofern erziehliche Rücksichten diese Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

§ 4. Sobald ein die Unterbringung anordnender Beschluß des Vormundschaftsgerichts an den Landeshauptmann gelangt, bestimmt dieser die Art und den Ort der Unterbringung und teilt die getroffene Entscheidung dem Landrat oder in Städten mit über 10000 Einwohnern dem Magistrat mit, welche die Ueberführung durch die örtliche Polizeiverwaltung veranlassen werden. (§ 9 d. G.)

Bei der Ueberführung in Anstalten muß der Zögling mit einem ärztlichen Zeugnisse über seinen Gesundheitszustand versehen sein.

Herrschen an dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings epidemische Krankheiten, so muß die Ueberführung bis zum Erlöschen der Epidemie ausgesetzt werden.

§ 5. Der Landeshauptmann hat sich der Mitwirkung des Landrats oder in Städten über 10000 Einwohnern des Magistrats (§ 4) dahin zu versichern, daß ihm bald nach der Zustellung des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses folgende Urkunden und Nachweise eingereicht werden:

a) die Geburtsurkunde (nach der Vorschrift des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes),
b) der Taufschein,
c) der Impfschein oder Wiederimpfschein,
d) das Schulzeugnis, sofern der Zögling schulpflichtig ist,
e) Personalnachrichten nach einem von dem Landeshauptmann zu gebenden Formular.

§ 6. Zur Deckung der Kosten der reglementsmäßigen ersten Ausstattung (§ 15 d. Ges.) sind von dem verpflichteten Ortsarmenverbande für jeden Zögling 45 Mark zu zahlen und zwar für die in Anstalten unterzubringenden Zöglinge an den Anstaltsvorstand, für die in Familien unterzubringenden Zöglinge an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau.

Die für diesen Betrag von dem Anstaltsvorstande oder dem Landeshauptmann zu beschaffende Ausstattung der Zöglinge, gleichviel wo dieselben untergebracht sind und wer deren Ausstattung zu unterhalten verpflichtet ist, bleibt Eigentum des Provinzialverbandes.

§ 7. Der Landeshauptmann führt die Aufsicht über alle Fürsorgezöglinge. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling bestellt der Landeshauptmann einen Fürsorger, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen.

Jedem Fürsorger ist über seine Befugnisse von dem Landeshauptmann eine gedruckte Anweisung zu erteilen.

§ 8. Der Beschluß über die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Fürsorgeerziehung (§ 3 d. Ges.), welchem regelmäßig die Anhörung des Vorstandes der Erziehungsanstalt oder des mit der Aufsicht über den Zögling betrauten Fürsorgers vorangehen soll, erfolgt durch den Landeshauptmann.

Für jeden zur Entlassung kommenden Zögling oder bei Beendigung der Fürsorgeerziehung ist, soweit nötig, ein geeignetes Unterkommen auszumitteln (§ 14 Abs. 1 d. Ges.).

Von der verfügten Entlassung ist dem Vormundschaftsgericht und dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mitteilung zu machen.

§ 9. Bei der Entlassuug aus der Fürsorgeerziehung sind die Zöglinge mit angemessener Bekleidung auszustatten.

§ 10. Zur Deckung der Kosten der Fürsorgeerziehung ist das Vermögen der Zöglinge, nach Maßgabe des durch den Herrn Minister des Innern festzusetzenden Tarifs, nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen ist die Rückforderung der Kosten

des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalt Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, mit voller Strenge zu betreiben.

§ 11. Aenderungen des gegenwärtigen Reglements, welche die im § 17, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Breslau, den 14. März 1901.

Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

E. Armen- und Kollektenwesen.

1. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Neujahrsumgänge, vom 27. Oktober 1821. (Amtsbl. S. 303.)

Es ist eine fast allgemeine Beschwerde, daß das Publikum bei dem Eintritt des neuen Jahres, unter dem Vorwande abzustattender Glückwünsche, mit Ansprüchen behelligt wird, die ganz die Natur der Bettelei haben.

Demzufolge verbieten wir hiermit im allgemeinen das erwähnte Neujahrsgratulieren und setzen hierdurch nachstehendes fest:

1. Nur denjenigen Personen, welchen durch ihre Anstellungsdekrete, durch ausdrückliche Bewilligung oder durch eine früherhin schon von der Ortsobrigkeit gebilligte Observanz ein sogenannter Neujahrsumgang gestattet worden ist, kann ein solcher ferner nachgelassen werden.

2. Die Magistrate haben

a) sofort mit Genauigkeit auszumitteln, welche Personen in dieser Art zu einem Neujahrsumgange berechtigt sind und wie weit sich deren Befugnis erstreckt, d. h. bei welchen Klassen der Einwohner sie ansprechen dürfen, und

b) die Liste dieser Personen nebst der Grenze ihrer Befugnis — — öffentlich bekannt zu machen.

3. Alle übrigen Personen, welche sich beigehen lassen, in eigennütziger Absicht als Neujahrsgratulanten von Haus zu Haus zu gehen, sind als gemeine Bettler aufzugreifen und zu bestrafen.

4. Sollten öffentliche oder Kommunaldiener einer dergleichen Kontravention sich schuldig machen, so sind dieselben außerdem mit nachdrücklichen Disziplinarstrafen zu belegen.

Liegnitz, den 27. Oktober 1821.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. die Veranstaltung öffentlicher Kollekten, vom 15. Juli 1893. (Amtsbl. S. 285.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen der vormaligen Abteilung des Innern der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 27. Mai 1852 (Amtsbl. S. 227) und vom 3. November 1862 (Amtsbl. S. 273) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Oberpräsidenten eine öffentliche Kollekte mit Ausnahme von Kirchenkollekten ausschreibt, veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft. Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 2. Als Kirchenkollekten, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten nicht unterliegen, sind nur diejenigen anzusehen, deren Einsammlung innerhalb kirchlicher Räume (Kirchen und Kirchhöfe) bei Gelegenheit des Gottesdienstes erfolgt.

§ 3. Der Strafbestimmung des § 1 unterliegt auch, wer vor dem Beginn einer öffentlichen Versammlung oder während derselben oder im Anschluß an die Versammlung ohne Genehmigung des Oberpräsidenten Geldbeiträge erhebt, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben der Teilnehmer überlassen ist (freiwilliges Eintrittsgeld, Tellersammlungen).

§ 4. Als öffentliche Versammlungen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen (§§ 1 und 3 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Vereins- und Versammlungsrechts vom 11. März 1850 Ges.-S. S. 277).

Liegnitz, den 15. Juli 1893.

Der Königliche Regierungspräsident.

F. Lotteriewesen.

1. Bekanntmachung, betr. die Behandlung von Anträgen auf Genehmigung öffentlicher Verlosungen bei Geflügelausstellungen, vom 31. Juli 1903. (Amtsbl. S. 222.)

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 22. Juli 1903 — O. P. I. 6911 II. Ang. — angeordnet, daß ihm Anträge auf Genehmigung von öffentlichen Verlosungen aus Anlaß von Geflügelausstellungen künftig nicht mehr direkt, sondern durch Vermittelung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau eingereicht werden sollen und zwar bis zum 1. Juli jeden Jahres die Anträge für das folgende Jahr.

Die Herren Landräte des Bezirks und die Polizeiverwaltungen zu Liegnitz und Görlitz wollen die bei ihnen eingehenden bezüglichen Gesuche ev. mit ihrer Aeußerung versehen, dem genannten Vorstande direkt einreichen.

Liegnitz, den 31. Juli 1903.

Der Regierungspräsident.

Pa. 3792.

2. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien, vom 18. August 1903. (Amtsbl. S. 249.)

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist nicht nur das Spielen in außerpreußischen Lotterien verboten, sondern auch der Handel mit Losen solcher Lotterien. Die Lotsehändler machen sich schon durch Anpreisung oder Auslegung solcher Lose oder Lotterieprospekte in Preußen strafbar, ebenso aber auch, wenn sie derartige Lose oder Prospekte an Privatpersonen im Preußischen Staatsgebiete versenden, und strafbar wegen Versendens solcher Lose und

Prospekte sind nicht nur Preußische Staatsangehörige, sondern auch fremde Staatsangehörige außerhalb Preußens.

Um eine Ahndung der noch immer vorkommenden Zuwiderhandlungen und einen wirksamen Schutz des Publikums vor Belästigungen und Uebervorteilungen zu ermöglichen, empfiehlt es sich dringend, daß jeder, dem Lose oder Prospekte außerpreußischer Lotterien zugehen, diese Sendung sofort der Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft zur entsprechenden Verfolgung übergibt. Nur durch Mitwirkung aller kann den weitverbreiteten Uebelständen entgegengetreten werden.

Liegnitz, den 18. August 1903.

Der Regierungspräsident.

P. a. 3843.

3. Bekanntmachung, betr. Mitteilung von Entscheidungen des Reichsgerichts, nach welchen sich der Vertrieb von Waren im Wege des sogenannten Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystems — mittelst Ausgabe von Gutscheinen — als eine öffentliche Ausspielung darstellt, vom 11. Februar 1904. (Amtsbl. S. 52.)

G. Aufsicht auf Begräbnisplätze.

1. Polizeiverordnung, betr. das Anbringen von Inschriften auf Grabdenkmälern, vom 31. März 1854. (Amtsbl. S. 144.)

Ein jeder, welcher auf einem Kirchhofe ein Grabdenkmal mit einer Inschrift zu setzen oder eine solche auf einem Grabdenkmal anbringen zu lassen beabsichtigt, ist verpflichtet, diese Inschrift, insofern solche mehr als die Angaben des Namens und Standes und der Zeit der Geburt und des Todes der verstorbenen Person enthält, vorher dem Ortsgeistlichen derjenigen Konfession, welcher der Dahingeschiedene angehört hat, zur Prüfung der Angemessenheit des Inhalts vorzulegen und darf das Denkmal erst dann setzen bzw. die Inschrift erst dann anbringen lassen, wenn diese Prüfung erfolgt und gegen den Inhalt nichts erinnert worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit Geldstrafe bis zu 10 Talern, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu substituieren ist, zu bestrafen.

Liegnitz, den 31. März 1854.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. das Halten von Reden auf öffentlichen Begräbnisplätzen durch die Sprecher der Dissidentenvereine, vom 5. November 1862. (Amtsbl. S. 277.)

1. Es steht den Sprechern der Dissidentenvereine frei, auf solchen Kirchhöfen, welche Eigentum einer Kommune sind, ohne weiteres Reden an den Gräbern ihrer verstorbenen Vereinsgenossen zu halten, sobald nicht etwa das Begräbnis bei einer der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestellt und von derselben ausgeführt ist.

2. Auf Kirchhöfen, welche Eigentum einer Kirche oder einer Kirchengemeinde

sind, kann dagegen das Halten von öffentlichen Begräbnisreden den Sprechern der Dissidentenvereine nicht gestattet werden und es bleiben daher die in der Verordnung von 14. Februar 1853 festgesetzten Strafen für den Fall einer Uebertretung in dieser Beziehung auch gegen Dissidentensprecher in Kraft.

3. Durch die Bestimmung sub 1 wird die Befugnis und Verpflichtung der Polizeibehörde, in einzelnen Fällen, in denen dies nach §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes von 11. März 1850 gerechtfertigt erscheinen sollte, einzuschreiten, in keiner Weise beschränkt.

Liegnitz, den 5. November 1862.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot von Laienreden auf öffentlichen Begräbnisplätzen, vom 14. Februar 1853. (Amtsbl. S. 75.)

Nach der bestehenden kirchlichen Ordnung dürfen öffentliche Reden an der Grabstätte nur von Geistlichen gehalten werden. Da in neuerer Zeit mehrfache Fälle vorgekommen sind, in welchen durch Verletzung dieser kirchlichen Ordnung öffentliches Aergernis gegeben worden ist, so verordnen wir auf Grund des § 6 Littr. d. und §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850:

Daß auf öffentlichen Begräbnisplätzen Reden von Laien nicht gehalten werden dürfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Talern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden.

Liegnitz, den 14. Februar 1853.

Königliche Regierung.

H. Militärwesen.

1. Deutsche Wehrordnung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1901. (Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsblatts.)

2. Bekanntmachung, betr. die Pferdeaushebungsvorschrift, vom 1. Mai 1902. (Sonderbeilage zu Stück 30 des Amtsblatts.)

3. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle. (Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsblattes für 1901.)

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahr zu erstrecken.

Erster Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.[1])

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).[2])

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).[2])

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.[3])

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Land-

---

[1]) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III A. zu verfahren.

II. Ersatzreservescheine II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militärersatzinstruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militärbefreiungsscheine", von der damaligen Departementsersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimert zu erachten.

[2]) Früher in Größe eines halben Bogens.

[3]) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

sturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a] nachgekommen ist);

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd Ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Losungsschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

8. Marineersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marinemilitärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd Ganzinvalide",

„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II, 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd Ganzinvalide",

„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat. Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen(Marine)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, event. nach Abschnit III A zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher usw.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bzw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen(Marine)teil ausgehoben,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist

derſelbe — bei gleichzeitiger Ueberſendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt ſich, daß der Betreffende ſeiner aktiven Dienſtpflicht bei einem Truppen(Marine)teile ganz oder teilweiſe genügt hat, ſo iſt in der mit demſelben aufzunehmenden Verhandlung feſtzuſtellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) bei welchem Truppen(Marine)teile gedient,
e) Datum des Dienſteintritts und der Entlaſſung,
f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einſendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorſtehend zu 4 Geſagte.

6. Ergibt ſich, daß der Betreffende der Erſatzreſerve oder der Marineerſatzreſerve angehört, ſo iſt in der aufzunehmenden Verhandlung feſtzuſtellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweiſung zur Erſatzreſerve oder Marineerſatzreſerve ſtattgefunden hat,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einſendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4. Geſagte.

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Perſonen zu verfahren iſt, welche zwar gültige Militärpapiere haben, ſich aber über Erfüllung der Melde- oder Geſtellungspflicht nicht ausweiſen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe ſeines Militärpapiers zur Meldung

a) bei dem Stammrollenführer oder
b) bei der Kontrollſtelle

verpflichtet iſt und dieſe Verpflichtung nicht erfüllt hat, iſt unter Abnahme und Einſendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe ſeines Wohnſitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

zu a) bei dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion, in den Fällen
zu b) bei der nächſten Kontrollſtelle oder dem nächſten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Geſtellungspflicht.

Wer nach Maßgabe ſeiner Militärpapiere zur Geſtellung

a) vor den Erſatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen[Marine]teil)

verpflichtet iſt und dieſe Verpflichtung nicht erfüllt hat, iſt

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion,

in den Fällen zu b

der nächſten Kontrollſtelle oder dem nächſten Bezirkskommando zuzuführen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.

2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief usw.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Wochen außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

I. Sittenpolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Einschränkung der Kirmesfeierlichkeiten, vom 27. September 1815. (Amtsbl. S. 381.)

2. Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des Zeitpunktes für Kirmesfeiern, vom 25. September 1819. (Amtsbl. S. 384.)

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Nächtigens von Fabrikarbeitern verschiedenen Geschlechts in einem und demselben Lokale, vom 23. Januar 1853. (Amtsbl. S. 51.)

Um dem sittenverderblichen Uebelstand des Zusammenschlafens der Fabrikarbeiter verschiedenen Geschlechts in einem Lokal entgegenzuwirken, verordnen wir hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes

über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

daß das Nächtigen in Fabriken beschäftigter und daselbst, oder in Schlafstellen und andern Mietslokalien oder Gasthäusern gemeinsam untergebrachter Arbeiter verschiedenen Geschlechts in einem Lokale verboten ist und daß Fabrikunternehmer, Wirte, Wohnungs- und Schlafstellenvermieter, welche durch Gewährung von Unterkommen an Arbeiter verschiedenen Geschlechts diesem Verbote zuwiderhandeln, in eine Geldbuße bis zu 10 Talern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe verfallen.

Liegnitz, den 23. Januar 1853.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. das gewerbsmäßige Vermieten von Schlafstellen, vom 15. Dezember 1896. (Amtsbl. 1897, S. 11.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf gewerbsmäßig Schlafstellen (ohne oder mit Verpflegung) vermieten, wenn er nicht für die aufzunehmenden Personen (Schlafgänger, Kost- und Schlafgänger, Quartiergänger, Mietgänger) außer den für sich und seine Haushaltungsangehörigen erforderlichen Räumen hinlänglich Schlafräume besitzt, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Quartiergeber sowie deren Vertreter haften für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Personen verschiedenen Geschlechts über 14 Jahre dürfen nicht in denselben Schlafräumen untergebracht werden, wenn sie nicht in dem Verhältnis von Eheleuten oder von Eltern bzw. Großeltern zu Kindern stehen.

Das gleiche gilt von der gemeinsamen Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechts, welche zum Teil 14 Jahre alt und darunter, zum Teil über 14 Jahre alt sind.

§ 3. Die an Schlafgänger usw. vermieteten Schlafräume dürfen mit Räumen, in denen Personen anderen Geschlechts wohnen oder schlafen, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Etwa vorhandene Türen müssen von dem Vermieter stets verschlossen gehalten werden.

§ 4. Jeder an Schlafgänger usw. vermietete Raum muß mit einem Fußboden von undurchlässigem Material oder Dielung versehen, durch eine Tür verschließbar sein und mindestens ein in der Außenwand des Hauses befindliches, zum Oeffnen eingerichtetes Fenster besitzen, durch das er ausreichend Luft und Licht erhält. Der Schlafraum darf nicht über oder an offenen oder nicht geruchlos abgeschlossenen Düngergruben oder Aborten liegen. Ställe, Flure, nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellerräume oder in Gebrauch befindliche Küchen dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden, Bodenräume nur dann, wenn sie durch Verschalung oder Putz genügend gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

Jedem Schlafgast muß mindestens gewährt werden:

1. Ein Luftraum von 10 Kubikmetern bei 4 Quadratmeter Grundfläche,
2. eine besondere Lagerstätte,
3. ein Strohsack,

4. ein Kopfkissen,
5. eine starke wollene Decke oder ein Federbett,
6. ein Handtuch.

Je zwei Schlafgäste müssen mindestens ein Waschgeschirr erhalten.

§ 6. Die Quartiergeber sind verpflichtet, für tägliche Lüftung und Reinigung der vermieteten Räume zu sorgen und mindestens alle 6 Monate das Stroh in den Strohsäcken und Kopfkissen erneuern, sowie mindestens alle 2 Monate die Schlafdecken und Ueberzüge reinigen zu lassen.

§ 7. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen als Schlafgäste nicht aufgenommen werden. Werden solche nach der Aufnahme von ansteckenden Krankheiten befallen, so haben dies die Quartiergeber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 8. Jeder, der Schlafgänger usw. bei sich aufnimmt, muß dies unbeschadet der sonst für das Meldewesen bestehenden Vorschriften binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzeigen und dabei die im eigenen Haushalte befindlichen, sowie die in Schlafstelle aufgenommenen Personen nach Vornamen, Zunamen, Alter und gleichzeitig die Länge, Breite und Höhe der vermieteten Schlafräume angeben. Jede Veränderung der letzteren, sowie jede Vermehrung der Schlafgänger oder der Haushaltungsangehörigen ist binnen gleicher Frist anzuzeigen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörde prüft auf Grund örtlicher Untersuchung die Zulässigkeit der Aufnahme der angemeldeten Schlafgänger usw. und bestimmt, wie viel Personen in jedem Schlafraume untergebracht werden dürfen. Die hierüber für jeden Schlafraum zu erteilende Bescheinigung muß an der Tür desselben angeheftet werden.

§ 10. Die Ortspolizeibehörde ist auch dann, wenn die vermieteten Schlafräume den vorstehenden Anforderungen entsprechen, befugt, das Halten von Schlafgängern usw. zu untersagen, wenn

a) Tatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Quartiergebers dartun,
b) die dem Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum bei 4 Quadratmetern Grundfläche enthalten.

§ 11. Die Quartiergeber sind verpflichtet, in jedem vermieteten Schlafraum ein Druckexemplar dieser Verordnung aufzuhängen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 Nr. 1 und § 10 sub b zuzulassen. Der für einen Schlafgast zu gewährende Schlafraum muß aber bei einem Erwachsenen mindestens 9 Kubikmeter, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 3 Kubikmeter, bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren mindestens 6 Kubikmeter betragen.

Auch muß einem jeden Schlafgaste eine besondere Schlafstätte eingeräumt werden.

§ 13. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) zu betreten und zu revidieren.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Die Polizeiverordnungen des Königlichen Landrats zu Landeshut vom 3. März 1888 und der Polizeiverwaltung zu Liegnitz vom 30. Juli 1888, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 16. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 mit der

Maßgabe in Kraft, daß alle dann vorhandenen Schlafgänger usw. gemäß § 8 anzumelden und bis zu diesem Zeitpunkte alle zu vermietenden Schlafstellen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend einzurichten sind.

Die Ausdehnung dieser Verordnung bzw. einzelner Bestimmungen derselben auf die nichtgewerbsmäßige Gewährung von Schlafstellen bleibt vorbehalten.

Liegnitz, den 15. Dezember 1896.

Der Königliche Regierungspräsident.

K. Aufsicht auf Gast- und Schankwirtschaften und auf öffentliche Lustbarkeiten.

1. Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902. (Amtsbl. S. 122.)

2. Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 12. März 1902, nebst

2a. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 30. April 1902. (Amtsbl. S. 121.)

3. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 28. August 1900. (Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblattes.)

Auszug.

2. An Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

den .....ten 19

Dem Gastwirt ..... wird auf das Gesuch vom ..... Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung erteilt, in seinem Lokale ..... am .....ten ..... 19.... von .... Uhr nachmittags bis .... Uhr nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind ..... Mark ..... Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die .....Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von 1½ Mark und ½ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelverteilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von ½ Mark enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pfg. rechtfertigt.

4. Polizeiverordnung, betr. das Erfordernis polizeilicher Erlaubnis zu Musikaufführungen usw. im Umherziehen, vom 9. September 1869. (Amtsbl. 1870 S. 5.)

§ 1. Wer an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes, oder wer mit oder ohne Begründung eines stehenden Gewerbes auf den Straßen oder sonst im Umherziehen

öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,

bedarf hierzu nach §§ 42 und 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, außer den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubnis durch die Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

§ 2. Wer einen im § 1 bezeichneten gewerblichen Betrieb ohne die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis ausübt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Talern und im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

Liegnitz, den 9. September 1869.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung öffentlicher Lustbarkeiten, vom 26. Februar 1837. (Amtsbl. S. 70.)

1. Jeder Gast- und Schankwirt in den Städten sowohl als auf dem Lande, welcher eine öffentliche Lustbarkeit, namentlich Tanzmusik, sogenanntes Lagenschießen, oder Kegelschieben mit Aussetzung bestimmter Gewinne veranstalten will, bedarf hierzu der ortspolizeilichen Erlaubnis, die in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehenen Dominium oder dessen Stellvertreter nachgesucht wird.

2. Die Ortspolizeibehörden haben in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob bei den obwaltenden Verhältnissen solchen Ansuchen der Wirte zu willfahren sein wird, oder nicht, wobei vorzugsweise darauf zu rücksichtigen ist, daß nicht durch zu häufiges Gestatten derartiger öffentlicher Lustbarkeiten zur Arbeitsscheu und zur Sittenverderbnis Anlaß gegeben wird. Wo diese Nachteile befürchtet werden, ist die Erlaubnis zu versagen oder zu beschränken, sowie auch in dem Falle die Polizeibehörden solche zu verweigern berechtigt sind, wenn früher bei dem Gast- oder Schankwirt, welcher die Lustbarkeit veranstalten will, Schlägereien, Störungen der Ruhe und Ordnung und Unanständigkeiten vorgekommen sind, und eine Wiederholung solcher Exzesse zu besorgen ist.

3. Die polizeiliche Erlaubnis wird jedesmal schriftlich erteilt, und zugleich die Dauer der Lustbarkeit genau bestimmt. Tanzlustbarkeiten dürfen in der Regel nur bis zur Polizeistunde, die auf 10 Uhr abends festgesetzt wird, gestattet werden; bei besonderen Gelegenheiten jedoch, als z. B. am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs, am zweiten Tage der hohen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und zur Kirmeßzeit bleibt den Polizeibehörden überlassen, die Erlaubnis auf längere Zeit auszudehnen. Nicht aber ist es ferner zu genehmigen, daß sogenannte Lagenschießen und Lagenschieben auf 3 bis 4 Tage oder gar eine ganze Woche ausgedehnt werden.

4. Keinenfalls dürfen die polizeilichen Erlaubnisscheine für solche Tage gegeben werden, an welchen die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen untersagen; diese sind: der Karfreitag, der Bußtag, der Gedächtnistag der Verstorbenen, die Vorabende der hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

5. Beschwerden über verweigerte Erlaubnis sind zunächst bei den Herren Landräten, und im Falle bei deren Entscheidung jemand sich nicht beruhigen zu können glaubt, bei uns anzubringen.

6. Diejenigen Gast- und Schankwirte, welche, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubnis nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch öffentliche Lustbarkeiten veranstalten, oder über die von der Polizeibehörde festgesetzte Dauer solche gestatten, sind zur Untersuchung zu ziehen und in die verwirkte Polizeistrafe von 1 bis 5 Talern zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle durch Untersagung des Gewerbebetriebes geschärft werden kann.

Liegnitz, den 26. Februar 1837.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung, betr. die Festsetzung der Polizeistunde für Schankstätten, vom 17. August 1849. (Amtsbl. S. 263.)

Durch das Publikandum vom 15. August 1822 (Amtsbl. 22 S. 230) ist die Bestimmung, wonach kein Kretschmer oder Schänker bei 5 bis 10 Talern Geldbuße oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe länger als bis abends 10 Uhr Gäste dulden darf, in Erinnerung gebracht worden. Da Zweifel entstanden sind, ob jene Vorschrift auch auf städtische Schankwirte Anwendung leidet, so bestimmen wir hierdurch:

daß Schankwirte in den Städten so wenig, als auf dem platten Lande, länger als bis zu der von der Ortspolizeibehörde festgesetzten oder noch festzusetzenden Polizeistunde und im Mangel einer solchen Festsetzung nicht länger als bis 10 Uhr abends Gäste bei sich dulden dürfen und bei Uebertretungen dieser Vorschrift die obige Strafbestimmung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen ist.

Liegnitz, den 17. August 1849.

Königliche Regierung.

7. Ministerialverordnung, betr. Festsetzung der Polizeistunde für Schankstätten auf dem platten Lande in der Provinz Schlesien, vom 5. Juni 1876. (Amtsbl. S. 199.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 10. April d. J. ist genehmigt worden, die Vorschrift im Abschnitt XV der Dorfpolizeiordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804, nach welcher die Polizeistunde für die Schankstätten des platten Landes allgemein auf 10 Uhr abends festgesetzt worden ist, dahin zu beschränken, daß die Polizeistunde da, wo hierfür ein Verkehrsbedürfnis vorhanden ist, auf eine spätere Stunde als 10 Uhr abends festgesetzt werden darf.

Berlin, den 5. Juni 1876.

Der Minister des Innern.

8. Verordnung, betr. die Anbringung des Füllstrichs bei Schankgefäßen zum Ausschank obergäriger Biere, vom 8. Januar 1884. (Amtsbl. S. 12.)

Auf Grund des § 2 al. 2 des Gesetzes betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 — R.-Ges.-Bl. S. 249 — ordne ich

hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz an, daß der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande solcher Schankgefäße, in welchen obergärige Biere verabreicht werden, zwischen 1 und 10 cm betragen muß.

Liegnitz, den 8. Januar 1884.

Der Königliche Regierungspräsident.

9. Anleitung zur Prüfung der Schankgefäße und Handhabung des Geißlerschen Apparates, vom 19. Mai 1884. (Amtsbl. S. 149.)

10. Polizeiverordnung betr. den Verkehr von Kindern und Schülern in Schankstätten, vom 11. Mai 1889. (Amtsbl. S. 142.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), sowie gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Unbeaufsichtigten Kindern unter 15 Jahren, sowie Schülern ohne Erlaubnis der Lehrer darf der Aufenthalt in Gasthäusern, Schankwirtschaften, Getränkeverkaufsstellen, Vergnügungsorten nicht gestattet werden und dürfen denselben weder innerhalb noch außerhalb obiger Lokale usw. Speisen oder geistige Getränke, sei es zum eigenen Konsum oder auf Bestellung für andere verabfolgt werden.

Ausgenommen sind hiervon die auf weiteren Spaziergängen oder auf Reisen mit Erlaubnis der Angehörigen oder Lehrer befindlichen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren.

§ 2. Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale usw., sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnungen des königlichen Oberpräsidenten vom 17. November 1877 (Amtsbl. 1877 S. 359) und des königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 13. Januar 1886 (Amtsbl. S. 19) werden und zwar erstere mit Zustimmung des königlichen Oberpräsidenten hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 11. Mai 1889.

Der Königliche Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten vom 19. Mai 1891. (Amtsbl. S. 139.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau, folgendes verordnet:

§ 1. Die Veranstaltung öffentlicher Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten ist, auch wenn der Betrieb nicht gewerbsmäßig erfolgt, oder wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft ob-

waltet (vgl. § 33a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 R.-G.-Bl. S. 177), mindestens 24 Stunden vor Beginn derselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 6).

Ausnahmen in betreff der Anzeigefrist können jedoch von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 2. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu erteilen, namentlich auch die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Generalprobe zu gestatten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde kann, wenn sicherheits-, sitten-, ordnungs-, verkehrs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen, die betreffenden Lustbarkeiten ganz untersagen oder an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen knüpfen.

Als eine solche Bedingung kann insbesondere die Aufnahme einer Feuerwache vorgeschrieben werden, deren Kosten die zur Anzeige verpflichteten Personen (§ 6) zu tragen haben.

Ein jeder ist verpflichtet, den Anordnungen dieser Feuerwache, welche ihre Instruktion von der Ortspolizeibehörde erhält, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4. Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten (§ 1) beauftragten Polizeibeamten sind angemessene Plätze unentgeltlich einzuräumen und zur Benutzung freizuhalten.

Den Anordnungen dieser Beamten ist ebenfalls unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Für diejenigen öffentlichen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, wird außerdem folgendes bedingt:

1. Die Lustbarkeiten dürfen nicht vor 7 Uhr abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr abends beendigt sein, wobei der Ortspolizeibehörde freisteht, Ausnahmen zuzulassen bzw. anzuordnen.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei öffentlichen Lustbarkeiten nicht mitwirken. (Beim Gewerbebetriebetriebe im Umherziehen ist das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken nach § 62 Absatz 3 der Gewerbeordnung überhaupt verboten.)

3. Der Besuch der Café-Chantants und sogenannten Tingeltangel ist Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten.

§ 6. Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind die Veranstalter der betreffenden Lustbarkeiten und evtl. die betreffenden Lokalinhaber.

§ 7. Unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder gegen die öffentliche Ordnung überhaupt, eine jede öffentliche Lustbarkeit zu untersagen oder aufzuheben, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 8. Auf Tanzlustbarkeiten (§ 33c der Gewerbeordnung), für welche besondere Polizeiverordnungen bestehen, sowie auf solche Lustbarkeiten, welche von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dargeboten werden und welche nach § 33b der Gewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörden bedürfen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die diesseitige Polizeiverordnung vom 21. November 1879 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 363, zu Liegnitz S. 344 und zu Oppeln S. 333), sowie die Polizeiverordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz vom

21. September 1837 (Amtsbl. S. 310), der Königl. Regierung zu Oppeln vom 10. März 1875 (Amtsbl. S. 75), des Königl. Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. April 1885 (Amtsbl. S. 114), der Polizeiverwaltung zu Brieg vom 3. Januar 1868 und der Polizeiverwaltung zu Görlitz vom $\frac{\text{13. Dezember 1887}}{\text{10. Januar 1885}}$ die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend, werden aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Breslau, den 19. Mai 1891.

Der Oberpräsident.

12. Polizeiverordnung, betr. das Verabfolgen geistiger Getränke, vom 28. Mai 1903. (Amtsbl. S. 169.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinkleinhändlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbolde bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Breslau, den 28. Mai 1903.

Der Oberpräsident.

L. Verhütung von Tierquälerei.

1. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Treibens von Schlachtvieh mit Hunden, vom $\frac{22. \text{ April}}{27. \text{ Mai}}$ 1840. (Amtsbl. S. 131 und 159.)

Bei dem Treiben des Schlachtviehes und namentlich der Kälber mit Hilfe von Hunden wird häufig unterlassen, die letzteren mit einem Maulkorbe zu versehen. Eine solche Vorsichtsmaßregel ist jedoch in polizeilicher Beziehung für sehr zweckmäßig zu halten, weshalb die Ortspolizeibehörden beauftragt werden, darauf zu achten und die beteiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen, wo Schlachtvieh mit Hilfe von Hunden getrieben wird, diese mit einem Maulkorbe versehen werden.

Liegnitz, den 22. April 1840.

Königliche Regierung.

Zur Ergänzung des Publikandi vom 22. vorigen Monats wird hierdurch festgesetzt: daß die unterlassene Anlegung eines Maulkorbes bei Hunden, mit denen Schlachtvieh getrieben wird, durch eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 1 Taler oder verhältnismäßiges Gefängnis gerügt werden soll.

Liegnitz, den 27. Mai 1840.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890. (Amtsbl. S. 293.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tötung herbeiführt. Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämtlichen Schlachtviehes, auch der Schafe, und das Rupfen des Federviehes vor eingetretenem Tode, verboten.

§ 3. Das Schlachten sämtlichen Viehes — einschließlich des Federviehes — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten

außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar bzw. fest und geschmeidig sein.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Das Niederlegen des Tieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des Schächtens ist der Kopf des Tieres hoch zu halten.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er am Orte ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Abteilung IV.

Baupolizei.

A. Baupolizeiliche Vorschriften für die Städte.

1. Polizeiverordnung, betr. die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz,[1]) vom 25. März 1882. (Amtsblattsonderbeilage zu Stück 13.)

In der durch Nachtrags- und Ergänzungsverordnungen bedingten Fassung.

Titel I. Von der Handhabung der Baupolizei.

Erster Abschnitt.

Prüfung des Bauvorhabens.

Bauerlaubnis.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Umänderung oder Ausbesserung einer baulichen Anlage ist, soweit nicht der § 2 Anwendung findet, die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (vgl. §§ 3 und 4).

Bauten, zu deren Ausführung eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.

§ 2. Für die Errichtung oder Veränderung derjenigen gewerblichen Anlagen, zu denen nach den Vorschriften der §§ 16 ff. der R.-Gew.-Ordn. und der dieselbe ergänzenden Gesetze die besondere Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (des Kreis|Stadt|ausschusses, Magistrats, Bezirksrats) erforderlich ist, bedarf es daneben nicht der ortspolizeilichen Erlaubnis, doch ist der Bauplan von der erstgedachten Behörde nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen.

Nachstehende Bauarbeiten dürfen unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden:

1. die Ausführung und Abtragung von unbelasteten nicht an der Straße befindlichen Wänden;

2. die Anlage und Veränderung von Tür- und Fensteröffnungen, soweit sie nicht an der Straße oder mehr als 5 m von Nachbargebäuden bzw. 2,50 m von der Nachbargrenze belegen sind, sowie die Verschlüsse solcher Oeffnungen;

---

[1]) Der Stadtkreis Görlitz ist durch Verordnung vom 15. Juli 1904 aus dem Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Liegnitz ausgeschieden (Amtsbl. S. 179).

3. die Erneuerung oder Ausbesserung, sowie die Neuherstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Schornsteine, Dachfenster, Dachluken usw.;

4. alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausnahme:

a) der Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten, sowie der Erneuerung solcher Feuerungen, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen,

b) der Fälle der §§ 40 und 43,

c) der Herstellung neuer Wohnräume,

5. die Einrichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;

6. die Einrichtung, Erneuerung und Veränderung von unheizbaren Garten- und Feldhäuschen, sowie von Geschirrhütten, Schuppen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art im freien Felde außerhalb der Stadt;

7. die Erneuerung oder Ausbesserung einzelner Bauteile, wie Einziehen einzelner Holzverbandstücke, Ergänzung einzelner Teile von Mauerwerk und dgl., sofern es sich nur um Erhaltung eines den Vorschriften dieser Bestimmung entsprechenden Bauwerks handelt;

8. alle diejenigen Bauarbeiten, hinsichtlich welcher laut Titel II dieser Verordnung keinerlei Beschränkungen auferlegt sind, wie das Ausfugen oder Verputzen von Mauerwerk, Pflasterungen und Terrainregulierung innerhalb des Gehöfts und dgl.

Antrag auf Bauerlaubnis.

§ 3. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. — Dem Antrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Schriftstücke und Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen müssen in genügend großem Maßstabe unter Angabe desselben und im übrigen deutlich sein.

Im Belegenheitsplane sind die Entfernungen der dem Nachbargrundstück zugewandten Außenwände von den nachbarlichen Grenzen oder Gebäuden in deutlichen Zahlen einzuschreiben. Alle diese Vorlagen sind von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person zu unterschreiben; beide sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung betrauten Person, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich.

1. ein Belegenheitsplan, aus welchem die Himmelsgegend, die Lage der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Eisenbahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude bzw. die Bauart der letzteren, sowie die Einrichtung der Baustelle in bezug auf Ent- und Bewässerung, Sammelstätten von Abfallstoffen, Einfriedigung usw. zu ersehen ist;

2. die Gebäudeansichten, welche von den öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind;

3. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen;

4. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen, erforderlichenfalls unter Angabe des bekannten höchsten Grundwasserstandes.

Bei Um- oder Vergrößerungsbauten müssen diejenigen Teilzeichnungen der vorbenannten Arten beigefügt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und zu diesem Zwecke, insbesondere auch in anderen als

den vorbezeichneten Fällen, Bauzeichnung und Belegenheitsplan, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Detailzeichnung und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern. Letzterer ist bei tragenden Eisenkonstruktionen in der Regel zu verlangen. In bedenklichen Fällen kann auch ein amtlich beglaubigter Nachweis von Belastungsproben verlangt werden, sowohl für den Baugrund als auch für einzelne zur Verwendung kommende Materialien und für solche Konstruktionen, welche den zurzeit bestehenden Regeln der Bauwissenschaft nicht entsprechend erscheinen. Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung derselben durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen, oder für den Belegenheitsplan durch einen Feldmesser verlangt werden. Hat sich die mit der Bauleitung betraute Person wiederholt unrichtiger Angaben schuldig gemacht, so ist die Beibringung einer Bescheinigung der gedachten Art zu verlangen.

Gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis für jedes Gebäude, welches für einen gewerblichen Betrieb bestimmt ist, müssen

Art und Umfang des letzteren, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die höchste Zahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen

angegeben werden.

Die gleiche Anzeige ist der Ortspolizeibehörde seitens des Unternehmers auch in allen denjenigen Fällen zu erstatten, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll. Bei Neu-, An- und solchen Umbauten, welche eine Veränderung der Umfassungswände zur Folge haben, ist die Größe und Lage des zu errichtenden Gebäudes auf der Baustelle genau erkennbar zu bezeichnen, und hat diese Bezeichnung schon bei Einreichung des Antrages auf Erteilung der Bauerlaubnis zu geschehen.

Form der Bauerlaubnis.

§ 4. Die Bauerlaubnis wird schriftlich event. auf dem nebst Belegenheitsplan zurückzugebenden Exemplare der Bauzeichnung erteilt.

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues, erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und erstreckt sich nicht auf die im § 4 aufgeführten Bauarbeiten.

Gültigkeit der Bauerlaubnis.

§ 5. Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung der Bauausführung.

Aufbewahrung der Bauerlaubnis.

§ 6. Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Belegenheitsplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in der Nähe derselben sich befinden, so daß sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

§ 7. Aenderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

Zuständige Behörde.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die Ausführung der Bauten den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entspricht.

Rohbauabnahme.

§ 9. Zu diesem Zwecke sind in der Regel alle Neubauten und Anbauten, sowie diejenigen Umbauten, durch welche in vorhandenen Gebäuden mit Veränderung belasteter Wände, Schornsteine, Decken oder Dächer, neue Wohnräume, Werkstätten oder Lagerräume geschaffen werden sollen, während der Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe, sowie der innere Ausbau beginnt.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere bei den Bauten ohne Feuerungsanlagen, kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß sie hinreichende Gewähr für eine vorschriftsmäßige Bauausführung darbietet. Ingleichen bedarf es bei Bauten, welche auf Rechnung des Reichs oder Staats unter Leitung von Reichs- und Staatsbeamten ausgeführt werden, der polizeilichen Abnahme des Rohbaues und der Schlußabnahme nicht.

§ 10. Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die Untersuchung spätestens innerhalb 8 Tagen. Derselben hat der Bauherr oder Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar sein.

§ 11. Ueber die Abnahme des Rohbaues wird eventuell auf der Bauerlaubnis selbst eine schriftliche Bescheinigung erteilt, sofern nicht die Prüfung wegen Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 6 und 10 hat ausgesetzt werden müssen, oder der Bau nicht den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubnis entsprechend befunden worden ist.

In solchen Fällen findet, in dem letzteren nach Anzeige des Bauherrn oder Bauleiters von der erfolgten Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, auf Kosten des Bauherrn, eine Wiederholung der Rohbauabnahme statt.

Vor Erteilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf die Fortsetzung des Baues, welche den Tatbestand zu verdunkeln geeignet ist, nicht erfolgen.

Schlußabnahme.

§ 12. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen in der Regel erst 9 Monate nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von der Ortspolizeibehörde auf 4, bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken auf 3 Monate ermäßigt werden.

Auch bei anderen als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauleiters dies erforderlich erscheinen

lassen, die Ingebrauchnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Erteilung des Rohbauabnahmeattestes, andernfalls bei Erteilung der Bauerlaubnis dem Bauunternehmer oder Bauleiter zu eröffnen.

In bezug auf das Verfahren, die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung der Bescheinigung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäße Anwendung.

Zuziehung eines Bausachverständigen bei der Abnahme.

§ 13. Polizeibehörden, welche über einen technischen Beirat nicht verfügen, haben, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauleiters nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für erforderlich erachten, zur Prüfung des Baugesuchs, zur Abnahme des Rohbaues und zur Schlußabnahme einen Bausachverständigen auf ihre Kosten zuzuziehen.

Titel II. Von den Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse der Bauten.

Entfernungen der Gebäude von öffentlichen Straßen usw.

§ 14. Die Baufluchtlinien werden vom Magistrat im Einverständnis mit den Stadtverordneten unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561) festgesetzt. Wo eine Baufluchtlinie nicht festgesetzt ist, dürfen in einer Entfernung

von weniger als 7 m von der nächsten Schiene einer Eisenbahn,

von weniger als 3 m von der Kronenkannte eines öffentlichen Weges und überhaupt in einer geringeren Entfernung als 7 m von der Mitte eines öffentlichen Weges,

Gebäude mit Fenstern oder Türen in den nach der Seite der Bahn oder des Weges gerichteten Wänden nicht errichtet werden.

Ausnahmen sind für Gebäude, welche zum Betriebe der Eisenbahn dienen, im übrigen nur nach Anhörung der betreffenden Wege- oder Bahnverwaltung zulässig.

In der Nähe einer bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlage dürfen Gebäude und namentlich solche, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur ausnahmsweise errichtet werden; über die hierbei zulässige Entfernung befindet in jedem Falle die Ortspolizeibehörde.

Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Janur 1848 Platz greifen, vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben. An einem öffentlichen Wege oder Platze sind Gebäude in einer Entfernung von weniger als 4 m von der Kronenkante in ihren Frontwänden mit dieser parallel zu errichten. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen hiervon gestatten.[1])

---

[1]) Fassung des § 14 entspricht der

1a. Polizeiverordnung, betr. Bauten im Ueberschwemmungsgebiet, vom 15. Juli 1899. (Amtsbl. S. 280.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze.

§ 15. Alle Neubauten an städtischen Straßen müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden oder mindestens 5 m von derselben entfernt bleiben.

Es genügt indes, letztere Entfernung von den auf dem Nachbargrundstücke befindlichen oder später etwa zu errichtenden Gebäuden zu bemessen, wenn der Zwischenraum zufolge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch auf so lange, wie die bezüglichen Verhältnisse bestehen, vor unzulässiger Bebauung gesichert wird.

Baulichkeiten, welche an Straßen und Plätzen nicht zulässig sind.

§ 16. 1. Kellerhälse und Treppen, nach außen aufschlagende Läden, Türen, Fenster usw. im Erdgeschloß, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hinaus auf den Bürgersteig reichen, sind mit Ausnahme der im § 26 erwähnten Fälle nicht gestattet.

Wenn indes Bürgersteige eine Breite von wenigstens 2,5 m haben, können Kellerhälse und Treppen mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vor der Fluchtlinie gelegt werden.

2. Die Ableitungen von Blitzableitern dürfen in der Regel nicht an die Straßenfront eines Gebäudes gelegt werden.

3. Gerinne, welche von einem Gebäude nach dem Straßenrinnstein führen, müssen so verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges nicht unterbrochen wird.

4. Ausgüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet. Befinden sich die Ausgüsse an den Nebenseiten der Gebäude, so sind dieselben, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, mit bis zum Boden gehenden Röhren zu versehen.

5. Ställe und Räume, in denen sich Rauch oder übelriechende Dünste entwickeln, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten.

6. Die Anlegung von Aborten und dgl. (cfr. § 19) nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet, an den Nebenseiten der Gebäude nur dann, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen.

Brunnen und andere Wasserbehälter.

§ 17. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen

---

am 30. Juli 1888 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Die Bestimmungen in den beiden ersten Sätzen des Absatzes 4 § 14 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz vom 25. März 1882 (Amtsbl. Stück 18, Beilage) werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen, vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

Liegnitz, den 15. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder einen Wasserbehälter (Zisterne) von angemessener Größe erhalten. Für Grundstücke, auf welchen eine gewerbliche Anlage von größerem Umfange errichtet wird, kann die Herstellung auch mehrerer Brunnen verlangt werden.

Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten.

§ 18. Für die Ableitung des Tagewassers ist in angemessener Weise zu sorgen. Uebelriechende und schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen oder doch so zu sammeln oder abzuleiten bzw. in Gefäßen zu sammeln und abzufahren, daß das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.

Soweit nicht besondere Vorschriften dafür bestehen, hat die Ortspolizeibehörde in jedem Falle die zur Erreichung des vorgedachten Zweckes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Aborte und andere Einrichtungen für Abfallstoffe.

§ 19. Aborte, Senk-, Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sind in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise undurchlässig und, sofern sie zur Aufnahme von trockenen Abfallstoffen, insbesondere von Asche dienen, auch feuersicher herzustellen.

Dergleichen Einrichtungen müssen, wenn sie näher als 15 m von Brunnen belegen sind, beziehentlich zu liegen kommen, durchaus undurchlässig hergestellt und erhalten werden.

Behälter für übelriechende Stoffe sind geruchdicht abzuschließen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur in solchen Teilen des Stadtbezirks, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, gestattet, sofern die Bestimmung bezüglich der Minimalentfernung von Brunnen beobachtet wird.

Gas-, Wasser- usw. Leitungen.

§ 20. Leitungen zur Zu- und Abführung von Gas und Flüssigkeiten aller Art müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein.

Zugänglichkeit. Hofraum.

§ 21. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Fall eines Brandes für die Feuerlöschanstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Grundstücke, auf welchen außer Vordergebäuden auch Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer für die Feuerlöschgeräte ausreichend breiten Durchfahrt (von in der Regel 2,5 m Breite und mindestens eben solcher Höhe) von der Straße aus versehen sein.

Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist.

Zu diesem Zweck soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof von $^1/_4$ seiner Grundfläche, mindestens aber von 6 m Länge und 6 m Breite besitzen.

Ausnahmen sind für Eckgrundstücke und andere Bauplätze von geringerer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.

Höhe der Gebäude.

§ 22. Die Höhe der Gebäude an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 m Breite Gebäude von 13 m Höhe, und in schmaleren Straßen solche bis 10 m Höhe in jedem Falle zulässig.

Die Höhe wird vom Niveau der Straße bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum unteren Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Mansardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

Bei Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen kommen die Maße der breiteren Straßen insoweit zur Anwendung, als die Länge des Gebäudes in der schmaleren Straße die Breite der letzteren nicht um mehr als 12 m übersteigt. Für den darüber hinaus sich erstreckenden Teil des Gebäudes gelten die Maße der schmaleren Straße.

Für Gebäude, vor welchen die Breite der Straße wechselt, gilt die mittlere Breite.

Hintergebäude dürfen die höchste zulässige Höhe des Vordergebäudes nur um so viel überschreiten, als die Länge bezw. die Tiefe des von ihnen begrenzten Hofes sie übersteigt.

Letzterer ist, sofern die Höhe der Hintergebäude diejenige der Vordergebäude übersteigt, bis zu einer der Höhe der ersteren gleichkommenden Breite von der Bebauung ausgeschlossen.

Dächer dürfen über der zulässigen Fronthöhe nicht steiler als 60 Grad sein.

Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig; auch kann unter besonderen Umständen zugelassen werden, daß an Stelle bestehender Gebäude errichtete Baulichkeiten in derselben Höhe wieder aufgeführt werden.

Darüber, inwieweit und mit welchen Maßnahmen einzelne Gebäudeteile oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte, nicht in der Baufluchtlinie belegene Gebäude die höchste zulässige Höhe überschreiten dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Dachrinnen.

§ 23. Dachrinnen und Abfallrohre müssen ohne Ausnahme von unverbrennbarem Material hergestellt werden. — Gebäude, deren Dächer nach dem Bürgersteig abfallen, müssen mit Dachrinnen und Abfallrohren, welche bis zum Bürgersteige herabgehen, versehen werden.

Aeußere Ausschmückung der Gebäude an öffentlichen Straßen.

§ 24. Für Baulichkeiten, welche von einer öffentlichen Straße oder einem nachbarlichen Grundstücke aus sichtbar sind, dürfen zu Anstrich und Dekorationen solche Materialien und Formen nicht verwendet werden, welche öffentliches Aergernis erregen oder die Sehorgane belästigen. Für einzelne Straßen kann die Ortspolizeibehörde besondere Bedingungen hinsichtlich der Fassadenausbildung stellen.

Abschluß der Gebäude.

§ 25. Gebäude mit ausgebautem Innenraum oder solche, welche zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen, müssen geschlossene Umfassungswände erhalten.

Alle Tür- und Lichtöffnungen in den Wänden und alle Oeffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Türen, Läden, Fenstern oder anderen Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Die übrigen Bauten, wie Schuppen, Gänge, Galerien, Balkons und dgl., können offen bleiben oder mit Latten und dgl. abgeschlossen werden, sofern nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Sicherheitsvorrichtungen.

§ 26. In Wohngebäuden und anderen Gebäuden, zu welchen eine größere Anzahl von Menschen Zutritt hat, sind die diesem Verkehr dienenden Treppen-, Keller-, Schacht- und dgl. Oeffnungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, wie Geländer, Türen usw., zu versehen.

Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Theater, große Fabriken), sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten. Steile Dammböschungen, Futtermauern, Brücken, Gräben, Wasserläufe usw., an öffentlichen Straßen, sowie Brunnen, Zisternen, Gruben usw. in Gehöften, welche dem Verkehr zugänglich sind, müssen mit angemessenen Sicherheitsvorrichtungen versehen werden.

Wohnräume.

§ 27. Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe enthalten und gut zu durchlüften sein.

Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten.

Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,30 m alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume.

Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander angelegt werden.

Wohnungen, deren Decke unterhalb der Erdoberfläche liegt, sind untersagt.

Wohnungen, welche teilweise unter der Erdoberfläche liegen (Kellergeschoß), sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstande und nirgends tiefer als 1,5 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Der Boden und die Wände derselben müssen durch nachhaltig wirksame Isolierungsschichten (Asphalt usw.) von dem Erdboden isoliert werden. Jeder Wohnraum muß mit dem Ausgange des Gebäudes und solche, die in Stockwerken liegen, müssen mit der Treppe durch feuersichere und mit Tageslicht direkt oder indirekt erleuchtete Räume oder Gänge in Verbindung stehen.

Als feuersicher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven oder feuersicher verwahrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falles eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Konstruktionsvorschriften.

Sicherheit der Konstruktion.

§ 28. Jeder Bau muß in bezug auf Konstruktion und Baumaterial seinem Zweck entsprechend fest und auch im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

Wände eines Gebäudes und Bekleidungen derselben.

§ 29. Die Wände eines Gebäudes sind massiv, d. h. aus unverbrennbarem Material von angemessener Tragfähigkeit und erhärtendem Mörtel herzustellen.

Nicht massive Wände können indessen nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden

a) bei Innenwänden, wenn dieselben keine Balken tragen,

b) ausnahmsweise bei Außenwänden eines Gebäudes, in welchem Falle dieselben massiv ausgemauert und wenigstens 12 cm stark verblendet werden müssen.

An Stelle der Verblendung kann eine feuersichere Verwahrung dieser Außenwände durch Schieferziegel und dergleichen Bekleidung gestattet werden.

In besonderen Fällen, namentlich wenn aus klimatischen Gründen eine feuersichere Verblendung nicht haltbar sein sollte, kann nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde die massive Verblendung bzw. feuersichere Verwahrung von Außenwänden nachgelassen werden, sofern die betreffenden Gebäude wenigstens 5 m von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden entfernt sind. In solchen Fällen kann auch eine Holzbekleidung gestattet werden.

Eine Bekleidung mit brennbaren Stoffen ist ferner zulässig bei allen massiven und nicht massiven aber feuersicher verwahrten Innenwänden. Nicht massive Innenwände gelten als feuersicher verwahrt, wenn sie von beiden Seiten mit unverbrennbaren Materialien bekleidet sind.

Unbedeutende Holzbekleidungen von Außenwänden als Hauptgesimse, Giebelverzierungen usw. sind zulässig, müssen aber innerhalb 1 m Entfernung von der Nachbargrenze feuersicher verwahrt werden.

Aus Holz dürfen bestehen:

1. die Wände von Gartenlauben und unheizbaren Gartenhäuschen,

2. ausnahmsweise und für eine beschränkte Zeit die Wände an Gebäuden von vorübergehender Bestimmung als Arbeitsschuppen, Baubuden, Vergnügungshallen usw.,

3. die Wände von Balkons, Altanen, Galerien usw.

Brandmauern und feuersichere Wände.

§ 30. Jede dem Nachbar zugewandte Außenwand eines Gebäudes ist massiv und ohne Oeffnungen als sogenannte Brandmauer herzustellen, wenn sie weniger als 5 m von nachbarlichen Gebäuden oder 2,50 m von der Grenze eines unbebauten Nachbargrundstückes entfernt ist.

Für Städte mit Wasserleitung und Feuerwehr kann das Entfernungsmaß von 5 bzw. $2^1/_2$ m bis auf 2 bzw. 1 m beschränkt werden. Die Brandmauer darf in einer Stärke von 25 cm keinerlei Hohlraum oder brennbare Materialien enthalten, muß das Gebäude vollständig gegen das Nachbargrundstück abschließen und hat, wenn das Dach nach der Nachbarseite hin abfällt, den Dachwinkel um 0,50 m zu überragen. Da, wo eine städtische Bebauung nicht stattfindet, kann die Anbringung von Oeffnungen gestattet werden, sofern die Außenwand 2,50 m vom nachbarlichen Gebäude entfernt ist, doch müssen die Oeffnungen mit geeigneten Verschlußvorrichtungen versehen werden. Stoßen zwei Gebäude unmittelbar aneinander, so genügt eine solche Brandmauer; zur Gestattung einer solchen gemeinsamen Zwischenmauer ist indessen der Nachweis der Zustimmung des Eigentümers der Brandmauer beizubringen.

Bei Gebäuden, welche nach ihrem Umfang und ihrer Beschaffenheit in Brandfällen leicht wegzuschaffen sind, kann auch bei geringerer Entfernung von der Errichtung von Brandmauern abgesehen werden.

Innerhalb ausgedehnter Gebäude sind in Entfernungen von höchstens

40 m feuersichere Trennungswände, welche, soweit klimatische Verhältnisse nicht entgegenstehen, 30 cm über das Dach hinausgehen müssen, nach Konstruktion der Brandmauer zu errichten.

In denselben sind Türöffnungen gestattet, wenn sie ohne Anwendung von brennbarem Material angefertigt und mit unverbrennbaren, von selbst zufallenden Türen versehen sind.

In Wohngebäuden bedarf es solcher Türen nur im Dachgeschoß.

Bei Konzert-, Fabriksälen, sowie im Innern nicht bewohnter Gebäude, als Scheunen, Ställen und dergleichen, kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Ventilations- und Aufzugsschachte.

§ 31. Lichtschachte sind nur zwischen massiven oder 12 cm stark verblendeten Wänden, Ventilations- und Aufzugsschachte auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig.

Verschlüsse von Oeffnungen in Wänden von Aufzugsschachten, welche mit Wohnungen unter einem Dache liegen, sind aus unverbrennbarem Material herzustellen oder mit solchem zu bekleiden.

Decken.

§ 32. Decken in bewohnbaren Räumen (§ 27) und in solchen mit Feuerstätten müssen, wenn sie nicht massiv, feuersicher verwahrt werden.

Balkendecken gelten als feuersicher verwahrt, wenn sie unterhalb mit unverbrennbarem Material verkleidet und in den Zwischenfeldern, von der Balkenoberkante abwärts, wenigstens 5 cm stark mit unverbrennbarem Material ausgefüllt sind. Die Anbringung von Holzbekleidung an derartigen Decken ist zulässig. Decken über Wohnräumen von mehr als 5 m Höhe, über denen sich nicht andere Wohnräume oder solche Räume befinden, die zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen, brauchen nicht feuersicher hergestellt zu werden.

Bedachung.

§ 33. Die Dächer von Gebäuden sind mit feuersicherem Material einzudecken.

Als feuersichere Deckungsmaterialien gelten außer den unverbrennbaren Materialien auch solche Zusammensetzungen aus brennbaren Materialien, welche von der Landespolizeibehörde als feuersicher anerkannt werden.

Die Herstellung von nicht feuersicheren Bedachungen ist indes gestattet:

1. bei einzeln stehenden Gebäuden oder kleinen Gehöften, sofern dieselben außerhalb des städtischen Bebauungsplanes liegen, und wenn in einer Entfernung von 250 m sich keine anderen Gebäude vorfinden, auch die Nichtbebauung in dieser Entfernung in rechtsverbindlicher Weise gesichert ist;

2. bei einzelnen Gebäuden oder Anbauten ohne Feuerungsanlage, deren Grundfläche 10 qm und deren Höhe 6 m nicht übersteigt, und welche nicht zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen.

Ausnahmsweise und für eine beschränkte Zeit ist eine nicht feuersichere Bedachung zu gestatten bei Gebäuden von vorübergehender Bestimmung, als Arbeitsschuppen, Baubuden, Vergnügungshallen. Bereits bestehende nicht feuersichere Bedachungen von solchen Gebäuden, bei welchen eine feuersichere Bedachung nicht zulässig ist, müssen bei eintretenden größeren Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies notwendig erscheinen lassen.

Kommen dergleichen Rücksichten auch nicht in Betracht, so hat die Umwandlung dennoch zu erfolgen, sofern

a) die Vermögensverhältnisse des Besitzers und

b) der bauliche Zustand des Gebäudes

die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Treppen.

§ 34. Gebäude mit Wohnräumen über dem Erdgeschoß müssen eine bzw. mehrere feuersichere Treppen von wenigstens 1 m Breite haben, welche so anzulegen sind, daß die Entfernung bis zum äußersten Wohnraume nicht mehr als 15 m beträgt.

Als feuersicher ist eine Treppe anzusehen, wenn sie sich in einem feuersicheren Raume befindet und auf ihrer Unterfläche feuersicher verkleidet ist. Diese Vorschrift findet auf Zugänge entsprechende Anwendung.

In Gebäuden mit mehr als zwei bewohnbaren Stockwerken ist außer der vorbezeichneten Treppe noch eine Nebentreppe anzulegen, welche jedoch nachgelassen werden kann, wenn an Stelle der feuersicheren Treppe eine unverbrennliche zwischen massiven Wänden und Decken angelegt wird.

Die Verkleidung unverbrennlicher Treppen, deren Stufen nicht von Oeffnungen durchbrochen sind, mit Futter und Trittbrettern ist zulässig.

Feuerungsanlagen.

§ 35. Feuerungslagen dürfen nur in solchen Gebäuden bzw. Räumen hergerichtet werden, welche nach ihrer Bestimmung in bezug auf Feuersgefahr oder in sanitärer Beziehung zu keinen Bedenken Anlaß geben und gegen andere Gebäude bzw. Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

Feuerstätten.

§ 36. Feuerstätten sind mit allem Zubehör in feuersicherer Weise herzustellen und von brennbaren Stoffen angemessen zu isolieren.

Stubenöfen, Küchenherde und dgl. Feuerungsanlagen können, wenn sie geschlossene Feuerstätten haben, in jedem Wohnraume unter folgenden Einschränkungen aufgestellt werden:

Heiz-, Schür- und Aschenöffnungen müssen brandsicheren Verschluß erhalten.

Holzfußböden sind mindestens in der ganzen Grundfläche der Feuerstätten und in angemessener Breite und Länge vor den Heiz- usw. Oeffnungen feuersicher zu verwahren; auch muß die Sohle des Feuer- resp. Aschenherds wenigstens 30 resp. 15 cm über demselben liegen.

Von Wänden und Decken, welche ganz oder teilweise aus Holz konstruiert sind, müssen die Stubenöfen usw. 1 m entfernt bleiben. Sind die Wände und Decken gehörig feuersicher verwahrt, so kann die Entfernung bis auf 30 cm vermindert werden.

Für metallene Wände derartiger Feuerungsanlagen sind diese Entfernungen zu verdoppeln oder besondere Schutzvorrichtungen zu treffen.

Dergleichen Feuerungsanlagen mit offener Feuerstätte dürfen nur in feuersicheren Räumen hergestellt werden und müssen einen feuersicheren Rauchmantel erhalten, welcher den Feuerherd um wenigstens 30 cm überragt.

Vorrichtungen, durch welche die Verbindung der Feuerstätte mit dem

Schornsteine abgesperrt werden kann (sog. Verschluß und Regulierungsklappen), sind bei Feuerungsanlagen in Wohnräumen nicht zulässig.

Alle davon abweichenden Einrichtungen sind längstens binnen 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen.

Schornsteine.

§ 37. Jede Feuerstätte in einem Gebäude ist mit einem für den vollständigen Rauchabzug geeigneten Schornsteine in Verbindung zu bringen.

Schornsteine sind von unverbrennbarem Material in angemessener Stärke sicher fundamentiert und vollständig fest herzustellen und von brennbaren Stoffen ausreichend zu isolieren.

Sie sind so hoch auszuführen bzw. so einzurichten, daß eine Feuersgefahr und selbst eine Schädigung oder Belästigung der Nachbarn und des Publikums durch Rauch nicht zu befürchten ist.

Schornsteine in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 38. Die Schornsteine resp. Rauchrohre der unter gewöhnlichen Verhältnissen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebräuchlichen Feuerstätten müssen, wenn sie aus Mauerwerk bestehen, in Kalkmörtel mit vollen Fugen, innen und außen geputzt oder gefugt, und bei Aufführung von Backsteinen, aus gebrannten Steinen von mindestens 12 cm äußerer Wandstärke hergestellt werden.

Das Aufsetzen und Schleifen derselben auf Holzbalken oder anderen brennbaren Konstruktionen ist nicht zulässig.

Gebäudeteile von Holz, mit Ausnahme unbedeutender Brettbekleidungen, müssen von den inneren Wandflächen wenigstens 20 cm entfernt bleiben.

Die Durchgangsöffnungen der Holzdecken für metallene Schornsteine sind in Entfernung von 8 cm von der äußeren Wandseite und in Höhe der Deckenstärke mit Eisenblech zu ummanteln.

Von metallenen Schornsteinwänden muß, wenn nicht besondere Schutzvorrichtungen getroffen werden, alles Holzwerk wenigstens 50 cm entfernt bleiben. Schornsteine müssen über der Dachfläche ausmünden und, wenn sie nicht durch den Dachfirst gehen, mindestens 60 cm über die Dachfläche hinausragen.

Sie sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt und überall da, wo sie nicht in Mauerwerk liegen, äußerlich nachgesehen und ausgebessert werden können.

Befahrbare Schornsteine müssen rechtwinklig sein und im Lichten wenigstens 40 : 47 cm weit sein.

Rauchrohre können einen rechteckigen oder runden Querschnitt erhalten, dürfen jedoch nicht unter 14 cm und nicht über 20 cm im Lichten weit sein.

Das Schleifen von Schornsteinen in einer Steigung unter 60 Grad gegen den Horizont ist nicht gestattet.

Wenn das Lichtmaß der besteigbaren Schornsteine 63 cm übersteigt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens anzubringen.

In ein Rauchrohr von 14 cm Weite dürfen höchstens drei gewöhnliche Ofenfeuerungen und nur aus ein und demselben Geschoß, bei größerer Weite aber verhältnismäßig mehr derartige Feuerungen geleitet werden. Eine Kochherd- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung drei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleich zu rechnen.

Offene Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken aufzunehmen, ist für ein und denselben Schornstein nicht gestattet.

Dritter Abschnitt.

Ergänzende Vorschriften für besondere Fälle.

Verminderung der vorgeschriebenen Entfernungen für Brandmauern usw. von der Nachbargrenze.

§ 39. Die in den §§ 29 und 30 vorgeschriebene notwendige Entfernung von der Nachbargrenze vermindert sich um soviel, als die dauernde Nichtbebauung des Nachbargrundstücks über jene Entfernung hinaus in rechtsverbindlicher Weise und zwar durch Eintragung in das Grundbuch gesichert ist.

Feuergefährliche Gebäude.

§ 40. Für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Umfang, Beschaffenheit, Bestimmung oder Verwendung sie besonders feuergefährlich erscheinen läßt, müssen die Umfassungs-, sowie die Mittelwände und die Umfassungswände der Treppen massiv hergestellt werden. Für Theater und andere zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmte Gebäude sind behufs Ermöglichung eines schnellen und sicheren Verlassens dieser Gebäude hinsichtlich der Anzahl, Beschaffenheit, Breite und Einrichtung der Treppen, Flure und Ausgänge für jeden Fall die erforderlichen Bedingungen zu stellen. Die entsprechende Abänderung bestehender Einrichtungen ist zu verlangen, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen gestatten.

Scheunen.

§ 41. Scheunen sind außerhalb der Städte in genügender Entfernung von bewohnten Häusern und in der Regel auch voneinander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen. Im Fall gestatteten Auseinanderbauens sind die Brandgiebel 30 cm über die Dachfläche hinauszuführen. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise zugelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Feuerstätten in Werkstätten.

§ 42. Für Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, können besondere Einrichtungen gefordert werden, welche Feuergefahr ausschließen, z. B. Vorgelege zur Heizung von außen, besondere Ummantelungen 2c.

Besonders feuergefährliche Anlagen.

§ 43. Für Räume, welche zur Lagerung oder Verarbeitung leicht entzündlicher oder schwer löschbarer Stoffe dienen, oder in welchen sonst feuergefährliche Gewerbe betrieben oder Feuerstätten von größerem Umfange, als Braukessel, Backöfen, Darren, Schmiedeessen und dgl., errichtet werden sollen, kann auch, soweit nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. oben § 2) Anwendung finden, die Herstellung feuersicherer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch die Einwölbung und Herstellung metallener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen untersagt werden.

Für Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit und großem Umfange, als Theater u. dgl., sowie für Lagerplätze von Nutzhölzern und Brennmaterialien ist eine angemessene Entfernung von anderen Gebäuden oder von besonderen Arten derselben vorzuschreiben.

Bauten im Feuerbereich der Eisenbahnen.

§ 44.[1])

Wohnräume und Wirtschaftsräume unter einem Dache.

§ 45. Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch feuersichere Trennungswände, nach Umständen mit Oeffnungen (nach Vorschrift des § 30) und durch massive Decken ohne Oeffnung von den Wohn- usw. Räumen abgeschlossen werden.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen und von Verkehrsstörungen während einer Bauausführung.

§ 46. Bei der Ausführung eines Baues oder beim Abbruch eines Gebäudes sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche — wie z. B. Bauzäune, Gerüste, Schutzdecken und Absteifungen aller Art — zur Verhütung von Unglücksfällen sowohl bezüglich der beim Bau selbst beschäftigten Personen, als auch des Publikums auf den Straßen, sowie zur Verhütung von Beschädigungen fremden Eigentums und von Behinderungen des Verkehrs erforderlich sind. Die Ortspolizeibehörde hat bei Bauten an der Straße in jedem Falle zu bestimmen, ob Fanggerüste oder Verzäunungen anzubringen sind, und im letzteren Falle die Ausdehnung derselben anzugeben. Die Lagerung und Zubereitung von Baumaterialien auf der Straße ist nur ausnahmsweise und mit den im Interesse des öffentlichen Verkehrs gebotenen Einschränkungen zu gestatten.

Verantwortlichkeit des Bauleiters.

§ 47. Für gewissenhafte Befolgung der im Titel II gegebenen Vorschriften, namentlich dafür, daß die Ausführung eines Baues überall nach den Regeln des Bauhandwerks und aus zweckentsprechenden haltbaren Materialien erfolgt, sowie dafür, daß alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, ist der Bauleiter verantwortlich, und zwar selbst in denjenigen Fällen, wo die mangelnde Berücksichtigung der genannten Vorschriften aus den Vorlagen nicht hat erkannt werden können oder übersehen worden ist.

Als Bauleiter ist anzusehen: bei solchen Bauausführungen, für welche die formelle Erlaubnis erteilt ist, der daselbst bezeichnete Bausachverständige; bei Bauausführungen, welche ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden dürfen, der Bauherr.

Anwendbarkeit auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 48. Außer denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung ausdrücklich auf bestehende Gebäude anwendbar erklärt werden, finden dieselben auf solche auch bei Erneuerungs-, Um- und Reparaturbauten Anwendung.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ihre Durchführung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande sich ermöglichen läßt, und sofern nicht überwiegende Bedenken im Interesse des Gemeinwohls entgegenstehen.

---

[1]) § 44 ist aufgehoben und ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1892.

Umfang der Gestattung von Ausnahmen.

§ 49.[1]) Ueber die Zulässigkeit der in dieser Baupolizeiordnung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ortspolizeibehörde. Sollten jedoch örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände weitere Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften dieser Baupolizeiordnung notwendig machen, so beschließt darüber in den Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in den übrigen Städten der Kreisausschuß.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Städte.

§ 50. Wenn die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Baupolizeiordnung erforderlich machen, können solche durch Ortspolizeiverordnung erlassen werden.

Strafbestimmungen.

§ 51. Soweit die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, sowohl gegen den Bauherrn wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Außerdem hat die Polizeibehörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige ohne oder gegen die erteilte Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bauunternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Schluß- und Ausführungsbestimmungen.

§ 52. Diese Baupolizeiordnung tritt mit dem 1. Mai 1882 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind aufgehoben:

---

[1]) § 49, in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. Februar 1885. (Amtsbl. Stück 8, Beilage.)

Es lautet die

1b. Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 7. Februar 1885. (Außerord. Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes.)

Auf Grund des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 187 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses hinsichtlich der Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz folgendes:

Die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz vom 19. März 1883 — außerordentliche Beilage zu Nr. 14 des Amtsblattes pro 1883 — wird aufgehoben. An Stelle des durch dieselbe bereits aufgehobenen § 49 der Baupolizeiordnung vom 25. März 1882 — außerordentliche Beilage zu Nr. 18 des Amtsblattes pro 1883 — treten folgende Bestimmungen:

Ueber die Zulässigkeit der in dieser Baupolizeiordnung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ortspolizeibehörde. Sollten jedoch örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände weitere Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften dieser Baupolizeiordnung notwendig machen, so beschließt darüber in den Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in den übrigen Städten der Kreisausschuß.

Liegnitz, den 7. Februar 1885.

Der Königliche Regierungspräsident.

a) Die Pol.-Ver. über die Bauten in den Städten des Reg.-Bez. vom 22. April 1857 nebst den zu dieser Pol.-Ver. ergangenen späteren Pol.-Ver. vom 21. Dezember 1870 und vom 2. Januar 1876, sowie die Dekl. des § 23 der qu. Bau-Pol.-Ordn. vom 13. März 1873;
b) die Pol.-Ver., betreffend die Anlage von Schornsteinröhren vom 10. März 1855;
c) die Pol.-Ver. vom 2. Februar 1867;
d) die Pol.-Ver., betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen vom 15. Januar 1875;
e) die Pol.-Ver. vom 8. Mai 1875;

die Verordnungen ad b bis e, indes nur insoweit, als dieselben Bestimmungen über die Bauten in den Städten bzw. ad e insbesondere von dieser Polizeiverordnung abweichende Bestimmungen enthalten.

Liegnitz, den 25. März 1882.

Der Regierungspräsident.

B. Baupolizeiliche Vorschriften für das platte Land.

1. Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 1. November 1862. (Sonderbeilage zu Stück 46 des Amtsblattes.)

In der Fassung der späteren Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen.

Erster Abschnitt.

Von der Bauerlaubnis.

§ 1.[1]) Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubnis.

§ 2.[1]) Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu

---

[1]) Die ursprüngliche Fassung der §§ 1 und 2 ist durch die Polizeiverordnung vom 19. Mai 1888 geändert worden. Die genannte Polizeiverordnung lautet:

1a. Polizeiverordnung über die Bauten auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 19. Mai 1888. (Amtsbl. S. 192.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 187 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 (Amtsbl. außerordentliche Beilage zu Nr. 46) treten, insoweit sie sich auf den Neu- und Reparaturbau von Brücken beziehen, außer Kraft. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Wer eine Brücke oder einen Durchlaß bauen will, bedarf hierzu einer polizeilichen Erlaubnis,

a) sofern durch den beabsichtigten Bau das Flußbett eine Einengung erfahren soll,
b) sofern die Brücke oder der Durchlaß sich im Zuge eines öffentlichen Weges befindet,
c) unabhängig hiervon, sofern die Durchlaßweite 2 m oder mehr betragen soll.

§ 8. Bezüglich aller übrigen Brückenbauprojekte bedarf es einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Die letztere ist befugt, sofern sie im sicherheitspolizeilichen oder im

verstehen, bei welchen ganze Teile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher sind nicht zu rechnen, und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

a) das Abputzen der Gebäude;
b) die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Wände, Dachunterstützungen und Gewölbe ruhen, oder durch welche Feuerungsanlagen und Schornsteine berührt werden;
c) das Untermauern von Bindewänden und Verzwicken der Fundamente, wie das Ausmauern schadhafter Wandfächer, die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
d) die Einziehung einzelner neuer Balken, Schwellen, Riegel und Stiele von Fachwerksgebäuden;
e) die Anfertigung neuer Fußböden, sofern nicht Absteifungen oben befindlicher Stockwerke oder Dächer erforderlich sind;
f) die Reparatur und Erneuerung der Türen und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage, sowie der Fußböden;
g) das Setzen und Verändern der Oefen, Kamine und Herde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen;
h) die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;
i) das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen;
k) die Ausbesserung der Umfriedungsmauern und Zäune, sofern dasselbe Material verwendet wird, und eine Verrückung derselben nicht stattfindet; ferner auch die in derselben Form und Größe erfolgende Erneuerung von Umfriedungsmauern und hölzernen Bewehrungen und Zäunen, von Verschlägen zum wirtschaftlichen Gebrauche und von kleinen einzelstehenden Bauobjekten ohne Fundament, als Gartenlauben, Hütten usw. (desgleichen

---

Vorflutinteresse eine weitere Prüfung für erforderlich erachtet, innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Brückenbauunternehmer bzw. den zum Brückenbau Verpflichteten zur Einholung der polizeilichen Erlaubnis anzuhalten.

§ 4. Was in den vorstehenden §§ 2 und 8 vom Bau der Brücken und Durchlässe gilt, findet in gleicher Weise Anwendung auf Hauptreparaturen. Als solche sind alle größeren, sowie solche Reparaturen anzusehen, durch welche die Flußsohle erhöht oder das Durchflußprofil verengt wird.

§ 5. Vor Erteilung der polizeilichen Erlaubnis (§ 2), bzw. in den Fällen des § 8, bevor nicht 14 Tage seit Einreichung der Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde verstrichen sind, oder die letztere vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich erklärt hat, von dem ihr nach § 8 zustehenden Rechte keinen Gebrauch zu machen, darf mit dem Bau oder der Reparatur der Brücke oder des Durchlasses nicht begonnen werden.

§ 6. Bei Bauten, welche für Rechnung des Staates oder des Provinzialverbandes und unter der Leitung von staatlich geprüften Baubeamten ausgeführt werden, sind die Projekte in allen Fällen der Ortspolizeibehörde nur zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern ist.

§ 7. Auf Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 2 bis 5 finden die Strafbestimmungen der Baupolizeiordnung vom 1. November 1862 gleichmäßig Anwendung.

Liegnitz, den 19. Mai 1888.

Der Königliche Regierungspräsident.

die bloße Ausbesserung von Brücken, deren Länge nicht über 10 Fuß beträgt, und aller Arten von Brücken, sofern Gefahr im Verzuge ist,[1]) sowie von Ufermauern und Bollwerken.

Bauerlaubnisgesuche.

§ 3. Die Gesuche um Erteilung der Bauerlaubnis sind bei der Ortspolizeibehörde, für Bauten aber, welche die Ortspolizeibehörde selbst ausführt, bei dem Kreislandrate anzubringen. Jedem derartigen Gesuche muß eine vom Bauherrn, von einem Baumeister, falls ein solcher aber den Bau nicht ausführen soll, von dem Werkmeister zu unterschreibende Handzeichnung nebst Situationsplan mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen benachbarten Gebäude, sowie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Baukonsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird.

Die Ortspolizeibehörde ist außerdem berechtigt, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Sonderzeichnungen und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern. Dieser Nachweis ist bei tragenden Eisenkonstruktionen in der Regel zu verlangen.[2])

Erteilung der Bauerlaubnis.

§ 4.[3]) Die Bauerlaubnis wird von der Ortspolizeibehörde erteilt.

§ 5.[3]) Aufgehoben.

---

[1]) Vgl. die Polizeiverordnung vom 19. Mai 1888 unter Nr. 1 a.

[2]) Abs. 2 des § 8 ist eingefügt durch die Polizeiverordnung vom 17. Februar 1903, welche lautet:

1b. Polizeiverordnung vom 17. Februar 1903, betr. Abänderung der Baupolizeiordnung für das platte Land, vom 1. November 1862. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 46.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Der § 8 der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 1. November 1862 (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 46) erhält folgenden Zusatz:

„Die Ortspolizeibehörde ist außerdem berechtigt, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Sonderzeichnungen und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern. Dieser Nachweis ist bei tragenden Eisenkonstruktionen in der Regel zu verlangen."

Liegnitz, den 17. Februar 1903.

Der Regierungspräsident.

P. b. 889.

[3]) a) Die §§ 4 und 5 sind durch die Polizeiverordnung vom 8. März 1890 geändert bzw. aufgehoben worden. Diese Polizeiverordnung lautet:

1c. Polizeiverordnung, betr. die Bauten auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Liegnitz, vom 8. März 1890. (Amtsbl. S. 62.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Ges.-S. S. 265) sowie gemäß § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 6. In Beziehung auf gewerbliche Anlagen, sowie in betreff der Benutzung der Privatflüsse kommen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze zur Anwendung.[1])

Form der Erlaubniserteilung.

§ 7. Die Bauerlaubnis wird durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Gesuchs (§ 3) zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk erteilt.

Dieselbe darf nur dann erteilt werden, wenn der beabsichtigte Bau den im zweiten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen vollständig entspricht. Ist dies nicht der Fall, so muß das Gesuch entweder unbedingt zurückgewiesen oder unter genauer Angabe der nach dem zweiten Abschnitt vorzuschreibenden Bedingungen genehmigt werden.

In der Baugenehmigung ist, sofern es sich um die Errichtung von neuen Gebäuden an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen handelt, die Fluchtlinie jedesmal genau zu bestimmen.

Umfang der Bauerlaubnis.

§ 8. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen.

Dauer der Erlaubnis.

§ 9. Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnisscheines ab gerechnet, der Bau in Angriff genommen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues.

A. Bedachungen.

§ 10. Als feuersichere Dächer sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandteilen angefertigt, oder von der Landespolizei-

---

Art. 1. Der § 4 der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 (Amtsbl. St. 46 Beilage) erhält folgende Fassung:

„Die Bauerlaubnis wird von der Ortspolizeibehörde erteilt."

Art. 2. Ueber die Zulässigkeit der im § 14 der Baupolizeiordnung für das platte Land gedachten Bauarten, sowie in betreff der nach § 22 a. a. O. zulässigen Ausnahmen befindet die Ortspolizeibehörde.

Art. 3. Der § 5 und Abs. 1 des § 6 a. a. O., sowie die Polizeiverordnung II für den Regierungsbezirk Liegnitz vom 2. Januar 1876 (Amtsbl. S. 20) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Liegnitz, den 8. März 1890.

Der Königliche Regierungspräsident.

b) Ueber den Dispens von einzelnen Vorschriften bestimmt die

1d. Polizeiverordnung, betr. Bauten auf dem platten Lande, vom 30. April 1887. (Amtsbl. S. 159.)

Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 können gestattet werden, insoweit örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände sie notwendig machen.

Liegnitz, den 30. April 1887.

Der Königliche Regierungspräsident.

[1]) Abs. 1 des § 6 ist aufgehoben durch die Polizeiverordnung vom 8. März 1890.

behörde als feuersicher anerkannt worden sind. Die Anlegung von nicht feuersicheren Bedachungen ist nur ausnahmsweise unter den im § 11 bezeichneten Umständen zulässig.

§ 11. Bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude kann die Auflegung von nicht feuersicheren Bedachungen nur gestattet werden:

a) rücksichtlich solcher einsam gelegenen Gebäude, von welchen keine Feuersgefahr für die Nachbarschaft zu befürchten ist;

b) wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten und zugleich die Notwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist. In diesem Falle muß jedoch dem Bauenden, sofern er mehrere Bauplätze besitzt, oder durch Austausch erwerben kann, der am mindesten feuergefährliche zur Ausführung des Baues angewiesen werden (§ 5g).

§ 12. Bei der Verlegung bereits vorhandener Gebäude kommen rücksichtlich der Bedachung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im § 11 für die Neubauten vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gebäude in dem Eigentume des bisherigen Besitzers verbleibt, dasselbe seiner Konstruktion nach ein massives Dach nicht zu tragen vermag, und die Mittel des Besitzers eine Aenderung der Konstruktion nicht gestatten.

In allen Fällen ist die Verlegung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung, unter Beibehaltung dieser letzteren, nur dann zu gestatten, wenn dadurch die Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

B. Umfassungswände und Brandmauern.

§ 13. Die Umfassungswände, sowohl bei mit Feuerung als bei nicht mit Feuerung versehenen Gebäuden, dürfen entweder massiv, oder aus Fachwerk (Bindwerk) errichtet werden. Neue Gebäude müssen auf einen aus Steinen oder gebrannten Ziegeln mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Erdboden aufgeführten Sockel gestellt werden.

Unter Massivbau wird der Bau aus Bruchsteinen, aus gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, aus Kalkpisé (Prochnowsche Bauart), Lehmpatzen oder Luftziegeln und aus Lehmpisé verstanden. Als Bindemittel für gebrannte Ziegel kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmmörtel gestattet werden.

§ 14. Sofern die eigentümlichen Verhältnisse der Gegend die Anwendung des in einigen Teilen der Provinz üblichen Schrotholzbaues, sowie der sogenannten Pfeilerscheunen notwendig oder rätlich erscheinen lassen, entscheidet der Landrat über die Zulässigkeit und setzt — nötigenfalls unter Zuziehung des Bezirksbaubeamten die Bedingungen fest, unter denen die Bauerlaubnis zu erteilen ist.[1])

§ 15. Gebäude, welche der Vorschrift des § 13 entsprechen, können unter den in §§ 17—22 enthaltenen Modifikationen in jeder beliebigen Entfernung voneinander errichtet werden. Es dürfen jedoch niemals die einzelnen Gebäude eines Gehöftes einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinen Zwischenräumen versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen offene Zwischenräume von mindestens 8 Fuß (Tore) gelassen werden, durch welche beim Ausbruch eines Feuers die Spritzen und Löschgeräte geschafft werden können.

§ 16. Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige Gebäude, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit Feuerstellen nur dann unter einem

[1]) Vgl. die Pol.-V. v. 8. März 1890. S. Anm. zu § 4.

Dache vereinigt werden, wenn sie von den Feuerstellen durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt werden (§ 21).

§ 17. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 30 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 15 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden sollen, an den diesen Gebäuden oder der Grenze zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten (§ 21).

§ 18. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, nicht mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie näher als 30 Fuß an andere, mit Feuerung versehene, oder näher als 15 Fuß an andere nicht mit Feuerung versehene Gebäude, oder näher als 15 Fuß an die nachbarliche Grenze herangebaut werden, ebenfalls vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 19. Massive Gebäude, die in einer Entfernung von weniger als 8 Fuß von anderen Gebäuden oder von weniger als 4 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden, müssen ebenfalls an den diesen zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 20. Gebäude von mehr als 140 Fuß Länge müssen, wenn ihre wirtschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abteilungen geschieden werden.

§ 21. Brandmauern sind diejenigen Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Dieselben müssen je nachdem sie an der einen oder andern Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen und in den beiden letzteren Fällen über den höchsten Teil des Daches mindestens einen Fuß hinausragen. Sie müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1^1/_2$ Fuß, in dem Giebelfelde und über dem Dache in der Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden, und dürfen keine Türen, Fenster oder sonstige Oeffnungen erhalten. Holzteile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauern heran, nicht aber in dieselben hinein oder durch dieselben hindurchreichen.

§ 22. Bereits vorhandene Gebäude, welche den Bestimmungen der §§ 16—21 nicht entsprechen, müssen bei eintretenden Hauptreparaturen an den nicht vorschriftsmäßigen Teilen den genannten Vorschriften entsprechend umgeändert werden. Ausnahmen hiervon können nur dann gestattet werden, wenn entweder die Beschaffenheit der betreffenden Gebäude oder die Mittel des Besitzers die vorschriftsmäßige Umänderung nicht zulassen.

C. Feuermauern, Feuerungen und Schornsteine.[1])

§ 23. Mauern, an denen Feuerungen zu liegen kommen, heißen Feuermauern. Dieselben müssen von Grund aus massiv, und zwar bis an das Dach

---

[1]) Betreffs der Anlage von Schornsteinen sind die Polizeiverordnungen vom 10. März 1855 und vom 2. Februar 1867 ergangen, welche lauten:

1e. Polizeiverordnung, betr. die Anlage von Schornsteinröhren, vom 10. März 1855. (Amtsbl. S. 87.)

Anmerkung: Für die Städte des Bezirks sind diese Vorschriften durch § 52 zu b der Polizeiverordnung vom 25. März 1882 — Nr. 1 der Abteilung — außer Kraft gesetzt.

§ 1. Die Wangen von Schornsteinen und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Herdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden, und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf zweieinhalb Stein zu verstärken.

in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß, und in dem Giebelfelde in einer Stärke von mindestens einem Fuß aufgeführt werden.

§ 24. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 2 Fuß keine Oefen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchrohre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indes $\frac{1}{2}$ Stein stark mit

---

§ 2. (Durch Reg.-Ver. vom 2. Februar 1867 — [nächste Nummer] — als beseitigt anzusehen.)

§ 3. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen, und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere miteinander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen, und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren und Röhrkästen von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

c) bei Aufführung der Röhrkästen nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

Röhren, die entweder einzeln, oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten, oder tüchtig geankert werden.

Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nötig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialen und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

§ 4. Die Reinigung nicht besteigbarer Röhren von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre; diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichts (am besten in der Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach zur Reinigung dergleichen enger Röhren erforderliche Apparat muß von dem Bezirksschornsteinfeger da, wo ein dergleichen vorhanden ist, jedesmal mit zur Stelle gebracht, sonst aber in jedem Hause, welches mit dergleichen nicht besteigbaren Röhren versehen ist, vorrätig gehalten und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nötig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Reinigung der Röhren von etwa angesetztem Glanzruß mittelst Ausbrennens darf nur mit Genehmigung des betreffenden Landrates und gemäß dessen für jeden einzelnen Fall besonders zu erteilender Anordnung ausgeführt werden.

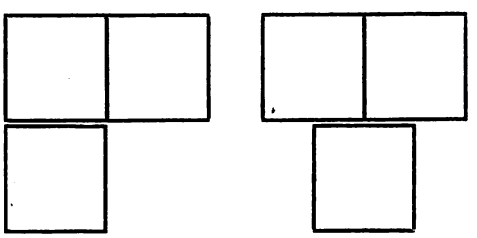

Ziegeln verblendet, so ist nur eine Entfernung von einem Fuß erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch derartige Wände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauchrohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und mindestens einen Fuß vom nächsten Holze entfernt gehalten wird. Andernfalls muß die betreffende Bindewerkwand in der

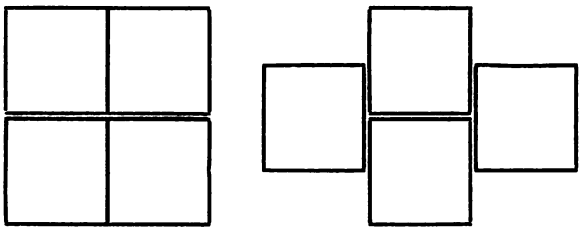

§ 5. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, im Falze schlagenden Türen genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einem weitern Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Tür.

Alle diese Türen dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 8 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Türbreite hinausgeht. Ausnahmsweise können in Treppenräumen dergleichen Reinigungsöffnungen angebracht werden, wenn solche mindestens 8 Fuß über dem Podest oder der nächsten Treppenstufe, und mindestens 4 Fuß unter der etwa über diesem Raume geführten oberen Treppe liegen; jedoch ist hierzu, sowie über die Art des Verschlusses auf Grund einer speziellen Zeichnuug die polizeiliche Genehmigung jedesmal nachzusuchen.

§ 6. Rauchleitungen, welche zur Füllung oder Entleerung von Räucherkammern dienen und entweder von einer besonderen Feuerung ausgehen, oder aber sich von einem Hauptrauchrohr abzweigen, müssen höchstens 8 Zoll im Quadrat groß sein.

§ 7. Bei der Verwendung gußeiserner Schornsteinröhren kann deren Zulässigkeit nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der im § 1 vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudeteilen, oder wenn sie freistehen, von solchen wenigstens $1^1/_2$ Fuß entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen, oder von anderem Metall zu führen;

b) eine Ummauerung oder Ummäntelung in Blech, mit isolierender Luftschicht ist nötig auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofenrauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt der Röhre nahe stehen könnten;

c) für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.

Uebrigens behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite dergleichen eiserner Röhren, sowie wegen der Reinigungsöffnungen bei der vorstehenden Instruktion vom § 1 bis 5 überall sein Bewenden.

§ 8. Schornsteinaufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und so eingerichtet werden, daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, dürfen auch keinem Holzwerke und anderem brennbaren Körper auf gefährliche Weise sich nähern. Nur mit Rücksicht auf Erfüllung dieser Bedingungen wird die Wahl der Form derselben, die Bestimmung der Höhe und die Stellung gegen die Vertikale beschränkt.

Breite des Ofens durch eine mindestens sechszöllige massive Wand ersetzt werden, welche die Durchführung des Rauchrohrs in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß vom nächsten Holzwerke gestattet.

§ 25. In den Stubenöfen muß der Herd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von einem

---

§ 9. Ist die Ausmündung des Schornsteins von der oberen Dachfläche aus dem Schornsteinfeger nicht zugänglich, so dürfen besteigbare (wenigstens 18 und 15 Zoll weite) Röhren nur mit lotrechten höchstens 4 Fuß hohen parallel-epipedischen und zylindrischen, wenigstens 6 Zoll im Quadrat oder im Durchmesser weiten eisernen Aufsätzen versehen werden, die von unten sich reinigen lassen.

§ 10. Ist dagegen die Ausmündung des Schornsteins zugänglich, so sind Aufsätze in jeder Form und bei gehöriger Unterstützung in jeder Stellung über besteigbaren und nicht besteigbaren Röhren zulässig. Dergleichen Aufsätze müssen über letzteren, jedenfalls über ersteren, wenn sie den Bedingungen ad § 9 nicht entsprechen, behufs der Reinigung ohne Schwierigkeit und große Anstrengung und ohne Anwendung einer Leiter oder eines Gerüstes abgenommen werden können und zwar im ganzen oder in Teilen, die leicht zu handhaben, also auch in Blech nicht über 6 Fuß lang sind.

§ 11. Hiernach wird die Höhe des Aufsatzes nie über 9 Fuß betragen dürfen, blecherne Kappen oder Aufsätze aus Mauerwerk oder gebrannten Ton, welche nicht abgenommen werden können, sind nur auf besteigbaren Schornsteinröhren und nur in solcher Form statthaft, welche die Reinigung von unten tunlich macht.

§ 12. Röhren aus Eisenblech, welche den Rauch aus den Oefen, oder aus einer anderen Feuerung unmittelbar ins Freie führen, bleiben untersagt und sind auch seit Gestattung enger, nicht besteigbarer Schornsteinröhren leichter als früher zu entbehren.

§ 18. Die höchst feuergefährlichen hölzernen und beklebten Schornsteine müssen, wo solche bestehen, bei deren Verfall unbedingt beseitigt werden, und dürfen bei neuen Anlagen nur völlig massive Schornsteine zur Anwendung kommen.

Bauunternehmer, Bauhandwerker, Hauseigentümer und Schornsteinfeger, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 10 Talern belegt.

Liegnitz, den 10. März 1855.

Königliche Regierung.

1f. Polizeiverordnung, betr. die Anlage von Schornsteinen, vom 2. Februar 1867.
(Amtsbl. S. 45.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) verordnen wir als Nachtrag zu den §§ 28 ff. der Polizeiverordnung vom 1. November 1862 über die Bauten auf dem platten Lande folgendes:

1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im allgemeinen ausgeschlossen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräte vorrätig hält.

2. Kreisrunde Querschnitte dürfen nur mit entsprechenden Formsteinen ausgeführt oder müssen mit Röhren von gebranntem Ton ausgefüttert werden.

Die Tonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden, und sind dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.

3. Geschleifte Röhren dürfen nur in ganz massiven Wänden angelegt werden und müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungstüren versehen, oder sie müssen mindestens um 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

4. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern in Stärke der Länge eines Ziegelsteins erhalten.

5. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

6. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinröhren dürfen diese Schornsteine nicht zum Abzug der Wasserdämpfe benutzt werden.

Fuß vom Boden des Zimmers haben, ruht er auf Füßen, so muß ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers bleiben.

§ 26. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens $1^1/_2$ Fuß entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens $1^1/_2$ Fuß unter der Decke durch die Wand geführt werden.

§ 27. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesenpflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche wenigstens 2 Fuß lang und $1^1/_2$ Fuß breit gelegt werden.

§ 28. Eiserne Schornsteinröhre dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als $1^1/_2$ Fuß neben Holz vorbeigehen.

§ 29. Schornsteinröhre müssen möglichst lotrecht aufgeführt werden, das Schleifen derselben durch Holz, sowie die Auflattelung durch Balken, Wechsel usw. oder überhaupt brennbare Konstruktionsteile ist verboten.

§ 30. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, mit vollen Fugen gemauert, in- und auswendig mit Putz überzogen und mindestens 2 Fuß über die Dachfirst hinaus ausgeführt werden. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden — Schornsteine müssen, soweit sie das Dach überragen und bis zu 2 Fuß unter das Dach mit Kalkmörtel gebaut werden; für die unteren Teile der Schornsteine bis zu 2 Fuß unter dem Dache ist die Anwendung von Lehmmörtel nachgelassen, außer im Falle des § 31.

§ 31. Diejenigen Schornsteinröhren, welche durch mehr als 2 Stockwerke führen, müssen aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalk gefertigt werden.

§ 32. Bereits vorhandene, den Vorschriften der §§ 23 bis 31 widersprechende Einrichtungen müssen bei eintretenden Hauptreparaturen vorschriftsmäßig abgeändert werden.

D. Besondere Bestimmungen in betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

1. Gebäude an Chausseen und Eisenbahnen.

§ 33. Gebäude an Chausseen müssen mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Chausseegrabens, und wenn die Entfernung 20 Fuß nicht übersteigt, denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung können zugelassen werden, wenn die Oertlichkeit sie bedingt.

Außerdem empfehlen wir folgende bauliche Einrichtungen:

a) Anbringung von Lufttüren in den Rauchröhren für Oefen mit luftdichtem Verschluß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschluß des Ofens Wasserdämpfe im Schornstein sich ansammeln und kondensieren;

b) Hinabführung enger Röhren bis in den Keller;

c) Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise, von oben nach unten, ausführen zu können;

d) Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

Liegnitz, den 2. Februar 1867.

Königliche Regierung.

§ 33a.[1]) Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizei, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen, vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

§ 34. Aufgehoben (Pol.-Ver. vom 8. März 1875).[2])

2. Schmieden.

§ 35. 1. Die Schmieden sind entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 5 Fuß die Dachfirst überragendem gemauerten Schornstein nebst Klappen zu versehen.

Wird der Bau nicht ganz massiv ausgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Herd) umschließenden Mauern nebst dem Schornstein feuersicher aus gebrannten Ziegeln herzustellen, und es darf die Werkstatt nicht weniger als acht Fuß Höhe erhalten.

2. Bei jeder der zu 1 bezeichneten Bauart müssen die Schmieden:

a) von feuersicheren, bedachten, massiven oder aus gemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen, 30 Fuß,

b) von allen übrigen Gebäuden 60 Fuß entfernt bleiben.

3. Sind die Vorschriften zu 1 nicht vollständig zu erfüllen, so sind die zur Erzielung der Feuersicherheit erforderlichen Bedingungen in dem Baukonsense besonders vorzusehen, es ist jedoch alsdann eine Entfernung von 150 Fuß von anderen Gebäuden erforderlich. Auf den Wiederaufbau schon bestehender Schmieden sind die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Entfernungs-

---

[1]) § 33a ist eingefügt durch die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1899, lautend:

1g. Polizeiverordnung, betr. Ergänzung der Baupolizeiordnung für das platte Land, vom 14. Juli 1899. (Amtsbl. S. 280.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Ergänzung der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 (Amtsbl. Stück 46 Beilage) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Artikel I. Im 2. Abschnitt unter D „Besondere Bestimmungen in betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen" ist folgende Bestimmung einzuschalten:

1a. Baulichkeiten an Flüssen.

§ 33a.

Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen, vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

Artikel II. Der § 53 erhält zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Zusatz:

Für die Landgemeinden mit städtischer Bebauung können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere baupolizeiliche Verordnungen erlassen werden.

Liegnitz, den 14. Juli 1899.

Der Königliche Regierungspräsident.

[2]) Die Polizeiverordnung vom 8. März 1875 ist inzwischen ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1892. S. daselbst.

bedingungen nur insoweit anwendbar, als der Besitzer vermöge der Lage seines Grundstücks ihnen zu entsprechen imstande ist.

4. Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaum noch ein massiver Brandgiebel von $1\frac{1}{2}$ Stein und im Giebelfelde von einem Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens einen Fuß die Dachfläche und die Dachfirst überragt.

3. Backhäuser.

§ 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen, feuersicher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäuden ausgeführt werden. Die Feuerungsräume derselben müssen massiv und gewölbt sein.

4. Einzeln stehende Backöfen.

§ 37. Einzeln stehende Backöfen müssen in einer Entfernung von mindestens 60 Fuß von den nächsten feuersicher gedeckten Gebäuden errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig

1. bis auf 45 Fuß, wenn der Backofen mit einer Windkehre, mit einer Tür von Eisenblech und mit einer hölzernen Tür vor der Oeffnung versehen wird;
2. bis auf 30 Fuß, wenn der Ofen ein massives Vorgelege und Ziegelbedachung erhält.

Von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen dieselben in einer Entfernung von mindestens 200 Fuß errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig bei Einrichtungen wie vorstehend zu 1 bis auf 150 Fuß und bei Einrichtungen wie vorstehend unter 2 bis 100 Fuß.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

5. Backöfen in Gebäuden.

§ 38. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderer Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet. (§§ 39 und 40.)

§ 39. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

1. das Dach mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
3. das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei bleibt,
4. der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
5. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,
6. im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6 zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,

7. das Holzwerk der zum Backraum führenden Türen von der Feuerungstür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt bleibt.

§ 40. Unter den im vorstehenden Paragraph sub 1 bis 7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht bloß das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

6. Feldziegeleien.

§ 41. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirmmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet.

7. Abtritte.

§ 42. Abtritte dürfen nicht frei und in der unmittelbaren Nähe der Straßen und überhaupt nicht in einer Lage angebracht werden, wodurch das Anstandsgefühl der Vorübergehenden verletzt wird, auch müssen sie stets mit Kotgruben versehen werden.

8. Rauchkammern.

§ 43. Rauchkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Türen versehen, die Decken geputzt, die Fußböden gepflastert und zollhoch mit Sand überschüttet werden.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur eine Weite von 3 Zoll erhalten.

9. Rauchfanghölzer.

§ 44. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung, 3 Fuß über dem Herde und zur Seite 1 Fuß über denselben vortretend, angebracht, und wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decken angebolzt werden.

10. Räucherstangen.

§ 45. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Herde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

11. Vorgelege und Kamine.

§ 46. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§ 47. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Oefen entfernt werden kann, ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen; die Türen in Entfernungen von 1 Fuß und darunter, von den Heizöffnungen, sind aus Eisenblech, bei weiterer Entfernung bis zu 2 Fuß inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

§ 48. Vorgelege zum Kochen oder dergleichen Kamine, sowie Heizöffnungen müssen mindestens 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt bleiben, alte Herde und Heizöffnungen ein nach allen Seiten hin um 1 Fuß vortretendes Vorpflaster oder Vorblech erhalten.

12. Dielung.

§ 49. Die Wohn- und Schlafstuben müssen gedielt oder mit einem Ziegel- oder Fliesenpflaster oder mit Lehmestrich versehen werden.

13. Brunnenanlagen.[1])

§ 50. Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwährung versehen werden.

§ 51. Binnen einer Frist von 10 Jahren müssen vorhandene Anlagen der in den §§ 35—50 bezeichneten Art überall die darin vorgeschriebene Einrichtung erhalten.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§ 52. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentierung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit notwendige Höhe von mindestens $7\frac{1}{2}$ Fuß, auf das erforderliche Licht und Luftzug Bedacht zu nehmen, den Türen, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nötige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

---

[1]) Zu § 50 ist ergangen:

1h. Polizeiverordnung, betr. die Anlage von Brunnen, vom 19. Juni 1866. (Amtsbl. S. 289.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird hierdurch in Ergänzung der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 1. November 1862 verordnet:

1. daß es zur Anlage eines neuen Brunnens auf dem Lande, sowie zur Hauptreparatur oder Hauptveränderung eines bereits vorhandenen, der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf;

2. daß dergleichen Anlagen, Hauptreparaturen und Veränderungen nur von geprüften Werkmeistern ausgeführt werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden sowohl gegen den Bauherrn, wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden. Außerdem hat die Polizeibehörde jeden in der Ausführung begriffenen vorschriftswidrigen, ohne oder gegen die erteilte Genehmigung begonnenen Brunnenbau sofort zu untersagen, sowie, wenn die unvorschriftsmäßige Anlage bereits vollendet ist, die Umänderung derselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Liegnitz, den 19. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 53. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen usw. — ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen — so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Für die Landgemeinden mit städtischer Bebauung können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere baupolizeiliche Anordnungen erlassen werden.[1][2])

Wenn bei Bauten für militärische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften notwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.[3])

Strafbestimmungen.

§ 54. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, sowohl gegen den Bauherrn wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder geleitet, oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden.

Außerdem hat die Polizeibehörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die erteilte Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bauunternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizeibehörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten.

Liegnitz, den 1. November 1862.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung über die Bauten in einzelnen größeren Landgemeinden des Regierungsbezirks Liegnitz. Vom 18. November 1904.

(Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsblattes.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für folgende Landgemeinden:

1. Kreis Glogau

Gemeinden Roßwitz mit Ausschluß der Nordostseite der alten Dorfstraße, Rauschwitz, Zarkau, Zerbau mit Ausschluß des Ortsteils, welcher begrenzt wird im Westen von der Schulstraße, im Süden von der Chaussee, im Osten von dem Wege nach Klein-Vorwerk;

---

[1]) Siehe die Polizeiverordnungen vom 10. März 1899 und vom 18. November 1904. — S. Nr. 8 und Nr. 2 d. Abt.

[2]) Abs. 2 des § 53 beruht auf der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1899. — Siehe Anm. zu § 83a S. 87.

[3]) Betreffs der Abnahme der Bauten vgl. Nr. 4 des Abschnitts.

2. Landkreis Görlitz

Gemeinden Groß-Biesnitz, Klein-Biesnitz, Kohlfurt Bahnhof, Leschwitz mit Ausschluß des Ortsteils östlich der alten Dorfstraße und südlich der Brauerei, Penzig, Rauscha mit Ausschluß der Grundstücke, die mehr als 1000 m von der Ortsmitte (Kriegerdenkmal) entfernt liegen, Rauschwalde;

3. Kreis Hirschberg

Gemeinden Cunnersdorf, Herischdorf, Straupitz und zwar der Ortsteil zwischen der Chaussee nach Berbisdorf im Westen und dem Goldbach im Osten;

4. Kreis Landeshut

Gemeinde Ober-Leppersdorf mit Ausschluß des Ortsteiles, der begrenzt wird im Norden durch den Vorflutgraben, im Westen durch den Damm der Eisenbahn Landeshut-Liebau;

5. Kreis Lauban

Gemeinde Kerzdorf zwischen der Laubaner Stadtgrenze und der Eisenbahn von Lauban nach Markliffa;

6. Kreis Liegnitz

Von der Landgemeinde Groß-Beckern der Ortsteil, welcher begrenzt wird: im Westen durch die Liegnitzer Stadtgrenze, im Osten durch die Straße nach Alt-Beckern und den die Verlängerung dieser Straße nach Süden bildenden Feldweg; außerdem der sich hieran schließende rechts und links an der Liegnitzer Chaussee in einer Tiefe von je 30 m liegende Ortsteil bis zur Granschkebrücke;

7. Kreis Rothenburg

Landgemeinde Niesky;

8. Kreis Sagan

Gemeinden Fischendorf und Freiwaldau, Gemeinde Polnisch-Machen mit Ausschluß des alten Dorfes nordöstlich des Dammes der Eisenbahn Sagan-Liegnitz und nordwestlich vom Kriegerdenkmal

nachstehende Baupolizeiverordnung erlassen:

Titel I. Von der Handhabung der Baupolizei.

Erster Abschnitt.

Prüfung des Bauvorhabens.

Bauerlaubnis.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Umänderung oder Ausbesserung einer baulichen Anlage ist, soweit nicht der § 2 Anwendung findet, die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. (Vgl. §§ 3 und 4.)

Bei Bauten, welche für Rechnung des Staates oder des Provinzialverbandes und unter der Leitung von staatlich geprüften höheren Baubeamten ausgeführt werden, sind die Entwürfe in allen Fällen der Ortspolizeibehörde nur zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern ist.

Bauten, zu deren Ausführung eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.

§ 2. Für die Errichtung oder Veränderung derjenigen gewerblichen Anlagen, zu denen nach den Vorschriften der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung

und der sie ergänzenden Gesetze die besondere Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (des Kreisausschusses, Bezirksausschusses) erforderlich ist, bedarf es daneben nicht der ortspolizeilichen Erlaubnis, doch ist der Bauplan von der erstgedachten Behörde nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen.

Nachstehende Bauarbeiten dürfen unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden:

1. die Ausführung und Abtragung von unbelasteten, nicht an der Straße befindlichen Wänden;

2. die Anlage und Veränderung von Tür- und Fensteröffnungen, soweit sie nicht an der Straße oder mehr als 5 m von der Nachbargrenze belegen sind, sowie der Verschlüsse solcher Oeffnungen;

3. die Erneuerung oder Ausbesserung, sowie die Neuherstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Schornsteine, Dachfenster, Dachluken usw.;

4. alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausnahme

a) der Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten, sowie der Erneuerung solcher Feuerungen, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen;

b) der Fälle des § 46;

c) der Herstellung neuer Wohnräume;

5. die Einrichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;

6. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung von unheizbaren Garten- und Feldhäuschen, sowie von Geschirrhütten, Schuppen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art im freien Felde;

7. die Erneuerung oder Ausbesserung einzelner Bauteile, wie Einziehen einzelner Holzverbandstücke, Ergänzung einzelner Teile von Mauerwerk und dergleichen, sofern es sich nur um Erhaltung eines den Vorschriften dieser Bestimmung entsprechenden Zustandes eines Bauwerks handelt;

8. alle diejenigen Bauarbeiten, hinsichtlich welcher laut Titel II dieser Verordnung keinerlei Beschränkungen auferlegt sind, wie das Ausfugen oder Verputzen von Mauerwerk, Pflasterungen und Terrainregulierung innerhalb des Gehöftes und dergleichen.

Antrag auf Bauerlaubnis.

§ 3. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Dem Antrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Schriftstücke und Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen Die Zeichnungen müssen in genügend großem Maßstabe sein, diesen angeben und im übrigen deutlich sein.

Im Belegenheitsplane sind die Entfernungen der dem Nachbargrundstücke zugewandten Außenwände von den nachbarlichen Grenzen und Gebäuden mit deutlichen Zahlen einzuschreiben. Alle diese Vorlagen sind vom Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person zu unterschreiben; beide sind für die Richtigkeit verantwortlich.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung betrauten Person, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

1. ein Belegenheitsplan, aus welchem die Himmelsgegend, die Lage der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Eisenbahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude, deren Bauart, sowie die Einrichtung der Baustelle in bezug auf

Ent- und Bewässerung, Sammelstätten von Abfallstoffen, Einfriedigung usw. zu ersehen ist;

2. die Gebäudeansichten, welche von den öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind;

3. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen;

4. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen, erforderlichenfalls unter Angabe des bekannten höchsten Grundwasserstandes.

Bei Um- und Vergrößerungsbauten müssen diejenigen Teilzeichnungen der vorbenannten Arten beigefügt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und zu diesem Zwecke, insbesondere auch in anderen als den vorbezeichneten Fällen, Bauzeichnung und Belegenheitsplan, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Teilzeichnung und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern. Letzterer ist bei tragenden Eisenkonstruktionen in der Regel zu verlangen. In bedenklichen Fällen kann auch ein amtlich beglaubigter Nachweis von Belastungsproben verlangt werden, sowohl für den Baugrund als auch für einzelne zur Verwendung kommende Materialien und für solche Konstruktionen, welche den zurzeit bestehenden Regeln der Bauwissenschaft nicht entsprechend erscheinen. Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen oder für den Belegenheitsplan durch einen Feldmesser verlangt werden. Hat sich die mit der Bauleitung betraute Person wiederholt unrichtiger Angaben schuldig gemacht, so ist die Beibringung einer Bescheinigung der gedachten Art zu verlangen.

Gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis für jedes Gebäude, welches für einen gewerblichen Betrieb bestimmt ist, müssen

Art und Umfang des letzteren, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die höchste Zahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen

angegeben werden.

Die gleiche Anzeige hat der Unternehmer der Ortspolizeibehörde auch in allen denjenigen Fällen zu erstatten, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll.

Bei Anbauten und bei solchen Umbauten, welche eine Veränderung der Umfassungswände zur Folge haben, ist gleichfalls ein Belegenheitsplan (Abs. 4, Ziff. 1) mit dem Antrag auf Bauerlaubnis einzureichen.

Form der Bauerlaubnis.

§ 4. Die Bauerlaubnis wird schriftlich, wenn tunlich auf dem nebst Belegenheitsplan zurückzugebenden Exemplare der Bauzeichnung erteilt.

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

Gültigkeit der Bauerlaubnis.

§ 5. Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung der Bauausführung.

Aufbewahrung der Bauerlaubnis.

§ 6. Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Belegenheitsplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in ihrer Nähe sich befinden, so daß sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

§ 7. Aenderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

Zuständige Behörde.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die Ausführung der Bauten den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entspricht.

Rohbauabnahme.[1])

§ 9. Zu diesem Zwecke sind in der Regel alle Neubauten und Anbauten, sowie diejenigen Umbauten, durch welche in vorhandenen Gebäuden mit Veränderung belasteter Wände Schornsteine, Decken oder Dächer, neue Wohnräume, Werkstätten oder Lagerräume geschaffen werden sollen, während der Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe, sowie der innere Ausbau beginnt.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere bei den Bauten ohne Feuerungsanlagen, kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß sie hinreichende Gewähr für eine vorschriftsmäßige Bauausführung darbietet. Ingleichen bedarf es bei Bauten, welche auf Rechnung des Reichs oder Staats unter Leitung von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführt werden, der polizeilichen Abnahme des Rohbaues und der Schlußabnahme nicht.

§ 10. Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die Untersuchung spätestens innerhalb 8 Tagen. Der Bauherr oder Bauleiter hat ihr beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar sein.

§ 11. Ueber die Abnahme des Rohbaues wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt, sofern nicht die Prüfung wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der §§ 6 und 10 hat ausgesetzt werden müssen oder der Bau nicht den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubnis entsprechend befunden worden ist.

In solchen Fällen findet, in dem letzteren nach Anzeige des Bauherrn oder Bauleiters von der erfolgten Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, auf Kosten des Bauherrn eine Wiederholung der Rohbauabnahme statt.

Vor Erteilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf die Fortsetzung des Baues, welche den Tatbestand zu verdunkeln geeignet ist, nicht erfolgen.

---

[1]) Nr. 4 dieser Abteilung, betr. Abnahme von Bauten in den ländlichen Bezirken findet auf den Geltungsbereich der vorliegenden Baupolizeiordnung keine Anwendung. (S. § 56.)

Gebrauchsabnahme (Schlußabnahme).

§ 12. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Gebrauchsabnahme, Schlußabnahme) hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen in der Regel erst 6 Monate nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von der Ortspolizeibehörde auf 4, bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken auf 3 Monate ermäßigt werden.

Auch bei anderen, als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauleiters dies erforderlich erscheinen lassen, die Ingebrauchnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Erteilung der Rohbauabnahmebescheinigung, anderenfalls bei Erteilung der Bauerlaubnis dem Bauunternehmer oder Bauleiter zu eröffnen.

In bezug auf das Verfahren, die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung der Bescheinigung finden für die Gebrauchsabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäße Anwendung.

Zuziehung eines Bausachverständigen bei der Abnahme.

§ 13. Polizeibehörden, welche über einen technischen Beirat nicht verfügen, haben, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauleiters nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für erforderlich erachten, zur Prüfung des Baugesuchs, zur Abnahme des Rohbaues und zur Schlußabnahme einen Bausachverständigen zuzuziehen.

Die Verpflichtung zur Tragung der hierdurch entstehenden Kosten regelt sich nach dem § 8 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §§ 69 ff. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Soweit wegen vorgefundener Mängel eine Wiederholung der Rohbau- und Gebrauchsabnahme unter Zuziehung eines Sachverständigen notwendig wird, hat die Kosten der Bauherr zu tragen.

Titel II. Von den Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse der Bauten.

Entfernungen der Gebäude von öffentlichen Straßen usw.[1])

§ 14. Die Baufluchtlinien werden von dem Gemeindevorsteher im Einverständnis mit der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt. Die Gemeindevertretung bestimmt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde, in welchen Ortsteilen eine geschlossene Bauweise oder eine offene Bauweise mit sogenantem Bauwich Platz zu greifen hat (§§ 23, 31, Ziff. 3).

---

[1]) Die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1899 — bei § 33 a der Baupolizeiordnung für das platte Land — findet auf die vorstehende Baupolizeiordnung keine Anwendung. (§ 56.)

Wo eine Baufluchtlinie nicht festgesetzt ist, dürfen in einer Entfernung von weniger als 7 m von der nächsten Schiene der Eisenbahn, von weniger als 3,14 m von dem äußeren Rande eines Chausseegrabens oder der Kronenkante eines öffentlichen Weges und überhaupt in einer geringeren Entfernung von 7 m von der Mitte eines öffentlichen Weges Gebäude mit Fenstern oder Türen in den nach der Seite der Bahn oder des Weges gerichteten Wänden nicht errichtet werden.

Ausnahmen sind für die Gebäude, welche zum Betriebe der Eisenbahnen dienen, im übrigen nur nach Anhörung der betreffenden Wege- oder Bauverwaltung zulässig.

In der Nähe einer bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlage dürfen Gebäude, und namentlich solche, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur ausnahmsweise errichtet werden; über die hierbei zulässige Entfernung befindet in jedem Falle der Kreisausschuß.

Im Ueberschwemmungsgebiete von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und der Hochwasserschutzgesetze Platz greifen, vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

An einem öffentlichen Wege oder Platze sind Gebäude in einer Entfernung von weniger als 4 m von der Kronenkante in ihren Frontwänden mit dieser parallel zu errichten. Der Kreisausschuß kann Ausnahmen hiervon gestatten.

Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze.

§ 15. Alle Neubauten an den Straßen müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden oder mindestens 5 m von ihr entfernt bleiben.

Baulichkeiten, welche an Straßen und Plätzen nicht zulässig sind.

§ 16. 1. Kellerhälse und Treppen, nach außen aufschlagende Läden, Türen, Fenster usw. im Erdgeschoß, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hinaus auf den Bürgersteig reichen, sind mit Ausnahme der im § 30 erwähnten Fälle nicht gestattet.

Wenn indes Bürgersteige eine Breite von wenigstens 2,5 m haben, können Kellerhälse und Treppen mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vor die Fluchtlinie gelegt werden.

2. Die Ableitungen von Blitzableitern dürfen in der Regel nicht an die Straßenfront eines Gebäudes gelegt werden.

3. Gerinne, welche von einem Gebäude nach dem Straßenrinnsteine führen, müssen so verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges nicht unterbrochen wird.

4. Ausgüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet. Befinden sich die Ausgüsse an den Nebenseiten der Gebäude, so sind sie, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, mit bis zum Boden gehenden Röhren zu versehen.

5. Ställe und Räume, in denen sich Rauch oder übelriechende Dünste entwickeln, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten.

6. Die Anlegung von Aborten und dergleichen (§ 19) nach der Straßenseite ist nicht gestattet, an den Nebenseiten der Gebäude nur dann, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen.

Brunnen und andere Wasserbehälter.[1])

§ 17. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die öffentlichen Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder einen Wasserbehälter (Zisterne) von angemessener Größe erhalten. Für Grundstücke, auf welchen eine gewerbliche Anlage von größerem Umfange errichtet wird, kann die Herstellung auch mehrerer Brunnen verlangt werden.

Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten.

§ 18. Für die Ableitung des Tagewassers ist in angemessener Weise zu sorgen. Uebelriechende und schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen oder doch so zu sammeln oder abzuleiten oder in Gefäßen zu sammeln und abzufahren, daß das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.

Soweit nicht besondere Vorschriften dafür bestehen, hat die Ortspolizeibehörde in jedem Falle die zur Erreichung des vorgedachten Zweckes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Aborte, Behälter für Abfall, Asche, Düngerstätten, Senkgruben.

§ 19. 1. Aborte müssen an Umfassungswänden liegen, so daß jede Abortzelle ein ins Freie gehendes Fenster erhalten kann.

Für jede selbständige Wohnung muß ein geräumiger und gehörig abgeschlossener Abort vorhanden sein.

Abfallrohre von Abortanlagen, welche innerhalb von Gebäuden liegen, die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, müssen ein in gleicher Weise über den Dachfirst hinausgeführtes Dunstrohr erhalten.

Werden die Auswurfsstoffe zur Abfuhr in regelmäßigen Zeiträumen angesammelt (Tonnensystem), so dürfen zu diesem Zweck nur undurchlässige, dicht verschließbare Tonnen oder Tonnenwagen verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten.

Abortgruben müssen außerhalb der Umfassungswände der Gebäude, in denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, liegen, ringsum besondere Umfassungswände haben, aus Mauerwerk oder anderen festen Baustoffen wasserdicht hergestellt und dichtschließend überdeckt werden. Sie müssen von der Straße mindestens 12 m, sowie von Brunnen desselben Grundstückes oder eines Nachbargrundstückes mindestens 10 m entfernt sein.

Abortanlagen dürfen nicht unmittelbar unter Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auf Spülaborte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit Behältern zur vorläufigen Aufnahme wirtschaftlicher oder sonstiger Abgänge und Abfallstoffe, sowie mit Behältern für Asche ausreichend versehen sein.

---

[1]) Die Polizeiverordnung betr. die Anlage von Brunnen vom 19. Juni 1866 (s. Anm. 9 zu § 50 der Baupolizeiordnung für das platte Land — Nr. 2 d. Abt. —) hat auch für den Bereich der vorstehenden Baupolizeiordnung Geltung. (Vgl. § 56.)

Die Behälter für Abgänge und Abfallstoffe sind aus Mauerwerk oder anderen gleichwertigen Baustoffen wasserdicht herzustellen, dichtschließend zu überdecken und in diesem Zustande zu erhalten. Die Aschbehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichen Stoffen erhalten.

3. Auf Grundstücke, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, finden die Bestimmungen unter 2 keine Anwendung.

Offene Düngerstätten auf solchen Grundstücken sind jedoch mit undurchlässiger Bodenbefestigung und undurchlässiger Umfassung und mit einer das Ueberlaufen der Jauche verhindernden Erhöhung des Randes zu versehen. In gleicher Weise sind Behälter, die zur Aufnahme der sich in den Düngerstätten bildenden Jauche bestimmt sind, herzustellen. Sie sind überdies dichtschließend zu überdecken und mit der Düngerstätte durch wasserdiche Abflußrohre zu verbinden.

4. Behälter für Abgänge und Abfallstoffe, Aschbehälter sowie Düngerstätten und Jauchebehälter müssen von der Straße mindestens 12 m, von Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf tragbare Aschbehälter findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Boden von Behältern für Abgänge und Abfallstoffe, Düngerstätten und Jauchebehälter darf keine Neigung nach Brunnen erhalten. Auf eiserne Röhren(Tief)brunnen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Anlage von Gruben, welche bestimmt sind, von Abgängen und Abfallstoffen herrührende Flüssigkeiten dem Untergrunde zuzuführen, ist auf Grundstücken, die mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalte von Menschen besetzt sind, verboten.

Gas-, Wasser- und andere Leitungen.

§ 20. Leitungen zur Zu- und Abführung von Gas und Flüssigkeiten aller Art müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein.

Zugänglichkeit. Hofraum.

§ 21. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlöschanstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Grundstücke, auf welchen außer Vordergebäuden auch Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer Durchfahrt von mindestens 2,5 m Breite und mindestens von ebensolcher Höhe von der Straße aus versehen sein.

Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Der Hof muß mindestens 6 m nach allen Richtungen breit sein.

Zulässige Bebauung der Grundstücke.

§ 22. Bei der Bebauung eines jeden Grundstückes muß mindestens die Hälfte unbebaut bleiben.

Für die Berechnung der Fläche, welche bebaut werden darf, kommt der hinter der Baufluchtlinie und, wenn Baufluchtlinien nicht vorhanden sind, der hinter der Straßengrenze liegende Teil der Grundstücke in Betracht.

Sind Vorgärten in den Fluchtlinienplänen vorgesehen, so treten zu der nach vorstehendem der Berechnung zugrunde zu legenden Fläche noch die Grundflächen der Vorgärten jedoch nur bis zu einer Tiefe von 4 m, von der Baufluchtlinie ab gerechnet, hinzu.

761309

Bei Berechnung des Flächeninhaltes der Baulichkeiten werden alle über die Umfassungswände vortretenden Bauteile und solche bauliche Anlagen in Rechnung gestellt, welche eine Höhe von mehr als 1 m über der Erdoberfläche haben oder in einer Höhe von mehr als 1 m über Erdoberfläche errichtet sind. Dagegen werden nicht als bebaut berechnet Grenzmauern und Grenzzäune aus Holz oder Eisen, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt, und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält.

Gesimse und die an den Höfen gelegenen Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung werden nicht in Rechnung gestellt.

Bei Berechnung des Flächeninhalts der Baulichkeiten kommen Lichthöfe (Lichtschächte) von mehr als 25 qm Flächeninhalt als bebaute Fläche nicht in Betracht.

Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.

§ 23. 1. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise müssen sämtliche Gebäude entweder unmittelbar an die seitliche Nachbargrenze herantreten oder einen Abstand von 5 m, Bauwich, von der seitlichen Nachbargrenze halten.

2. Im Gebiete der offenen Bauweise müssen sämtliche Gebäude, unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften über den Bau von Doppelhäusern und Gebäudegruppen, den vorgeschriebenen Bauwich von 5 m halten.

3. Im Gebiete der geschlossenen und der offenen Bauweise müssen sämtliche Gebäude von der hinteren Nachbargrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m entfernt bleiben.

4. Die Errichtung von Doppelhäusern oder mehreren Gebäuden aneinander, Gebäudegruppen, ist nur zulässig, wenn die Länge der Gebäude zusammen nicht mehr als 50 m beträgt, die Gebäude gleichzeitig errichtet werden, die Doppelhäuser oder Gebäudegruppen im übrigen einen Bauwich von mindestens 5 m halten, die angrenzenden Giebel der Gebäude sich im wesentlichen decken, und die Vorderfronten der Gebäude in derselben senkrechten Ebene liegen. Der gleichzeitigen Errichtung zweier oder mehrerer Gebäude ist es gleich zu achten, wenn bei Errichtuug des zuerst zu bauenden Gebäudes oder der zuerst aneinander zu bauenden Gebäude durch grundbuchliche Eintragung oder in sonst ausreichender Weise dafür Sicherheit geschaffen ist, daß die anderen Gebäude der Gruppe unter Erfüllung der angegebenen Bedingungen werden errichtet werden.

5. Sollen außer dem Vordergebäude Seitenflügel oder Seitengebäude, Mittelflügel oder Mittelgebäude und Quergebäude errichtet werden, so sind die in die auf S. 101 abgedruckten Skizzen eingeschriebenen Abstände der Baulichkeiten von der Nachbargrenze und untereinander zum mindesten einzuhalten.

6. Soweit hierdurch nicht über den Abstand der Baulichkeiten untereinander Bestimmung getroffen ist, ist zwischen allen Baulichkeiten auf demselben Grundstücke ein Abstand von mindestens 6 m zu halten, dasselbe gilt für die über die Umfassungswände vortretenden Bauteile an ein und demselben Gebäude oder an unmittelbar aneinander gebauten Gebäuden. Erhalten indessen die einander zugekehrten Umfassungswände solcher vortretender Bauteile keine Oeffnungen oder nur in einer Wand Oeffnungen, so genügt ein Abstand von 3 m.

7. Der nach vorstehendem durch Einhaltung der dort festgesetzten Abstände der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander unbebaut zu lassende Raum darf in der ganzen Bauhöhe durch Vorsprünge nicht beschränkt werden. Gesimsvorsprünge bis zu 0,30 m Ausladung und Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung bleiben jedoch außer Ansatz.

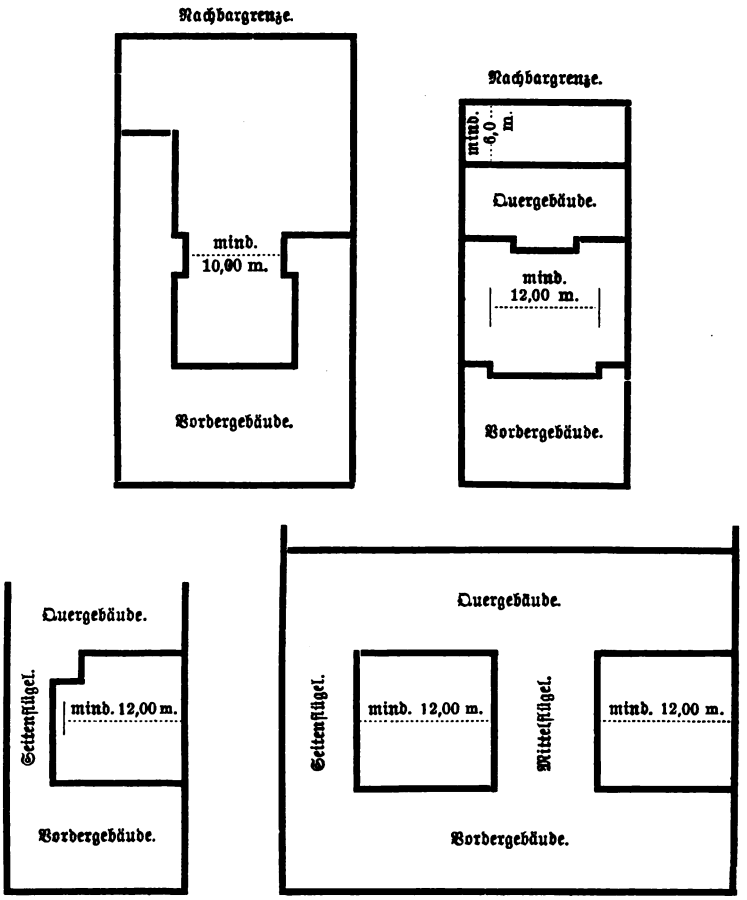

Nebenanlagen.

§ 24. Nebenanlagen sind Gebäude, welche bei einer Höhe von höchstens 6 m bis zur Dachkante und höchstens 9 m bis zum First, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, keine Wohnungen enthalten und Nebenzwecken dienen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Abortanlagen, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser, Werkstätten geringen Umfanges u. dgl.

Die Einrichtung von Schlafräumen ist jedoch in Ställen für die zur Beaufsichtigung der Tiere, in Gewächshäusern für die zur Bedienung der Heizanlage notwendigen Personen gestattet. Ebenso kann in Nebenanlagen die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen mit einem Gesamtflächeninhalt von höchstens 60 qm zugelassen werden.

Nebenanlagen, welche von der Straße einen Abstand von mindestens 20 m halten, dürfen an der Nachbargrenze errichtet werden, von anderen Gebäuden auf dem zu bebauenden Grundstück müssen sie, wenn die gegenübergelegenen Umfassungswände Oeffnungen haben, mindestens 5 m entfernt bleiben; andernfalls genügt ein Abstand von 3 m.

Höhe der Gebäude. Aufbauten.

§ 25. 1. Unter Höhe der Gebäude ist das Maß von der Erdoberfläche vor den Umfassungswänden bis zur unteren Dachkante, d. i. die Schnittlinie der Umfassungswand und der Dachfläche zu verstehen.

Die Höhe der Gebäude an den Straßenfronten wie an den Hofseiten darf die Breite der Straße sowie ein Höchstmaß von 15 m nicht übersteigen. Jedoch sind an Straßen von weniger als 10 m Breite Gebäude bis zu 10 m Höhe in jedem Falle zulässig.

Ueber dem Erdgeschosse dürfen nicht mehr als zwei zu Wohnräumen dienende Stockwerke angelegt werden, außerdem kann das Dachgeschoß bis zu einem Dritteil der Gebäudegrundfläche ohne Berücksichtigung der von Fluren, Treppen, Mauerstärken usw. eingenommenen Flächen, zu Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen eingerichtet werden.

Das oberste Geschoß ist nur dann noch als Dachgeschoß anzusehen, wenn der Fußboden nicht tiefer als 1,5 m unter der Dachkante liegt.

Bei Eckgrundstücken, sowie wenn die Straßenbreite ungleich ist, findet Durchschnittsberechnung statt.

Schornsteine unterliegen bezüglich der Höhe keiner Beschränkung.

Oberhalb der zulässigen Höhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Umfassungswand gedachte Luftlinie nicht hinausgehen.

Der Dachneigungswinkel darf bis auf 60° vergrößert werden, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45° und 60° vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.

2. Aufbauten dürfen die Höhe oder die Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten.

Aufbauten über die zulässige Höhe dürfen nicht mehr als ein Drittel jeder Umfassungswand unter ihnen einnehmen.

3. Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig.

Darüber, inwieweit und mit welchen Maßgaben einzelne Gebäudeteile oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte, nicht in der Baufluchtlinie belegene Gebäude die höchste zulässige Höhe überschreiten dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Vortreten von Bauteilen an der Straße.

§ 26. 1. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

2. Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Baufluchtlinie vortreten, müssen, in der Fluchtlinie gemessen, von Nachbargrundstücken das $1^1/_2$ fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, und voneinander das $1^1/_2$ fache ihrer weitesten Ausladung entfernt bleiben. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes müssen eine Entfernung von mindestens 4 m voneinander inne halten.

3. In den Luftraum der Bürgersteige dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten. Zwischen der Unterkante solcher Vorbauten und der Oberfläche des Bürgersteiges muß eine lichte Höhe von mindestens 3 m frei bleiben.

Bei einer Straßenbreite von 15 m dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten, mit Ausnahme von Risaliten und Altanen, 0,60 m über

die Baufluchtlinie vortreten. Bei breiteren Straßen ist ein verhältnismäßig weiteres Vortreten um je 0,10 m für jeden Meter der größeren Straßenbreite und zwar bis zu 1,30 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr gestattet.

4. Das Vortreten von Risaliten und Altanen in den Bürgersteig ist nur in Straßen von mehr als 15 m und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m bis auf das Maß von 0,25 m gestattet.

Gebäudeplinten von höchstens 0,80 m Höhe dürfen auch bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.

5. Nach außen aufschlagende Fenster und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m entfernt bleiben.

6. In Vorgärten dürfen Risalite und Altane höchstens 0,80 m, andere Vorbauten höchstens 1,30 m, Freitreppen jedoch nur um ein Maß über die Baufluchtlinie hervortreten, welches nicht mehr als $^1/_4$ der Vorgartentiefe beträgt.

Vortreten von Bauteilen an Höfen.

§ 27. An Höfen müssen alle Vorbauten von den seitlichen Nachbargrenzen um das Doppelte ihrer Ausladung, mindestens aber 2,50 m entfernt bleiben.

Dachrinnen.

§ 28. Dachrinnen und Abfallrohre müssen ohne Ausnahme von unverbrennbarem Material hergestellt werden.

Gebäude, deren Dächer nach dem Bürgersteige abfallen, müssen mit Dachrinnen und Abfallrohren, welche bis zum Bürgersteige herabgehen, versehen werden.

Straßenansicht der Gebäude.

§ 29. Die von der Straße aus sichtbaren Flächen der Baulichkeiten dürfen das Straßenbild durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens drei Jahre nach Fertigstellung entweder auszufugen oder zu verputzen.

Zum Anstrich der Baulichkeiten dürfen den Augen schädliche Farben nicht verwendet werden.

Sicherheitsvorrichtungen.

§ 30. In Wohngebäuden und anderen Gebäuden, zu welchen eine größere Anzahl von Menschen Zutritt hat, sind die diesem Verkehr dienenden Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen (Geländer, Türen usw.) zu versehen. Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Theater, große Fabriken und dgl.), sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten. Steile Dammböschungen, Futtermauern, Brücken, Gräben, Wasserläufe und dgl. an öffentlichen Straßen, sowie Brunnen, Zisternen, Gruben und dgl. in Gehöften, welche dem Verkehr zugänglich sind, müssen mit angemessenen Sicherheitsvorrichtungen versehen werden.

Wohnräume.

§ 31. 1. Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist.

Jeder Wohnraum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe enthalten und gut zu durchlüften sein.

Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erhalten.

Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,50 m gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht schon höher waren.

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume, sowie alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume. Als letztere werden nicht angesehen:

Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen. Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche nur zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt sind. Als Wohnräume dürfen nur solche Räume benutzt werden, die in Grundrissen als Wohnräume bezeichnet sind.

2. Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander angelegt werden.

3. Kellerwohnungen sind nur in Gebäuden der offenen Bauweise und zwar in jedem Hause nur eine zulässig.

Ihr Fußboden muß mindestens 0,30 m über dem höchstbekannten Grundwasserstand und darf nicht tiefer als 0,80 m unter der anstoßenden Erdoberfläche liegen.

Die mit der Erde in Berührung kommenden Mauerteile sind sorgfältig gegen durchschlagende Feuchtigkeit zu sichern.

4. Die Wohngebäude müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige, massive Sohle geschützt werden.

5. Der Zugang zur Treppe muß von den einzelnen Wohnungen jederzeit leicht und sicher erreichbar sein.

6. Als feuersicher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven und feuersicher verwahrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Konstruktionsvorschriften.

Sicherheit der Konstruktion.

§ 32. Jeder Bau muß in bezug auf Konstruktion und Baumaterial seinem Zweck entsprechend fest und auch im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

Wände eines Gebäudes und Bekleidungen der Wände.

§ 33. Die Umfassungswände und die balkentragenden Wände eines Gebäudes sind massiv, von angemessener Tragfähigkeit und erhärtendem Mörtel herzustellen. Nicht belastete Scheidewände dürfen aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden.

Hölzerne Scheidewände müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonst gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist ausgeschlossen.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen auszufüllen.

Nicht massive Wände können zugelassen werden:

a) bei Innenwänden, wenn es sich um Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume handelt,

b) bei Außenwänden, die nicht als Brandmauern hergestellt werden müssen, wenn sie in ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt sind.

Eine Bekleidung mit brennbaren Stoffen ist zulässig bei allen massiven und nicht massiven aber feuersicher verwahrten Innenwänden. Nicht massive Innenwände gelten als feuersicher verwahrt, wenn sie von beiden Seiten mit unverbrennbaren Materialien bekleidet sind.

Gebäude in Holzfachwerk.

§ 34. Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von höchstens 120 qm einnehmen und deren Höhe die für Nebenanlagen zulässige Gebäudehöhe nicht überschreitet, dürfen bei bedenkenfreier Benutzungsart der Baulichkeiten an Stelle massiver Umfassungswände und Innenwände solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

Die Umfassungswände solcher Gebäude und Anbauten sind indessen, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstück nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, außen wenigstens 0,12 m stark massiv zu verblenden.

Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus kann die Ortspolizeibehörde derartige Gebäude und Gebäudeteile vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zulassen, doch müssen sie unter sich und von anderen Gebäuden, wenn sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, eine Entfernung von mindestens 6 m innehalten.

Holzbau, kleine bauliche Anlagen, wie Schuppen, Buden usw.

§ 35. Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und ähnlichen kleinen Anlagen dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

Diese Anlagen dürfen eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m entfernt bleiben. Ausnahmen sind zulässig.

Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die vorstehenden Bestimmungen hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden. Auch Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, unterliegen den vorstehend getroffenen Einschränkungen nicht.

Unbedeutende Holzbekleidungen von Außenwänden, als Hauptgesimse, Giebelverzierungen u. dgl. sind zulässig, müssen aber innerhalb 1 m Entfernung von der Nachbargrenze feuersicher verwahrt werden.

Aus Holz dürfen ferner bestehen:

1. die Wände an Gartenlauben und unheizbaren Gartenhäuschen,

2. für eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende Zeit die Wände von Gebäuden von vorübergehender Bestimmung, als Arbeitsschuppen, Baubuden, Vergnügungshallen u. dgl.,

3. die Brüstungen von Balkons, Altanen, Galerien u. dgl.

Brandmauern und feuersichere Wände.

§ 36. 1. Jede dem Nachbar zugewendete Außenwand eines Gebäudes ist massiv und ohne Oeffnungen als sogenannte Brandmauer herzustellen, wenn sie

weniger als 5 m vom nachbarlichen Gebäude oder von der Grenze eines unbebauten Nachbargrundstückes entfernt ist.

Brandmauern sind solche Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Sie müssen, je nachdem sie an der einen oder anderen Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen. Dächer dürfen also nach einer Brandmauer hin niemals den Abfall erhalten.

Die Brandmauern müssen von Grund aus massiv sein, eine Stärke von mindestens 25 cm haben und mindestens 30 cm über Dach geführt sein.

Türen, Fenster oder sonstige Oeffnungen dürfen in ihnen nicht angebracht werden. Holzteile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauer heran, nicht aber in sie hinein oder durch sie hindurch reichen. Gemeinschaftliche Brandmauern an des Nachbars Grenze sind nicht gestattet, es muß vielmehr jedes Gebäude seine eigene Brandmauer von der erforderlichen Stärke haben.

2. Innerhalb ausgedehnter Gebäude sind in Entfernungen von höchstens 40 m feuersichere Trennungswände, welche 30 m über das Dach hinausgehen müssen, nach Konstruktion der Brandmauern zu errichten. In den im Innern der Gebäuden anzubringenden Brandmauern sind Oeffnungen zulässig, wenn sie in den Dachräumen feuersichere Türen erhalten.

3. Es kann als Ausnahme zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücke zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden Türen zu versehen, welche — falls eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird — nicht fest verschließbar sein dürfen.

Unter feuersicheren Türen sind mindestens Holztüren zu verstehen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind und in unverbrennliche Falze schlagen.

In Wohngebäuden bedarf es solcher Türen nur im Dachgeschoß.

4. Bei Konzert-, Fabriksälen, sowie im Innern nicht bewohnter Gebäude ist die Errichtung von Trennungswänden (Ziffer 2) nicht erforderlich, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Ventilations- und Aufzugsschächte.

§ 37. Lichtschächte und größere Aufzugsschächte sind nur zwischen massiven Wänden zulässig. Ventilations- und kleine Aufzugsschächte von weniger als 0,7 qm Grundfläche sind auch unter der Bedingung zulässig, daß sie allseitig feuersicher umschlossen und bedeckt sind.

Verschlüsse von Oeffnungen in Wänden von Aufzugsschächten, welche mit Wohnungen unter einem Dache liegen, sind aus unverbrennbarem Material herzustellen oder mit solchem zu bekleiden.

Decken.

§ 38. Decken in bewohnbaren Räumen (§ 27) und in solchen mit Feuerstätten müssen, wenn sie nicht massiv sind, feuersicher verwahrt werden.

Balkendecken gelten als feuersicher verwahrt, wenn sie unterhalb mit unverbrennbarem Material verkleidet und in den Zwischenfeldern von der Balkenoberkante abwärts mindestens 10 cm stark mit unverbrennbarem Material ausgefüllt sind. Die Anbringung von Holzbekleidung an derartigen Decken ist

zulässig. Decken über Wohnräumen von mehr als 5 m Höhe, über denen sich nicht andere Wohnräume oder solche Räume befinden, die zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen, brauchen nicht feuersicher hergestellt werden.

Bedachung.

§ 39. Die Dächer von Gebäuden sind mit feuersicherem Material einzudecken.

Die Herstellung von nicht feuersicheren Bedachungen ist indes gestattet:

bei einzelnen Gebäuden oder Anbauten ohne Feuerungsanlage, deren Grundfläche 10 qm und deren Höhe 3 m nicht übersteigt und welche nicht zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen.

Die Ortspolizeibehörde kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit eine nicht feuersichere Bedachung gestatten bei Gebäuden von vorübergehender Bestimmung, als Arbeitsschuppen, Baubuden. Bereits bestehende nicht feuersichere Bedachungen von solchen Gebäuden, bei welchen eine feuerunsichere Bedachung nicht zulässig ist, müssen bei eintretenden größeren Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden.

Treppen.

§ 40. 1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird (notwendige Treppe).

Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem Punkte des Gebäudes muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

2. Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 7 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine unverbrennliche Treppe erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, nur im Ausnahmefalle eine unverbrennliche Treppe genügen. Als oberstes Geschoß ist das Dachgeschoß nicht anzusehen, wenn es keine zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume enthält.

3. Notwendige innere Treppen und die daran liegenden Vorplätze und Flure müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wände umschlossen werden. Nebeneinander gelegene Räume für notwendige Treppen dürfen durch keine Oeffnungen miteinander in Verbindung stehen.

4. Jede notwendige Treppe muß mit dem wirtschaftlich gesondert benutzten Gebäudeteil, für welchen sie bestimmt ist, in leichter und sicher erreichbarer Verbindung stehen. Sie muß in einer freien, durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1 m sicher gangbar sein und in einem vom Tageslichte hinreichend erhellten Raume liegen. Als sicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Auftritt der Stufen, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m und die Steigung höchstens 0,18 m beträgt, Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittsbreite haben.

5. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit sicheren Geländern zu versehen.

6. Jede notwendige Treppe ist bis an das Dachgeschoß zu führen oder muß im obersten Geschosse entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe belegenen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung bis ins Dachgeschoß erhalten. Führt eine notwendige Treppe direkt bis ins Dachgeschoß, so ist sie gegen den Dachraum feuersicher

abzuschließen, den Zugang zum Dachgeschoß dürfen nur feuer- und rauchsichere Türen bilden.

7. Jede notwendige Treppe ist feuersicher abzudecken.

8. Für die Nebentreppe genügt eine gerade oder gewendelte Treppe mit freier Laufbreite von 0,75 m und einem derartigen Auftritte und Steigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 1,80 m verbleibt.

9. Bei freitragenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

10. Die Stufen unverbrennlicher Teppen dürfen mit Holz belegt werden. Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer gleich feuersicheren Verkleidung zu versehen.

11. Bei notwendigen Treppen sind die Treppenpodeste in der Regel rechteckig in der Weise anzulegen, daß die Länge wie die Breite der Podeste, in der Mitte gemessen, mindestens gleich der Laufbreite der Treppe ist. Dasselbe gilt für die Breite der Treppenzugänge. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste ist nur zulässig, wenn die Podeste an keiner Stelle schmaler als die Treppenläufe sind.

Feuerungsanlagen.

§ 41. Feuerungsanlagen dürfen nur in solchen Gebäuden oder Räumen hergerichtet werden, welche nach ihrer Bestimmung in bezug auf Feuersgefahr oder in sanitärer Beziehung zu keinem Bedenken Anlaß geben und gegen andere Gebäude oder Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

Feuerstätten.

§ 42. Feuerstätten sind mit allem Zubehör in feuersicherer Weise herzustellen und von brennbaren Stoffen angemessen zu isolieren.

Stubenöfen, Küchenherde u. dgl. Feuerungsanlagen können, wenn sie geschlossene Feuerstätten haben, in jedem Wohnraume unter folgenden Einschränkungen aufgestellt werden:

Heiz-, Schür- und Aschenöffnungen müssen brandsicheren Verschluß erhalten.

Holzfußböden sind mindestens in der ganzen Grundfläche der Feuerstätten und in angemessener Breite und Länge vor den Heiz-, Schür- und Aschenöffnungen feuersicher zu verwahren. Die Größe der Ofenbleche bei gewöhnlichen Stubenöfen ist nicht unter 50 : 70 cm anzunehmen. Auch muß die Sohle des Feuer- oder Aschenherdes wenigstens 30 oder 50 cm über dem Fußboden liegen.

Von Wänden und Decken, welche ganz oder teilweise aus Holz konstruiert sind, müssen die Stubenöfen usw. 1 m entfernt bleiben. Sind die Wände und Decken gehörig feuersicher verwahrt, so kann die Entfernung bis auf 30 cm vermindert werden.

Für metallene Wände derartiger Feuerungsanlagen sind diese Entfernungen zu verdoppeln oder besondere Schutzvorrichtungen zu treffen.

Dergleichen Feuerungsanlagen mit offener Feuerstätte dürfen nur in feuersicheren Räumen hergestellt werden und müssen einen feuersicheren Rauchmantel erhalten, welcher den Feuerherd um wenigstens 30 cm überragt.

Schornsteine.

§ 43. 1. Jede Feuerstätte in einem Gebäude ist mit einem für den vollständigen Rauchabzug geeigneten Schornsteine in Verbindung zu bringen.

2. Schornsteine sind durchweg dicht massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentiert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

3. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm bis mindestens 0,60 m über die Dachfläche zu führen. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß eine Feuersgefahr und selbst eine Schädigung oder Belästigung der Nachbarn und des Publikums durch Rauch nicht zu befürchten ist.

5. Die Schornsteine der unter gewöhnlichen Verhältnissen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebräuchlichen Feuerstätten müssen, wenn sie aus Mauerwerk bestehen, mindestens in Kalkmörtel mit vollen Fugen ausgeführt werden. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten. Sie müssen auf den Innenseiten glatt ausgestrichen und an den Außenseiten, soweit sie nicht über Dach freistehen, durchweg glatt verputzt werden.

6. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechenden Stärken unterstützt werden. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.

8. Nicht gemauerte Schornsteine innerhalb der Gebäude sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen, wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsetzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Eine solche ist auch nicht erforderlich bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, wenn keine feuergefährlichen Betriebsstätten vorhanden sind und alles Holzwerk der Decke gehörig isoliert ist.

9. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigetür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsänderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann.

Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Schieber sind nicht gestattet. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern. In ein Rauchrohr von 250 qcm Weite dürfen höchstens drei gewöhnliche Ofen-

feuerungen und nur aus einem und demselben Geschoß, bei größerer Weite aber verhältnismäßig mehr derartige Feuerungen geleitet werden.

Eine Kochherd- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung drei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleich zu rechnen.[1])

10. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauchs von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen:

11. Für jede offene Feuerung ist ein besonderes Rauchrohr von mindestens 250 qcm Weite erforderlich.

Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.

§ 44. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerks seitlich in die Schornsteine zu leiten. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerk mindestens 0,80 m entfernt zu halten.

Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher gestattet.

Für feuersicher ummantelte Rauchrohre kann die Ortspolizeibehörde eine Verringerung der Entfernung vom Holzwerke zulassen.

Dritter Abschnitt.

Ergänzende Vorschriften für besondere Fälle.

Scheunen.

§ 45. Scheunen sind nur außerhalb der dicht bebauten Ortschaftsteile erlaubt. Sie sind massiv zu erbauen, wenn ihre Entfernung weniger als 30 m von mit Feuerung versehenen Gebäuden und weniger als 10 m von anderen Baulichkeiten beträgt.

Sind die Entfernungen größer, so können sie in Ziegelfachwerk errichtet werden.

Der Wiederaufbau abgängig gewordener Scheunen innerhalb der dicht bebauten Ortsteile ist nicht gestattet.

Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

§ 46. 1. Besondere über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen kann die Baupolizeibehörde für Gebäude und Gebäudeteile stellen:

a) in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder

---

[1]) Die Bestimmungen vom 10. März 1855 und vom 2. Februar 1867 — vgl. Anmerkungen 1e und 1f — S. 82 und S. 85 — zur Baupolizeiordnung vom 1. November 1862 — finden auf gegenwärtige Baupolizeiordnung keine Anwendung. (S. § 56.)

eine erhebliche Luftverschlechterung verursachen. Es gehören dahin namentlich:

Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Oelkochereien, Lacköfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien u. dgl.), Druckereien, Färbereien u. dgl.;

b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dgl.);

c) welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizeiverordnungen vom 25. November 1889 und 9. April 1891 fallen.

2. Die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich:

die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle, sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4. Jede Aenderung der inneren baulichen Einrichtung der in Ziffer 1 erwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

Bauten im Feuerbereich der Eisenbahnen.

§ 47. Bauten in Feuerbereich der Eisenbahnen unterliegen den Vorschriften in der Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1892 (Amtsblatt S. 353).

Wohnräume und Wirtschaftsgebäude unter einem Dache.

§ 48. Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie von diesen Räumen durch feuersichere Trennungswände nach Umständen mit Oeffnungen (nach Vorschrift des § 36) und durch massive Decken ohne Oeffnung abgeschlossen werden.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen und von Verkehrsstörungen während einer Bauausführung.

§ 49. Bei der Ausführung eines Baues oder beim Abbruch eines Gebäudes sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche — wie z. B. Bauzäune, Gerüste, Schutzdecken und Absteifungen aller Art — zur Verhütung von Unglücksfällen sowohl bezüglich der beim Bau selbst beschäftigten Personen, als

auch des Publikums auf den Straßen, sowie zur Verhütung von Beschädigungen fremden Eigentums und von Behinderungen des Verkehrs erforderlich sind. Die Ortspolizeibehörde hat bei Bauten an der Straße in jedem Falle zu befinden, ob Fanggerüste oder Verzäunungen anzubringen sind, und in letzterem Falle die Ausdehnung derselben anzugeben. Die Lagerung und Zubereitung von Baumaterialien auf der Straße ist von der Ortspolizeibehörde nur ausnahmsweise und mit den im Interesse des öffentlichen Verkehrs gebotenen Einschränkungen zu gestatten.

Verantwortlichkeit des Bauleiters.

§ 50. Für gewissenhafte Befolgung der im Titel II gegebenen Vorschriften, namentlich dafür, daß die Ausführung eines Baues überall nach den Regeln des Bauhandwerks und aus zweckentsprechenden haltbaren Materialien erfolgt, sowie dafür, daß alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, ist der Bauleiter verantwortlich und zwar selbst in denjenigen Fällen, wo die mangelnde Berücksichtigung der genannten Vorschriften aus den Vorlagen nicht hat erkannt werden können oder übersehen worden ist.

Als Bauleiter ist anzusehen:
bei solchen Bauausführungen, für welche die formelle Erlaubnis erteilt ist, der daselbst bezeichnete Bausachverständige; bei Bauausführungen, welche ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden dürfen, der Bauherr.

Anwendung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 51. Außer den Fällen, in welchen die Bestimmungen dieser Baupolizeiverordnung ausdrücklich auf bestehende Gebäude anwendbar erklärt werden, finden sie auf solche auch bei Erneuerungs-, Um- und Reparaturbauten Anwendung.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ihre Durchführung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande sich ermöglichen läßt, und sofern nicht überwiegende Bedenken im Interesse des Gemeinwohls entgegenstehen.

§ 52. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

Umfang der Gestattung von Ausnahmen.

§ 53. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Ausnahmen ausdrücklich zugelassen ist, ist der Kreisausschuß zuständig.

In allen anderen Fällen kann der Bezirksausschuß eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung eintreten lassen.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Landgemeindebezirke.

§ 54. Wenn die Verhältnisse einzelner Landgemeindebezirke ergänzende Bestimmungen zu dieser Polizeiverordnung erforderlich machen, können solche mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durch Ortspolizeiverordnung erlassen werden.

Sollten die Ortspolizeiverordnungen Abweichungen von den Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung enthalten, so bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bezirksausschusses.

Strafbestimmungen.

§ 55. Soweit die allgemeinen Strafgesetze keine anderen weitergehenden Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, sowohl gegen den Bauherrn, wie gegen den, der die Ausführung des Baues leitet oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet werden. Außerdem hat die Polizeibehörde das Recht, jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige ohne oder gegen die erteilte Erlaubnis begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen, sowie wenn das ungesetzliche Bauunternehmen schon vollendet ist, die Umänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Schluß- und Ausführungsbestimmungen.

§ 56. 1. Für die im Eingang bezeichneten Landgemeindebezirke werden

a) die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 (Amtsbl., Sonderbeilage zu Stück 46),

b) die Polizeiverordnung betreffend die Anlage von Schornsteinröhren vom 10. März 1855 (Amtsbl. S. 87),

c) die Polizeiverordnung betreffend die Anlage von Schornsteinen vom 2. Februar 1867 (Amtsbl. S. 45),

d) die Polizeiverordnung betreffend die Bauten auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Liegnitz vom 8. März 1890 (Amtsbl. S. 62),

e) die Polizeiverordnung betreffend die Abnahme von Bauten in den ländlichen Bezirken vom 9. Januar 1902 (Amtsbl. S. 7),

f) die Polizeiverordnung betreffend Ergänzung der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 14. Juli 1899 (Amtsbl. S. 230),[1])

außer Kraft gesetzt.

2. Unberührt bleiben dagegen

a) die Polizeiverordnung betreffend die Anlage von Brunnen vom 19. Juni 1866 (Amtsbl. S. 239),[2])

b) die Polizeiverordnung vom 19. Mai 1888 (Amtsbl. S. 192),[3])

c) die Polizeiverordnung betreffend den Bau von Gasthäusern, Logierhäusern usw. vom 10. März 1899 (Amtsbl. S. 93).[4])

§ 57. Die Ausdehnung dieser Polizeiverordnung auf weitere ländliche Gemeidebezirke auf dem Wege der Polizeiverordnung bleibt vorbehalten.

§ 58. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Liegnitz, den 18. November 1904.

Der Regierungspräsident.

---

[1]) Diese Polizeiverordnung ist abgedruckt bei § 38a der Baupolizeiordnung für das platte Land.

[2]) S. Anm. zu § 50 der Baupolizeiordnung für das platte Land unter Nr. 2 b. Abt.

[3]) S. Anm. zu §§ 1 und 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land unter Nr. 2 b. Abt.

[4]) S. Nr. 8 b. Abt.

3. Polizeiverordnung, betr. den Bau von Gasthäusern, Logierhäusern und sonstigen zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Logiergästen bestimmten Gebäuden in den ländlichen Bezirken vom 10. März 1899. (Amtsbl. S. 93.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Ergänzung der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 (Amtsblatt Stück 46, Beilage) für alle Neu-, An- und Umbauten von Gasthäusern, Logierhäusern und sonstigen zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Logiergästen bestimmten Gebäuden in den ländlichen Bezirken unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Ueberwachung der Bauausführung.

§ 1. Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige ist spätestens innerhalb acht Tagen eine Untersuchung der Bauausführung vorzunehmen. Der Untersuchung hat der Bauherr oder Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen für die Untersuchung zugänglich und sichtbar sein.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß sie hinreichende Gewähr für eine vorschriftsmäßige Bauausführung bietet.

§ 2. Ueber die Abnahme des Rohbaues wird, sofern Anstände sich nicht ergeben haben, alsbald eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die in der Regel auf der Bauerlaubnis zu vermerken ist.

Vor Beseitigung der vorgefundenen Baumängel und Erteilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf der Bau nicht fortgesetzt werden.

Wird auf eine Abnahme des Rohbaues verzichtet (§ 1 Abs. 3), so ist dies auf der Bauerlaubnis zu vermerken.

§ 3. Nach Vollendung des Baues hat auf Antrag des Bauherrn oder Bauleiters spätestens innerhalb acht Tagen die Schlußabnahme zu erfolgen. Dabei sind zugleich die Beleuchtungs- und Wasserversorgungsanlagen zu prüfen.

Die Gebäude dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde die Schlußabnahme bescheinigt hat. Diese Bescheinigung ist, sofern Anstände sich nicht ergeben haben, alsbald zu erteilen und in der Regel auf der Bauerlaubnis zu vermerken.

§ 4. Die Polizeibehörden haben, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauleiters für erforderlich erachten, zur Prüfung des Baugesuchs, zur Abnahme des Rohbaues und zur Schlußabnahme einen Bausachverständigen zuzuziehen.

Die Verpflichtung zur Tragung der hierdurch entstehenden Kosten regelt sich nach dem § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), §§ 69 ff. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Ges.-S. von 1881 S. 179) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152).

Soweit wegen vorgefundener Mängel eine Wiederholung der Rohbau- oder Schlußabnahme unter Zuziehung eines Sachverständigen notwendig wird, hat die Kosten der Bauherr zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung der Bauten.

§ 5. Die Gebäude sind mit massiven Außenwänden von angemessener Tragfähigkeit herzustellen und feuersicher einzudecken.

Ebenso müssen die belasteten Innenwände massiv hergestellt werden.

§ 6. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß für den Feuerlöschverkehr der erforderliche Raum vorhanden ist. Grundstücke, auf welchen außer Vordergebäuden auch Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer für die Feuerlöschgeräte ausreichend breiten Durchfahrt (von mindestens 2,5 m Breite und ebensolcher Höhe) von der Straße aus versehen sein.

§ 7. Alle Wohn- und Schlafräume müssen mit dem Ausgange des Gebäudes und sofern sie in Stockwerken liegen, mit der Treppe durch feuersichere und dem Tageslicht zugängliche Flure oder Gänge von mindestens 2 m Breite in unmittelbarer Verbindung stehen.

Als feuersicher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven oder feuersicher verwahrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Feuersicher verwahrte Wände sind solche, die unter Verwendung von Holz aufgebaut, mit Kalkmörtel abgeputzt oder sonst in gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sind. Hohlräume in derartigen Wänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Balkendecken gelten als feuersicher verwahrt, wenn sie unterhalb mit unverbrennbarem Material verkleidet und in den Zwischenfeldern, von der Balkenoberkante abwärts, wenigstens 10 cm stark mit unverbrennbarem Material ausgefüllt sind.

§ 8. Decken in Wohn- und Schlafräumen und in Räumen mit Feuerstätten müssen, wenn sie nicht massiv sind, feuersicher verwahrt werden. (§ 7.)

§ 9. Die Treppen müssen so angelegt werden, daß sie von jedem Wohn- oder Schlafraume nicht mehr als 15 m entfernt sind.

In Gebäuden mit mehr als zwei bewohnten Geschossen über dem Erdgeschosse sind mindestens zwei Treppen in gesonderten Räumen anzulegen.

§ 10. In Gebäuden mit nicht mehr als einem bewohnbaren Geschosse über dem Erdgeschosse dürfen die Treppen aus Holz hergestellt werden, wenn sie auf der Unterseite, auch in der Ausdehnung der Podeste, gerohrt und geputzt werden.

In Gebäuden mit mehr als einem bewohnbaren Geschosse über dem Erdgeschosse sind die Treppen durchweg massiv, entweder gemauert oder in Stein oder in Eisen herzustellen. Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion durchgeführt sind, mit Holz belegt sein.

§ 11. Die Treppen müssen in Gebäuden mit nicht mehr als einem bewohnbaren Stockwerk über dem Erdgeschoß eine freie Breite von wenigstens 1,10 m, in Gebäuden mit mehr als einem bewohnbaren Stockwerk über dem Erdgeschoß eine solche von wenigstens 1,30 m haben.

§ 12. Die Treppenräume müssen dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Derartige Räume sind in allen Geschossen, einschließlich des Dachgeschosses mit massiven, mindestens einen Stein starken Wänden, die nur durch die unbedingt erforderlichen Licht- und Verbindungsöffnungen unterbrochen werden, zu umgeben. Im Dachgeschoß sind die Treppenräume mit einer massiven Decke

oder mit einer feuersicher verwahrten Balkendecke (§ 7 Abs. 4), die oberhalb noch durch ein flachseitiges Ziegelpflaster oder durch einen Lehm- oder Gipsestrich zu schützen ist, abzuschließen.

Unter hölzernen Treppen dürfen keine Holzverschläge angelegt werden.

§ 13. Alle unmittelbar ins Freie führenden Türen sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten.

§ 14. Die Hausflure, sowie die zu bewohnten Räumen führenden Treppen und die Zugänge zu denselben sind mit ausreichenden, eine Feuersgefahr ausschließenden Beleuchtungsvorrichtungen zu versehen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch dann Anwendung, wenn Wohnhäuser oder Teile von solchen in Logierhäuser umgewandelt oder zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Logiergästen benutzt werden sollen.

§ 16. Bei Baulichkeiten, die nur aus Erd- und Dachgeschoß bestehen und in letzterem nicht mehr als drei für den Fremdenverkehr bestimmte Wohn- oder Schlafräume enthalten, können seitens der Ortspolizeibehörden Abweichungen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung — mit Ausnahme des § 7 — nachgelassen werden, wenn und soweit ihre Durchführung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande sich ermöglichen ließe und nicht überwiegende Bedenken im Sicherheitsinteresse entgegenstehen.

Im übrigen hat im Einzelfalle über die Zulässigkeit von Abweichungen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung — einschließlich des § 7 —, soweit örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände dies erfordern, der Kreisausschuß zu beschließen.

§ 17. Die Bestimmungen der Baupolizeiordnung vom 1. November 1862 treten, soweit sie mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbar sind, außer Kraft. Im übrigen werden die Bestimmungen der vorgedachten Baupolizeiordnung sowie die sonstigen für die Bauten auf dem platten Lande bestehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnungen vom 2. März 1855 (Amtsbl. S. 87) und vom 2. Februar 1867 (Amtsbl. S. 45), betreffend die Anlage von Schornsteinen und Rauchröhren, und die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1875 (Amtsbl. S. 22) über die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 18. Vorstehende Gebäude müssen bis zum 1. Juli 1900 den Vorschriften dieser Verordnung gemäß wenigstens insoweit eingerichtet werden, daß sie mit feuersicheren Treppen, Fluren und Gängen (§§ 7 und 10) versehen sind.

§ 19. Auf die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung in Bau begriffenen Gebäude finden die Bestimmungen des § 18 sinngemäß Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 54 der eingangs bezeichneten Baupolizeiordnung vom 1. November 1862 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Un-

vermögensfalle mit Haft bestraft. Ebenso finden die daselbst bezeichneten Zwangsbefugnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schließung eines vorschriftswidrigen Gebäudes oder Gebäudeteils angeordnet werden kann, wenn deren Umänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand nicht bewirkt wird.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Die nach den besonderen Verhältnissen im Interesse der Feuersicherheit oder aus sonstigen polizeilichen Rücksichten für die im Eingang und im § 15 bezeichneten Gebäude noch erforderlichen Bestimmungen sind von der Ortspolizeibehörde zu erlassen.

§ 22. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Liegnitz, den 10. März 1899.

Der Königliche Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Abnahme von Bauten in den ländlichen Bezirken, vom 9. Januar 1902. (Amtsbl. S. 7.)[1]

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Ergänzung der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz vom 1. November 1862 (Amtsbl. Stück 46, Beilage) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:[2])

---

[1]) Die vorliegende, die Abnahme von Bauten in den ländlichen Bezirken regelnde Polizeiverordnung findet keine Anwendung auf die unter Nr. 2 dieser Abteilung abgedruckten Polizeiverordnung über die Bauten in einzelnen größeren Landgemeinden des Regierungsbezirks Liegnitz vom 18. November 1904. (Vgl. daselbst § 56 zu f.)

[2]) Betreffs der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und der Abnahme der Bauten ist im Januar 1902 eine Zirkularverfügung des Regierungspräsidenten ergangen, nach welcher zu unterscheiden ist zwischen 1. bedeutenderen Bauten, 2. geringeren Bauten, 3. Bauausführungen ganz geringfügiger Art, 4. besonders bedeutenden Bauten. I. Die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche sowie die Bauabnahme bei allen bedeutenderen Bauten hat die Polizeibehörde durch einen Techniker (Kreisbauinspektor, Landesbauinspektor, Kreiskommunalbaubeamten, Gemeindebaubeamten mindestens Absolventen einer Baugewerkschule) vornehmen zu lassen. Die Entscheidung der Frage, welche Bauten als bedeutendere anzusehen sind, steht im allgemeinen Ermessen der Polizeibehörden. Doch sind stets den bedeutenderen Bauten zuzuzählen: a) Wohngebäude mit mehr als drei vollen Wohngeschossen, b) gewerbliche und Fabrikanlagen, soweit bei diesen die baupolizeiliche Prüfung nicht zugleich in dem durch die Gewerbeordnung angeordneten Verfahren erfolgt, c) Bauten, deren Konstruktion eine besondere statische Berechnung notwendig macht oder Deckenspannweiten von mehr als 6 m aufweist. Bei der Prüfung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden (Scheunen, Ställen usw.), deren Ausführung der landesüblichen Bauweise entspricht, kann indessen von der Mitwirkung eines Technikers auch dann abgesehen werden, wenn die Baulichkeiten eine Deckenspannweite von mehr als 6 m aufweisen. — Bei allen geringeren Bauten kann die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche durch die Polizeiverwalter (Bürgermeister, Amtsvorsteher) oder deren Stellvertreter selbst bewirkt werden. Mit der Abnahme dieser Bauten können auf dem platten Lande die Gemeindevorsteher,

§ 1. Die nach §§ 1, 2 der Baupolizeiordnung vom 1. November 1862 genehmigungspflichtigen Bauten mit Ausnahme der Bauausführungen ganz geringfügiger Art, wie die Herstellung von Umfriedigungen, Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und anderen kleinen Anlagen sind durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragte während der Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe sowie der innere Ausbau beginnt.

§ 2. Zu diesem Zwecke hat der Bauherr oder Bauleiter der Ortspolizeibehörde von der Vollendung des Rohbaues Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige ist alsbald die Untersuchung (§ 1) vorzunehmen. Der letzteren hat der Bauherr oder Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen für die Untersuchung zugänglich und sichtbar sein.

§ 3. Ueber die Abnahme des Rohbaues wird, sofern Anstände sich nicht ergeben haben, von der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die in der Regel auf der Bauerlaubnis zu vermerken ist.

Gutsvorstände oder Gendarmen, in Städten Mitglieder des Magistrats, Baugewerksmeister oder sonstige geeignete Personen beauftragt werden.

Bauausführungen ganz geringfügiger Art, wie kleinere Reparaturbauten, die Herstellung von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und anderer kleiner Anlagen können in der bisher üblichen Weise behandelt werden.

Die Prüfung und Abnahme von besonders bedeutenden Bauten muß unter allen Umständen durch einen höheren Techniker, d. h. einen solchen, der die zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache bestanden hat, bewirkt werden. Den höheren Technikern sind diejenigen technischen Kommunalbeamten gleichzuachten, welche zwar die zweite Prüfung nicht abgelegt, aber im Verlaufe einer längeren amtlichen Tätigkeit den Nachweis ihrer Befähigung zur Mitwirkung auch bei diesen Geschäften erbracht haben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist diesseits zu entscheiden. Zu den besonders bedeutenden Bauten gehören: 1. Theater für 800, Zirkusgebäude für 1000 Zuschauer und Versammlungsräume für 1200 Personen, ohne daß für diese die durch die Rundverfügung vom 18. November 1889 getroffene Anordnung dadurch berührt würde, 2. alle Versammlungsräume für religiöse Zwecke (Kirchen, Synagogen), 3. Kranken- und Siechenhäuser, unbeschadet der für erstere in der Rundverfügung vom 17. Oktober 1900 getroffenen Anordnung, 4. große Hotels mit mehr als 50 Logierzimmern, 5. Warenhäuser. Unter Warenhäusern sind vorliegend nicht nur solche Gebäude zu verstehen, welche durchweg oder zum größeren Teile zum Verkaufe leicht brennbarer Gegenstände dienen sollen; es können vielmehr unter diesen Begriff auch Gebäude fallen, für welche die Möglichkeit einheitlicher Benutzung nur eines Geschosses von größerer Ausdehnung als Verkaufsraum gegeben ist, wobei auch der Umfang des zu erwartenden Verkehrs in Rücksicht zu ziehen ist, 6. mehrgeschossige Fabrik- oder Lagerräume, soweit für diese nicht das durch die Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren Platz greift, mit umfangreichen Eisenkonstruktionen, besonders mit übereinanderstehenden Stützen in mehreren Geschossen.

Die durch diese Maßnahmen, insbesondere die Zuziehung von Technikern erwachsenden Kosten würden die zur Leistung der Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung Verpflichteten zu tragen haben, welche ihrerseits zur Erhebung von Gebühren von den Bauenden nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 berechtigt sind.

In allen Fällen, in denen zu einem Neu-, Um- oder Reparaturbau eine Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist die Erteilung der Bauerlaubnis so lange auszusetzen, bis die Erteilung der Staatsgenehmigung nachgewiesen ist. Jedes ohne die Bauerlaubnis begonnene Bauunternehmen ist gemäß § 51 Abs. 2 der Baupolizeiverordnung für die Städte vom 25. März 1882 bzw. § 54 Abs. 2 der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 1. November 1862 sofort zu untersagen.

Vor Beseitigung der vorgefundenen Baumängel und Erteilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf der Bau nicht fortgesetzt werden.

§ 4. Baulichkeiten von größerer Bedeutung, wie Wohngebäude mit mehr als drei vollen Wohngeschossen, gewerbliche und Fabrikanlagen, Warenhäuser, mehrgeschossige Lagerräume, Theater, Zirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume, sowie Versammlungsräume für religiöse Zwecke (Kirchen, Synagogen), Schulgebäude, Kranken- und Siechenhäuser, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Gebrauchsabnahme, Schlußabnahme) hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

§ 5. Soweit in einzelnen Ortschaften weitergehende Bestimmungen über die Notwendigkeit von Bauabnahmen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. März 1899, betr. den Bau von Gasthäusern, Logierhäusern und sonstigen zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Logiergästen bestimmten Gebäuden — Amtsbl. S. 93 — werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe des § 54 der eingangs bezeichneten Baupolizeiordnung vom 1. November 1862, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Liegnitz, den 9. Januar 1902.

Der Königliche Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. das Erfordernis polizeilicher Erlaubnis zur Anbringung von Blitzableitern, vom 1. März 1843. (Amtsbl. S. 84.)

In Gemäßheit des § 80 im 8. Titel der A. L.-R., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Errichtung von Blitzableitern auf dem platten Lande, ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht erfolgen darf und daß bei dabei stattfindenden Kontraventionen der Bauherr sowohl als derjenige, welcher den Blitzableiter aufsetzt, in Gemäßheit des § 70 l. c. (mit 15 bis 30 Mark) bestraft werden wird, und außerdem noch schuldig ist, die Kosten, welche durch die stets notwendige Revision der Errichtung der Blitzableiter seitens des Bezirksbaubeamten entstehen, zu tragen.

Liegnitz, den 1. März 1843.

Königliche Regierung.

C. Gemeinsame Vorschriften für die Städte und das platte Land.

1. Polizeiverordnung, betr. die bei Errichtung durch Wind bewegter Triebwerke innezuhaltenden Entfernungen, vom 21. August 1862. (Amtsbl. S. 226.)

§ 1. Den bisher beobachteten Anordnungen gemäß wird bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken

a) von den benachbarten fremden Grundstücken 6 Ruten oder 72 Fuß von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gemessen;

b) von den öffentlichen Wegen 20 Ruten oder 240 Fuß, ebenso gemessen, als in der Regel erforderliche Entfernung festgesetzt.

§ 2. Da jedoch mit Rücksicht auf die hierbei wesentlich in Betracht kommenden Verschiedenheiten des Terrains usw. in manchen Fällen eine geringere Distanz genügen kann, so kann auf den desfalls jedesmal erforderlichen besonderen Antrag bei dem Vorhandensein genügender Gründe seitens der Regierung eine minder große als die im § 1 geforderte Entfernung gestattet werden.

§ 3. Wer ohne diese ausdrückliche Erlaubnis der Regierung dem § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern bestraft.

Liegnitz, den 21. August 1862.

Königliche Regierung.

2. Bestimmungen für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen, vom 6. Juni 1902. (Amtsbl. S. 164.)

Auf Grund der über die Stärke des Winddruckes in neuerer Zeit gemachten Beobachtungen und der Erfahrungen, welche hinsichtlich der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes gesammelt worden sind, hat die Akademie des Bauwesens für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

I. Als maßgebender Winddruck — W. — gegen eine zur Windrichtung senkrechte ebene Fläche sollen bei Schornsteinen in der Regel 125 kg auf 1 qm in Rechnung gestellt werden. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der Leeseite ist in diesem Werte enthalten. Der durch benachbarte oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteins gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule ausgeübten Winddruckes ist der Schwerpunkt des lotrechten Schnittes dieser Säule anzusehen. Bedeutet F. den Flächeninhalt dieses Schnittes, bei eckigen Schornsteinen rechtwinkelig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen, so ist die Größe des Winddruckes anzunehmen:

bei runden	Schornsteinen zu	0,67	W. F.
„ achteckigen	„	„ 0,71	W. F.
„ rechteckigen	„	„ 1	W. F.

Diese Werte des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

II. Die Druckspannungen im Mauerwerk sind sowohl für den Winddruck von 125 kg/qm als auch für einen solchen von 150 kg/qm zu berechnen, in beiden Fällen unter Vernachlässigung der Zugspannungen. Die Querschnitte sind außerdem so zu bemessen, daß auf der Windseite die Fugen sich bei dem Winddrucke von 125 kg/qm nicht weiter als höchstens bis zur Schwerpunktsachse öffnen.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteines nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

III. Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Schornsteines hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in die Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sowie

dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe (Steine, Mörtel usw) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden. Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Die zulässige Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes wird, wie folgt, festgesetzt:

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels ist als Druckbeanspruchung zu rechnen:

a) Für gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel mit dem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Kalk und 3 Raumteilen Sand bis zu 7 kg auf 1 qcm.

b) Für Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Kalkzementmörtel: 12 bis 15 kg für 1 qcm.

Unter Hartbrandsteinen sind dabei Ziegel verstanden, die eine nachgewiesene Druckfestigkeit von mindestens 250 kg auf 1 qcm besitzen und unter Kalkzementmörtel wird verstanden eine Mischung von 1 Raumteil Zement, 2 Raumteilen Kalk und 6 bis 8 Raumteilen Sand. Wenn die Verwendung von festeren Steinen und zementreicheren Mörtels nachgewiesen wird, können auf Grund einwandfreier Festigkeitsprüfungen an ganzen Mauerkörpern auch höhere Beanspruchungen zugelassen werden. Dabei ist aber mindestens mit einer zehnfachen Sicherheit und auf keinen Fall mit mehr als 25 kg auf 1 qcm bei Annahme des Winddruckes von 150 kg auf 1 qm zu rechnen.

c) Falls für die Fundamente Schütt- oder Stampfbeton verwendet wird, sind

für geschütteten Beton 6—8 kg } auf
„ gestampften „ 10—15 „ } 1 qm

Druckbeanspruchung zulässig.

Schüttungsweisen, bei denen der vorausgesetzte Zusammenhang der ganzen Fundamentplatte nicht sicher steht, sind mit Rücksicht auf die entstehenden Biegungsspannungen unzulässig.

d) Guter Baugrund darf bei Annahme des Winddruckes von 125 bis 150 kg auf 1 qm in der Regel bis zu 3 kg, in Ausnahmefällen bis 4 kg auf 1 qcm beansprucht werden.

Liegnitz, den 6. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 503) unterstehenden Eisenbahnen, vom 15. Oktober 1892. (Amtsbl. S. 353.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 m innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 m eine solche von 5 m. Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdecken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens $25 + 15 = 40$ m innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleichgeachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60° bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vgl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden bzw. gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 8. März 1875 (Amtsblatt von 1875, S. 83), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe der Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, sowie die Bestimmung in der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz vom 25. März 1882 (Amtsblatt von 1882, außerordentliche Beilage zu Nr. 13) — Bauten im Feuerbereich der Eisenbahnen betreffend, § 44 — werden hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 15. Oktober 1892.

Der Königliche Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 25. November 1889. (Amtsbl. S. 336.) In der Fassung der Polizeiverordnungen vom 9. April 1891 (Amtsbl. S. 106) und vom 19. September 1903. (Amtsbl. S. 277.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird für den Regierungsbezirk Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet wie folgt:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

a) Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine

Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerraumes von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittelst Durchfahrten von mindestens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Tor- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 5 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dgl.) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennbarem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Teile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, unverschließbaren Türen versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge

Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens vier Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbsttätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen voneinander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen, und zwar bis zur Zahl von zehn in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang vierzehn, auf den übrigen Rängen zwölf nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten voneinander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Türen dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangteilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen un-

mittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und I. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen zwei Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen zwei Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und I. Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und I. Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens zwei Türen mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Türen und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden. Tische und Bordbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbsttätig aufklappen.

§ 17. Alle Türen sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Torflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebetüren ist verboten. Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Türen, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Türöffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Türen zu versehen, welche selbsttätig zufallend konstruiert werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Türverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebetüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebetüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Tür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbsttätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Türen von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendeltreppen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind tunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist,

soweit es freiliegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind tunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die szenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Teilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Notbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oellampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rote Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Notbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- und Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen von Luft, welche auf mehr als 50 Grad Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens fünf Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens drei Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorrats in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlicher Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebsvorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dgl. ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig. Eine derartige Erlaubnis kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters, sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Notbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne, sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrollmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

b) Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3—39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und -Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruiert werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.[1])

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige, auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

---

[1]) *Dispens erteilt* gemäß § 86 der Regierungspräsident.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als zwei Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett zwölf, auf den Rängen zehn nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen muß nach dem Verhältnis von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

c) Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige, für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im vorstehenden für kleine Theater in bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Zirkusanlagen.

§ 44. Zirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Zirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältnis von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Zirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere, wenigstens 4 m im Lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktion aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Tierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbestände müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Türen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Türen versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Zirkusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Zirkusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Türen im Zuschauerraum ist nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Tür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§ 54. In bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Einrichtung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Zirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Zirkusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Notbeleuchtung mittelst Kerzen- oder Oellampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweise aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus und für den Fall, daß ein Zirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge

enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Tür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkskonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens zwei Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Türen, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zugrunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Türen ist nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens zwei Wandseiten Türen erhalten.

Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Türverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangstüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Türen angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Per-

sonenverkehr freigehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis zu einer Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum, und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden oder Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Türen im Zuschauerraum nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in bezug auf Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebetore, entsprechend den im § 20 Abs. 3 bis 5 gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20 Abs. 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei dekorierten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Türen noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Türen müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Türen im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als tunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Türen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Türen kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbsttätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Türen muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkettkorridore zulässig, falls dort den Türen des Zuschauerraumes gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältnis von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheren, sowie zu besonderen szenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude, noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Zentralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbsttätig zufallenden, feuersicheren Türen oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizungsröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie

von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergleichen gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In bezug auf Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern usw. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.[1]

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekoration nicht gesperrt werden darf. Das gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vgl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften freigehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetore zu schließen und nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Zirkusanlagen.

§ 80. Für bestehende Zirkusanlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazinräumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im übrigen müssen in bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

In bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Türen innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Anbringung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7, sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die

Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlöscheinrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden.

b) In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen, in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Tischen oder Stühlen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In bezug auf die Anzahl und die Breite der Türen müssen die Vorschriften des § 69 — und in bezug auf das Aufschlagen der Türen, sowie auf die Türverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79, Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von

1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in bezug auf die Breite der Gänge und Türen innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,
für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen,
für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,
für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen,
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,
zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1891 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen, sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.[1])

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen, und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden.

Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungspräsident überall und zwar auch in dem Falle des § 40 zuständig.[2])

---

[1]) Abschnitt II und § 85 haben durch die Polizeiverordnung vom 9. April 1891 die vorliegende Fassung erhalten.

[2]) Fassung des § 86 beruht auf:

4a. Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 25. November 1889/9. April 1891, vom 19. September 1903. (Amtsbl. S. 277.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137, 189, 140 des Gesetzes über die

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Liegnitz, den 25. November 1889.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882. (Amtsbl. S. 288.)

Nachdem die Polizeiverordnung vom 21. Juni 1878 (Amtsbl. der Königl. Regierungen zu Breslau S. 186, zu Liegnitz S. 186, zu Oppeln S. 167) durch Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 25. August 1880, zum Teil außer Kraft gesetzt, und auch eine anderweite Aenderung derselben erforderlich geworden ist, wird unter Zustimmung des Provinzialrats und auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1878 hiermit bestimmt:

I. Anlage und Einrichtung der Vorratshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirtschaftlichen Anlagen, als Stein- und Eisenerzgräbereien usw., zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Lignose usw., dienenden Vorratshäuser, sowie die Vorratshäuser derjenigen Geschäftsleute, welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens 100 m sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 m von dergleichen bereits vorhandenen Vorratshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Vorratshäuser untereinander

---

Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird für den Regierungsbezirk Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Der § 86 der Polizeiverordnung betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 25. November 1889/9. April 1891 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden.

Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungspräsident überall und zwar auch in dem Falle des § 40 zuständig."

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Liegnitz, den 19. September 1908.

Der Regierungspräsident.

weniger als 100 m betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und demselben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirtschaftliche Anlagen, wie solche in der Polizeiverordnung vom 29. August 1882 von dem Königlichen Oberbergamte näher bezeichnet sind, zu beschränken.[1])

§ 5. Die Erlaubnis zur Errichtung der im § 1 bezeichneten Vorratshäuser ist bei der Landespolizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Vorratshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bauerlaubnis ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6 bis 9) zu erteilen:

1. Die Umfassungswände der Vorratshäuser müssen massiv sein.

2. Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.

3. Die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit Zinkblech beschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang aber muß so zu verschließen sein, daß er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

4. Die Vorratshäuser haben Erdumwallungen zu erhalten, durch welche die obersten Dachfirsten um mindestens 1 m überragt werden.

Solche Umwallungen sind mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer äußeren mindestens 1,0 fachen Böschung herzustellen. Die innere Böschung ist nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand so steil zu machen, daß sie mindestens einer 0,5 fachen Böschung entspricht. Die Stützwand darf höchstens bis auf 1 m unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden.

Der Zugang zum Vorratshause durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

5. Jedes Vorratshaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter und mit einer seine Bestimmung deutlich angebenden Aufschrift versehen sein.

§ 7. 1. Die zur Aufbewahrung von Pulver dienenden Vorratshäuser müssen 2 voneinander getrennte Abteilungen enthalten, von denen die eine, von außen zugängliche (der Vorraum) zur Verteilung des Pulvers, die daranstoßende, nur vom vorgedachten Vorraume zugängliche Abteilung dagegen (die Pulverkammer) zur Aufbewahrung der Pulvervorräte dient.

2. Nur der erstgedachte Raum darf seitwärts vom äußeren Eingange Fenster haben. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Tür des Vorraumes erhalten.

3. Alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und die Riegel im Türschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein, die Türangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schlösser, überhaupt alles im inneren Lagerraum vorhandene unumgänglich nötige Eisenwerk an Stellen, wo es mit

---

[1]) Wegen der Ausnahme vgl. die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1889 unter Nr. 5a.

Eisen in Berührung kommen kann oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein.

Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen mit Haardecken zu belegen.

§ 8. Die zur Aufbewahrung von Dynamit und sonstigen Nitropräparaten dienenden Vorratshäuser erfordern nur einen nach den gegebenen Vorschriften herzustellenden Raum, welcher Licht nur durch die geöffnete Tür erhalten darf.

§ 9. Die Genehmigung zur Erbauung von Vorratshäusern vorbezeichneter Art ist ferner jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in denselben — sofern es bergwirtschaftliche im engeren Sinne sind — höchstens 100 Zentner Pulver und resp. 30 Zentner andere Sprengstoffe und sonst nur höchstens 50 Zentner Pulver und resp. 20 Zentner andere Sprengstoffe aufbewahrt werden dürfen.

Die Landespolizeibehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen die Belegung der Vorratshäuser mit einer größeren als der vorstehend angegebenen Masse von Pulver oder anderen Sprengstoffen zu gestatten.

II. Aufbewahrung und Behandlung der Sprengstoffe.

§ 10. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat ausschließlich in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen zu erfolgen.

§ 11. Hinsichtlich der Behandlung und Verausgabung des Pulvers, sowie sonstiger stauberzeugender oder trockener Sprengmittel gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Im Magazin müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen sind, es dürfen nie mehr als 5 Reihen übereinander und nie mehr untereinander als nebeneinander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagerhölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälterreihe und der darüber stehenden müssen glattgehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.

2. Der innere Raum darf nur bei Tageslicht, namentlich ohne jede künstliche Beleuchtung durch die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder in Filzschuhen betreten werden. Vor dem Eintritt in den gedachten Raum sind alle eisernen und feuerfangenden Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeifen und dergleichen abzulegen.

3. Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.

4. Die Verteilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden.

In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendung eines messingenen mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlägel zu lösen.

Nach dieser Operation treten die zum Pulverempfange bestimmten Arbeiter abteilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.

5. Ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht, leer gewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 12. Hinsichtlich des Dynamits oder anderer nicht stauberzeugender Nitropräparate gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Behälter müssen in der im § 11 für das Pulver vorgeschriebenen Weise aufgestapelt werden.

2. Die zur Zündung zu verwendenden Knallpräparate (Zündhütchen 2c.) dürfen in keinem Falle mit den Sprengstoffen in demselben Raume aufbewahrt werden.

§ 13. Für die nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden bergwirtschaftlichen Anlagen ist betreffs der Behandlung und Verausgabung des Dynamits und anderer nicht stauberzeugender Nitropräparate 2c. folgendes zu beobachten:

1. Die Verausgabung der Patronen an die Arbeiter darf nicht in oder unmittelbar bei dem Vorratshause, sondern muß in einem besonderen in möglichster Nähe des Steinbruchs oder dergleichen herzustellenden besonderen Ausgaberaum erfolgen, zu dessen Erbauung und Einrichtung die landespolizeiliche Genehmigung ebenfalls in der durch § 5 vorgeschriebenen Weise einzuholen ist.

2. Der Transport der Sprengstoffe aus dem Vorratshause nach diesem Ausgaberaum muß unter spezieller Aufsicht des dazu bestellten Aufsehers in den ungeöffneten hölzernen Behältern (Kisten, Tonnen) und in der dem täglichen Bedarf entsprechenden Menge mittelst der Hand oder mit den bekannten Pulvertragen erfolgen.

Das in dem Ausgaberaum befindliche Quantum darf in keinem Falle das Gewicht von 50 kg übersteigen. Die Behälter sind wie die für Pulver zu öffnen und etwa zum Verbrauch gelangte Patronen von dem Aufseher im Ausgaberaum unter Verschluß zu legen.

3. Die Temperatur des Ausgaberaumes darf, so lange sich Dynamit in demselben befindet, nicht unter + 8° C (+ 6½° R) und nicht über + 50° C (+ 40° R) betragen. Zu diesem Zweck ist der Raum durch eine geeignete Vorrichtung heizbar zu machen.

4. Gefrorene Nitropräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzutauen. Das Auftauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe mit letzterem nicht in direkte Berührung treten (Nobelscher Topf).

5. Eine etwa notwendige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht des für die Dynamitausgabe usw. bestimmten Aufsehers in dem Ausgaberaume erfolgen.

6. Nitroglyzerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, was durch einen stechenden Geruch oder Entwickelung rotbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Anleitung des betreffenden Aufsehers in offenem Feuer verbrannt werden.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 13) finden auf diejenigen Räume, welche auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen ausschließlich zur Verausgabung des täglichen Bedarfes an Sprengstoffen errichtet sind oder errichtet werden, keine Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§ 15. Die Polizeibehörden sind ermächtigt und verpflichtet, Pulver und andere Sprengstoffe, wie sie in vorstehendem erwähnt sind, wenn deren Aufbewahrung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder aber, wenn sie im Besitze unberechtigter Personen aufgefunden werden, so lange den Besitzern zu entziehen und an einem vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsorte auf Kosten

des letzteren unterzubringen, bis der Besitzer für vorschriftsmäßige Verwendung und Aufbewahrung ausreichende Veranstaltung trifft und dies der Ortspolizeibehörde, welche die Ausführung zu überwachen hat, nachweist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit sie nicht nach § 147 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft. In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Unbeitreiblichkeit Haft ein.

Breslau, den 15. November 1882.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

5a. Nachtragspolizeiverordnung zu der Polizeiverordnung vom 15. November 1882, vom 27. Februar 1889. (Amtsbl. S. 59.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Geltungsbereich der Provinz Schlesien hiermit folgendes verordnet:

Ausnahmen von dem im § 4 der Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882 (Amtsbl. der Regierung Breslau S. 366, Liegnitz S. 288, Oppeln S. 342), ausgesprochenen Verbot der gemeinschaftlichen Aufbewahrung von Pulver und Dynamit oder anderer Sprengstoffe können, abgesehen von den im § 14 bereits vorgesehenen Fällen, von der Landespolizeibehörde genehmigt werden.

Breslau, den 27. Februar 1889.

Der Oberpräsident.

6. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Braunkohlenbrikettfabriken im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Breslau, vom 15. Juli 1891. (Amtsbl. S. 269.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für Braunkohlenbrikettfabriken, welche als Zubehör von Bergwerken unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, was folgt:

I. Anlage der Fabrik.

§ 1. Die Anzeige von der beabsichtigten Anlage einer Brikettfabrik ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausführung derselben unter Vorlage der Bauzeichnung nebst Beschreibung und einem Lageplan, aus dem die Lage der Fabrik zu den in der Nähe befindlichen Schacht- und sonstigen Gebäuden zu ersehen sein muß, in zwei Exemplaren bei dem zuständigen Königlichen Revierbeamten einzureichen (§§ 67 und 68 des A.-B.-G. vom 24. Juni 1865).

Die Eröffnung des Betriebes darf erst nach stattgehabter technisch-polizeilicher Abnahme der Anlage seitens des Bergrevierbeamten erfolgen.

§ 2. Für die Anlage einer Brikettfabrik gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Entfernung der Fabrik von fremden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden muß mindestens 60 m betragen.

2. Die Fabrikräume sind feuersicher aus Stein und Eisen herzustellen; die Bedachung muß aus feuersicherem Material bestehen, möglichst leicht konstruiert und mit Abzugsschloten sowie sich nach außen öffnenden Sicherheitsklappen versehen sein.

3. Das Kesselhaus ist bei unmittelbarem Anschluß an die übrigen Fabrikräume von diesen durch eine Brandmauer zu trennen. Wenn der Darraum sich an das Naßdiensthaus anschließt, ist zwischen beiden eine Brandmauer bis zur Höhe des Aufgabebodens aufzuführen.

4. Im Innern der Fabrikräume sind Vorsprünge und Flächen (Mauervorsprünge, freiliegende Träger und dgl.), welche die Ansammlung von Staub begünstigen können, zu vermeiden, auch die Wände glatt zu verputzen.

5. Ausgänge sind in allen Räumen in solcher Zahl und Art anzubringen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können, und zwar muß mindestens je ein Ausgang aus den Darr- und Preßräumen unmittelbar ins Freie führen. Ferner ist zu demselben Zwecke den Fenstern in den Fabrikräumen je ein sich nach außen öffnender Flügel zu geben, welcher das Hindurchsteigen ermöglicht.

Alle ins Freie führenden Türen müssen sich nach außen öffnen lassen.

6. Die Durchgänge zwischen den Darr-, Sammel- und Preßräumen, sowie die Zugänge zu diesen Räumen aus anderen Fabrikräumen sind mit doppelten Türen zu versehen, welche sich in entgegengesetzter Richtung öffnen, aus Eisen und so hergestellt sind, daß sie sich von selbst schließen.

7. Alle Räume, in denen sich Kohlenstaub entwickelt, sind durch sorgfältigen Verschluß von den übrigen Räumen zu trennen; der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, darf nicht unmittelbar mit dem Darrraum durch eine Tür oder eine andere Oeffnung in Verbindung stehen.

8. Die Sammelräume für die gedarrte Kohle dürfen nicht unter den Darrvorrichtungen angebracht werden.

9. Die in den Darr- und Preßräumen befindlichen, sowie die zu diesen Räumen führenden Treppen müssen aus Stein oder Eisen hergestellt und mit eisernem Geländer versehen sein.

Der Zugang zu den oberen Stockwerken ist außerdem durch eiserne Außentreppen zu vermitteln.

10. Schwungradgruben und andere Vertiefungen müssen eine Reinigung von dem sich in denselben niederschlagenden Kohlenstaub bequem ermöglichen.

11. Zur Entfernung des Staubes bei seinem Entstehen — namentlich bei dem Betriebe der Preßmaschine sind geeignete Ventilationseinrichtungen anzubringen; ebenso sind alle Räume, in denen sich Gase ansammeln können, besonders auch die verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle, mit Abzügen zu versehen.

Die bei dem Verpressen abfallenden Kohlen dürfen dem Trockenelevator nicht unmittelbar wieder zugeführt werden.

12. An den Darrvorrichtungen sind zur Beobachtung der Temperatur in geeigneter Höhe Thermometer anzubringen.

13. Die Darrvorrichtungen, bei denen das Darren der Braunkohle durch Feuergase unmittelbar erfolgt, müssen mit Einrichtungen versehen sein, durch welche die äußere Luft von dem Innern der Darrvorrichtungen wirksam ab-

gehalten wird und die das Ersticken von entstehenden Bränden durch Einführung von Wasserdampf ermöglichen.

14. Die Elevatoren für die gedarrte Kohle dürfen nur in gemauerten oder eisernen, von anderen Räumen vollständig abgeschlossenen Umfassungen gehen, die über das Dach hinausreichen.

15. In den Umfassungen der Elevatoren und verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle sind zur Verhütung dauernden Liegenbleibens von Kohlen tote Winkel durchgehends zu vermeiden.

16. Die Räume für die Kraftmaschinen sind mit den Räumen für die Arbeitsmaschinen und Transportvorrichtungen durch Signalvorrichtungen zu verbinden.

An jeder Signalstelle ist die Bedeutung der Signale durch eine Tafel ersichtlich zu machen.

17. Sämtliche Arbeitsmaschinen sowie die Transportvorrichtungen müssen jede für sich in und außer Betrieb gesetzt werden können.

18. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden der Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

19. Jeder Betrieb muß mit ausreichenden und sicher wirkenden Löschvorrichtungen derart versehen sein, daß etwa ausbrechendem Feuer sofort Einhalt getan werden kann.

20. Laufbrücken zur Förderung sind in ihrer ganzen Breite mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 1,5 m über dem Boden an beiden Seiten mit einem festen, zuverlässigen Geländer zu versehen.

§ 3. Aufzüge und Bremswerke sind so einzurichten, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann. Die Oeffnungen derselben sind mit selbsttätigen Verschlüssen, sowie mit einer eisernen Querstange zu versehen, welche den Anschlägern und Abziehern als Stütze dient, ohne das Durchschieben der Fördergefäße zu hindern.

§ 4. Die Haspel sind mit Vorsteckнägeln oder einer anderen Vorrichtung, sowie bei Aufzügen von mehr als 20 m Höhe mit einer kräftigen Bremse zu versehen.

§ 5. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht eintreten kann.

§ 6. Alle sich bewegenden Teile einer jeden Maschine sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch dieselben eine Verunglückung ohne Verschulden der Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 7. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 8. Alle Arbeitspunkte außerhalb und im Innern der Fabrik, insbesondere alle Räume, in welchen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung derart erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders aber die bewegten Teile, gut erkennbar sind.

§ 9. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Teile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und der von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 10. Das Auflegen der Riemen auf die Riemenscheiben während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§ 11. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§ 12. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

II. Betrieb der Fabrik.

§ 13. Der Betrieb der Darrvorrichtungen, in denen das Darren der Braunkohlen durch Feuergase unmittelbar erfolgt, ist möglichst ununterbrochen zu führen.

§ 14. Für die Beleuchtung der Fabrik während der Dunkelheit gelten folgende Vorschriften:

1. Als elektrisches Licht ist nur das Glühlicht anzuwenden.

2. Die Beleuchtung mit Gas und vegetabilischem Oel darf nur durch Laternen, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist, erfolgen.

Petroleum darf nur in verschlossenen Sicherheitslampen gebrannt werden.

3. Das Anzünden der Gaslaternen ist durch Anzündelampen zu bewirken. Die Laternen selbst sind unter festem Verschluß zu halten.

4. In den Darr- und Preßräumen, sowie in den Vorratskammern für die gedarrte Kohle dürfen Oellaternen weder angezündet, noch geputzt oder gefüllt werden. Sie sind nur in verschlossenem Zustande in Benutzung zu geben. Der Schlüssel zum Oeffnen derselben ist an einer, den Arbeitern zugänglichen Stelle außerhalb der Fabrik an einer Kette zu befestigen.

§ 15. Die Erleuchtung von Darräumen, welche der Wirkung von Ventilatoren usw. ausgesetzt sind, sowie der Vorratskammer für die gedarrte Kohle darf nur von außen und in der Weise erfolgen, daß die Lichtflamme gegen die in diesen Räumen befindliche Luft vollständig abgeschlossen ist.

Das Betreten dieser Räume mit Laternen oder Sicherheitslampen während des Betriebes derselben ist verboten, dagegen die Verwendung feststehender, sowie tragbarer elektrischer Glühlampen auch im Innern solcher Räume gestattet, wenn die Lampen mit zuverlässigen Verschlüssen (Doppelglocken) versehen sind.

§ 16. Sobald sich Anzeichen eines entstehenden Feuers bemerkbar machen, ist dies durch ein bestimmtes Signal bekannt zu geben und alles gangbare Zeug mit Ausnahme desjenigen der Darrvorrichtungen, in denen das Darren durch Feuergase unmittelbar erfolgt, sofort bis zur Beseitigung des Feuers außer Betrieb zu setzen.

Bei den Darrvorrichtungen der letztgedachten Art ist dafür Sorge zu tragen, daß die gedarrte Kohle gefahrlos beseitigt werden kann.

§ 17. Der Fußboden des Preß-, Darr- und Maschinenraumes, sowie die Fußböden der einzelnen Etagen des Naßdiensthauses und sämtliche in diesen Räumen befindlichen Treppen und Fensterbänke sind täglich mit Wasser zu besprengen und sorgfältig zu fegen.

Darr- und Preßräume sind mindestens einmal wöchentlich gründlich vom Staube zu reinigen, und ist dieser namentlich auch aus den Vertiefungen sowie von den Riemen zu entfernen.

Der Staub ist behufs möglichsten Verhütens eines Aufwirbelns desselben vor der Entfernung anzufeuchten.

In der Nähe des gehenden Zeuges dürfen Reinigungsarbeiten während des Ganges nicht vorgenommen werden.

§ 18. Lager, Wellen und Gleitstücke müssen, wenn sie warm laufen, abgekühlt und in Ordnung gebracht werden. Für die Dauer dieser Verrichtungen ist die Maschine außer Betrieb zu setzen.

§ 19. Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht abgelagert werden.

§ 20. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien darf nur der Tagesbedarf in kleinen eisernen Blechkästen mit Blechdeckeln, die sich von selbst schließen, in den Fabrikräumen aufbewahrt werden; die Schmierreste sind täglich zu entfernen.

§ 21. Das Tabakrauchen in den Fabrikräumen ist untersagt und dieses Verbot an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 22. Das Betreten der Aufzüge ist verboten.

§ 23. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 24. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Fabrikaufsehers oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 25. Bei den Arbeiten in den Fabrikräumen mit Ausnahme des Abnehmens, des Verpackens und Verladens der fertigen Darrsteine dürfen nur zuverlässige Männer, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und mit körperlichen Gebrechen nicht behaftet sind, Verwendung finden.

§ 26. Die Arbeiter in den Brikettfabriken — mit Ausnahme der beim Abnehmen, beim Verpacken und Verladen der Darrsteine beschäftigten — dürfen während der Arbeit nur enganschließende Kleider tragen.

§ 27. Bei der Wartung der Maschinen und Kessel sowie der Darrvorrichtungen dürfen Arbeiter regelmäßig nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 28. Auf jeder Fabrik muß eine heizbare, der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechend große Stube vorhanden sein, in der die Arbeiter ausruhen können.

Auch muß für eine ausreichende Badeeinrichtung mit Brausen oder Duschen für die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter gesorgt werden.

§ 29. Der Betrieb darf sowohl bei Tag als bei der Nachtzeit nur unter fortwährender Aufsicht einer, mit den Einrichtungen der Fabrik, insbesondere mit dem Betriebe der Darrvorrichtung genügend vertrauten Person stattfinden.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen sowie deren Stellvertreter sind dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 30. Unbefugten ist der Zutritt zu der Fabrik nicht gestattet. Tafeln, die dieses Verbot enthalten, sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 31. Allen in der Fabrik beschäftigten Arbeitern sowie den Aufsehern ist ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ein gleichlautendes Exemplar ist in Plakatform in der Arbeiterstube (§ 28) auszuhängen.

§ 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1891 in Kraft.

§ 33. Die in § 2 unter Ziffer 5, letzter Absatz, Ziffer 6, 7, 9 bis 20 und in § 28 vorgeschriebenen Einrichtungen sind bei den bereits in Betrieb befindlichen Fabriken innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, zur Ausführung zu bringen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in dringendsten Fällen erfolgen und unterliegt der Genehmigung des Oberbergamts.

§ 34. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden nach Maßgabe der §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, insofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 150 Mark. bestraft

§ 35. Für die Ausführung der in § 2 unter Ziffer 1 bis 20 vorgeschriebenen Einrichtungen sind der Eigentümer des Bergwerks bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, für die Ausführung der übrigen sicherheitspolizeilichen Vorschriften nach § 76 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Fabrikaufseher bzw. deren Stellvertreter verantwortlich.

Breslau, den 15. Juli 1891.

Königliches Oberbergamt.

7. Polizeiverordnung, betr. die beim Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, vom 1. August 1879. (Amtsbl. S. 241.)

Die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die beim Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter — Ges.-S. für 1847 S. 21 — bestimmt in den §§ 10 und 11:

§ 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§ 11. Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienmitglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

Auf Grund des § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats hierdurch für den Umfang der Provinz, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldbuße bis 30 Mark geahndet werden sollen, sofern nicht die strengeren Strafen der §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eintreten.

Breslau, den 1. August 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

8. Bekanntmachung, betr. die Lehrzeit der Lehrlinge im Baugewerbe, vom 30. Januar 1902. (Amtsbl. S. 34.)

Nach Anhörung der Bauhandwerkerinnungen und der im § 103 a Absatz 3 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vereinigungen genehmige ich auf Grund des § 130 a Absatz 2 a. a. O. den von der Vollversammlung der hiesigen Handwerkskammer am 5. November 1901 gefaßten Beschluß, daß die Lehrzeit der im Baugewerbe (Maurer und Zimmerer) beschäftigten Lehrlinge des Regierungsbezirks Liegnitz $3^1/_2$ Jahre = 4 Bausommer zu dauern hat.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Für diejenigen Lehrlinge, welche sich bereits in der Lehre befinden und für die im Lehrvertrag eine dreijährige Lehrzeit vereinbart ist, bleibt diese Lehrzeit bestehen.

Liegnitz, den 30. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

9. Polizeiverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen bei der Richtung von Gebäuden, vom 8. März 1837. (Amtsbl. S. 83.)

Der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, wird zur Vorbeugung von Unglücksfällen da, wo er noch stattgefunden, infolge Allerhöchster Anordnung hiermit als unstatthaft für die Folge und bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Talern untersagt.

Liegnitz, den 8. März 1837.

Königliche Regierung.

10. Polizeiverordnung, betr. Vorsichtsmaßregeln bei Bauausführungen, vom 15. August 1841. (Amtsbl. S. 217).

§ 1. Bei allen, sowohl Neu- als Reparaturbauten, müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art jemand beschädigt werde.

§ 2. Als solche unmittelbare Aufseher sind in allen Fällen, wo der Bau nicht speziell von einem besonders dazu bestellten geprüften Baubeamten geleitet wird, die Werkmeister (Maurer- oder Zimmermeister) zu betrachten, denen die Ausführung des Baues übertragen worden ist.

§ 3. Hat der Werkmeister die Ausführung des übernommenen Baues in den zulässigen Fällen einem qualifizierten Gehilfen übertragen, so ist zwar dieser als der zunächst verantwortliche Aufseher zu betrachten. Jedoch muß der Meister nicht allein die getroffene Wahl vertreten, sondern er bleibt auch zu der vorschriftsmäßigen Kontrollierung des angestellten Gehilfen verpflichtet und für allen aus einer Unterlassung dieser Kontrolle wirklich entstehenden Schaden selbst mit verantwortlich.

§ 4. Jeder dergestalt mit einer Bauausführung beauftragte Bau- oder Werkmeister, Polier oder Gehilfe muß das zu den Rüstungen zu verwendende Material nach seiner Güte und Haltbarkeit vorher gehörig prüfen.

§ 5. Namentlich sind Rüstbalken, Rüststangen, Rüstlatten, Bretter, Klammern, Nägel und Taue, sowie die Rüstwerkzeuge als Kloben, Krane, Seile, Haspeln, Leitern und alle sonstigen zum Rüsten und Richten erforderlichen Utensilien und Materialien jedesmal vor ihrer Anwendung in Rücksicht ihrer Haltbarkeit und Tragbarkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und nicht früher anzuwenden, als bis hinlängliche Ueberzeugung hiervon erlangt ist.

§ 6. Alle in horizontaler Richtung angebrachten Rüststangen, Latten usw. müssen mit starken hänfenen Strängen und außerdem noch durch eine hinläng-

liche Anzahl haltbarer eiserner Klammern und Nägel an den Rüstbäumen befestigt werden.

§ 7. Zum Belage des Gerüstes dürfen nur mindestens 5/4 Zoll starke, gesunde Bretter, und diese in gehöriger Anzahl verwendet werden, und dasselbe gilt hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Dielung. Auch müssen dergleichen Unterlagebretter mit starken Nägeln und Klammern hinlänglich befestigt werden, um ihr Aufkippen und Fortgleiten zu verhüten.

§ 8. Bei Leitern, die gebraucht werden, müssen nicht nur die Seitenbäume und Sprossen vorher sorgfältig untersucht werden, sondern es sind bei größerer Länge und bei zu tragender größerer Last dieselben auch durch wohl befestigte und hinlänglich starke Gabeln oder andere Steifen gehörig zu unterstützen. Die Sprossen müssen stets fest verkeilt sein und der obere Teil der Leiter muß fest angebunden oder durch Klammern befestigt werden, so daß sich dieselbe beim Gebruch nicht verrücken kann.

§ 9. Ein jedes Baugerüst muß zur Verhütung des Herabfallens der Arbeiter mit einem zureichenden und gehörig befestigten Geländer versehen sein.

§ 10. Das Aufschlagen der Gerüste darf nur unter persönlicher Leitung des betreffenden Aufsehers geschehen.

§ 11. Nach Aufstellen des Gerüstes ist dieser verpflichtet, die gute Beschaffenheit desselben in allen einzelnen Teilen nochmals sorgfältig zu prüfen und die etwa entdeckten Mängel ergänzen und abändern zu lassen, bevor das Gerüst von den Arbeitern bestiegen wird.

§ 12. Das Richten der Gebäude ist von dem Aufseher, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, persönlich zu leiten. Derselbe muß sich dazu des Richtbaums mit Tau und Kloben bedienen.

§ 13. Ebenso darf der gänzliche oder teilweise Abbruch stehender Gebäude nur unter spezieller Leitung und Kontrolle des Aufsehers vorgenommen werden, und es müssen außer Anwendung der zuvor angegebenen Sicherheitsmaßregeln alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um einen vorzeitigen Einsturz zu verhüten.

§ 14. Die zu diesem Zweck nötigen Absteifungen und Unterstützungen müssen überall mit sorgfältiger Berücksichtigung der Drucklast angebracht und aus tüchtigem Material, insbesondere aus hinlänglich starkem und haltbarem Holze hergestellt werden.

§ 15. Vorzügliche Vorsicht ist beim totalen Abbruch solcher Gebäude, namentlich der Häuser in den Städten anzuwenden, die mit anderen gemeinschaftliche Seitenwände haben. Es muß hier die durch den Abbruch des dazwischen oder daneben gelegenen Gebäudes aufhörende Spannung oder Unterstützung durch sukzessive Anbringung von Steifen, Stützen oder Unterlagen, oder Einziehung von Mauern, immer sogleich wieder auf angemessene und sichere Weise hergestellt werden, um den Einsturz der Nachbargebäude zu verhüten.

§ 16. Die Baugerüste dürfen nicht mit Baumaterialien überlastet werden. Dies ist besonders beim teilweisen Abbruch stehender Gebäude zu beachten, wo das Material sogleich wieder angewendet werden soll.

§ 17. Es muß solches Material, wenn es nicht im Gebäude selbst sicher aufgelagert werden kann, einstweilen mit Vorsicht zur Erde geschafft werden. Bei Mauer- und Dachsteinen insbesondere muß dies entweder durch Herabtragen oder durch Herablassen in geräumigen und wohlbedeckten Rinnen geschehen.

§ 18. Ebenso muß der Bauschutt entweder in Gefäßen zur Erde herabgetragen oder in wohlbedeckten Rinnen heruntergelassen, in keinem Falle aber

darf er von den Gerüsten unmittelbar auf Straßen oder öffentliche Plätze herabgeworfen werden.

§ 19. Das Abbrechen alten Mauerwerks von Standgerüsten aus muß unter spezieller Leitung und Kontrolle des betreffenden Aufsehers geschehen, damit die Arbeiter nicht zu große Stücke auf einmal trennen, die dann im Herabfallen das Gerüst zertrümmern und dadurch Unglücksfälle verursachen.

§ 20. Bei Ausgrabung tiefer Fundamente, bei Anlegung neuer oder Erweiterung alter Keller und bei allen Erdarbeiten überhaupt, müssen die Erdwände jedesmal gehörig abgesteift, und es dürfen dieselben nicht mit Baumaterialien und Erdauswurf zu sehr belastet werden. Auch hat der Aufseher dafür zu haften, daß dergleichen Ausgrabungen höchstens nur in senkrechter Richtung geschehen und alle Unterwühlung des Erdreichs, welches den Absturz größerer Erdmassen zur Folge hat, gänzlich unterbleibt.

§ 21. Die beabsichtigte Anlegung neuer, oder Erweiterung schon vorhandener Keller neben anderen Gebäuden muß jedesmal in den, der Polizeibehörde vorzulegenden Bauplan speziell mit aufgenommen sein, und der Bauaufseher muß dafür stehen, daß bei der Ausführung solcher Anlagen die Fundamente der Nachbargebäude nicht unterwühlt und gemeinschaftliche Mauern nicht dergestalt untergraben werden, daß dadurch deren Einsturz herbeigeführt werden könnte.

§ 22. Die Bauten an öffentlichen Straßen oder Plätzen sind durch Umwehrungen abzusperren, damit das Publikum vor Beschädigungen durch herabfallendes Baumaterial gesichert wird. Dergleichen Bauzäune dürfen jedoch nicht eher errichtet werden, als bis über die Größe und Breite derselben Anzeige bei der Polizeibehörde geschehen und deren Genehmigung erfolgt ist.

§ 23. Kalkgruben müssen außerhalb der Passage angelegt, und wenn sie sich nicht an einem sicheren, verschlossenen Ort befinden, mit einer Umfriedigung versehen und des Nachts zugedeckt werden. Ebenso müssen Brunnen, Zisternen und ähnliche Anlagen gehörig eingefaßt, und wenn nicht aller Zugang dadurch abgesperrt ist, des Nachts auch überdeckt werden.

§ 24. Die in hohen Stößen aufgehäuften oder aufgesetzten Bausteine, Bretter, Ziegeln oder sonstigen Materialien müssen sich an sicheren Orten befinden und durch Stützen und Stangen vor dem Umsturz bewahrt werden.

§ 25. Bauplätze an Orten, wo eine öffentliche Passage stattfindet, und ebenso die Einfassungen von Brunnenanlagen, Zisternen, Kalkgruben, Schutthaufen usw. an dergleichen Orten, müssen die Nacht über durch Aushängung von Lampen beleuchtet und den Passanten bemerkbar gemacht werden. Dasselbe gilt bei Straßenpflasterungen, wo Steine in Haufen zusammenliegen und die freie Passage hindern.

§ 26. Das Einnehmen der Rüstungen nach vollendetem Bau muß mit derselben Vorsicht wie das Aufschlagen und unter persönlicher Leitung des Aufsehers erfolgen.

§ 27. Bogenrüstungen dürfen nicht früher eingenommen werden, als bis der Mörtel des Gewölbes oder Bogens vollkommen erhärtet ist und der Aufseher sich hiervon Ueberzeugung verschafft hat. Zudem darf das Einnehmen solcher Rüstungen nur nach und nach und nicht plötzlich geschehen.

§ 28. Dem Aufseher liegt es ob, das Verhalten der Gesellen und Arbeiter während der Arbeit zu kontrollieren, um zu verhüten, daß dieselben, wie wohl zuweilen geschieht, aus Uebermut und ohne Not sich in Gefahr begeben.

§ 29. Namentlich hat der Aufseher zu verhindern, daß ein betrunkener Arbeiter das Gerüst besteigt, und er muß insbesondere beim Richten der Ge-

bäude das unnötige übermäßige Branntweintrinken untersagen, jeden Betrunkenen aber sogleich von der Baustelle entfernen.

§ 30. Die Nichtbeachtung vorstehender Verhaltungsregeln wird gegen nachlässige Bauaufseher, auch wenn kein Schade geschehen ist, polizeilich mit 1 bis 20 Taler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe[1]) geahndet werden. Ist aber dadurch die Beschädigung eines Menschen verursacht worden, so hat derselbe außerdem Kriminalstrafe wegen fahrlässiger Beschädigung oder Tötung eines Menschen zu gewärtigen, sowie vollständigen Schadenersatz zu leisten.

Liegnitz, den 15. August 1841.

Königliche Regierung.

II. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 4. August 1900. (Sonderbeilage zu Stück 34 des Amtsblattes.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats hiermit folgendes:

Titel 1. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung werden solche Aufzugseinrichtungen angesehen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

II. Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Versenkvorrichtungen in Theatern.

Titel 2. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.
2. Lastenaufzüge.

Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. I. Aufzüge sollen, soweit der Betrieb dies zuläßt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude, oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven oder dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

II. Sollen dagegen im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß bei größerer Feuersgefahr die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen dann an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder

[1]) Jetzt Haftstrafe.

mindestens 0,20 m über Dach geführt werden. In letzterem Falle kann der Schacht durch Glas mit darunter befindlichem Drahtgitter abgedeckt werden, doch muß der Schacht alsdann über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen versehen werden. Als unverbrennliche Wände gelten außer massiven Wänden bis auf weiteres nur Rabitz- oder Monierwände.

III. Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander liegende Galerien verbinden;

2. Aufzüge, die nur zwei Geschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf;

3. Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf;

4. kleine Aufzüge (siehe § 26);

5. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;

6. Aufzüge in Windmühlen.

IV. Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Ketten, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern der Querschnitt der Oeffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugschächten gleich auszuführen.

§ 4. I. Lichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche massiv oder unverbrennlich umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, welche den Fahrschacht nach Innenräumen zu begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden. In letzteren Fällen dürfen die Lichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschoß nicht übersteigen.

III. Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossenen Fahrschächten müssen einen feuersicheren Abschluß erhalten. Als feuersicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind.

§ 5. Der von dem Fahrkorb bestrichene Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Revision erforderlichen Einrichtungen enthalten.

§ 6. I. Die Fahrbahn muß, sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derart abgeschlossen sein, daß Menschen weder sich in die Fahrbahn hinein beugen, noch durch ungeschützte Förderöffnungen in den Fahrschacht hineinstürzen können.

II. Türen zu Aufzugschächten und umgitterten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

III. Die Umwehrungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen.

§ 7. I. Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, oder zur Beförderung von Personen (vgl. § 2 Ziff. 1) benutzt werden darf, muß entweder

eine Fangvorrichtung oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Senkbremse, die ihn mit gefahrloser Geschwindigkeit niedergehen läßt, besitzen und muß so eingerichtet sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann.

II. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gestützt werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Senkbremse nicht, sofern unmittelbar am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht ist, die verhindert, daß der Fahrkorb beim Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

III. Die Fang- oder Bremseinrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie durch das Ladegut oder durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8. I. Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt.

II. Für Handaufzüge genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Fahrbahn.

§ 9. I. Gegengewichte müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen oder unteren Ende nicht verlassen können.

II. Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie die Fahrbahn selbst einzufriedigen (vgl. § 3 II und § 6 I).

III. Bei Aufzügen, die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform derartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewichte nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

IV. Die Befestigung von Seilen, Gurten, Ketten usw. am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10. Die Vorräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein. Zur Beleuchtung von Fahrkörben aller Art sind Mineralöle nicht gestattet.

Titel 4. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 11. Die Fahrkorbdecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Teile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerksteile sicher abgedeckt werden.

§ 12. I. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgittern von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

II. Verschlußtüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt sind.

Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 13. I. Jede Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Tür versehen sein, welche bündig mit der inneren Schachtebene angebracht sein muß.

II. Jede Zugangstür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb dahinter steht und zur Ruhe gebracht ist; der Fahrkorb darf nicht eher

in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangstüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

III. Von der Steuerungsverriegelung kann nur bei einflügeligen Zugangstüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangstüren zur Fahrbahn von außen sich nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Oeffnen durch besondere Verschlußriegel oder dergleichen in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Tür steht und wenn die Türen von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14. I. Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbs muß sich innerhalb desselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 Ziff. II und III vorgesehenen Fällen.

II. Jeder Aufzug ist zum selbsttätigen Anhalten in seinen Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Tätigkeit treten.

III. Bei Anwendung von Fördertrommeln muß eine Vorrichtung an der Aufzugmaschine angebracht sein, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert.

§ 15. I. Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstützung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergleichen hängen, die derartig mit der Fangvorrichtung verbunden sein müssen, daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane bereits in Tätigkeit tritt.

II. Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden, daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen mit nicht mehr als einem Fünftel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. In feuchten Räumen ist die Verwendung von Seilen und Gurten aus Hanf und anderen vegetabilischen Fasern nicht gestattet.

III. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 16. Jeder durch Fördertrommeln bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein.

§ 17. Jeder Fahrkorb, dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrschachtes hörbaren Signalvorrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes anzubringenden deutlichen Hinweis auf diese Einrichtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 18. I. An jeder Zugangstür zum Fahrschacht und im Innern des Fahrkorbs ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Personenaufzug, sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß.

II. Als Gewicht einer Person ist 75 kg anzunehmen.

§ 19. Solche Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sowie Gichtaufzüge, auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11, 14, 16 und 17 nicht, jedoch ist mindestens die unterste Schachttür und der Verschluß der obersten Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen, die Türen in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden und dürfen sich von außen nur mittelst beson-

deren Drückers öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mehrerer Tragorgane gemäß § 15 Abs. II und III, sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20. Der Förderkorb muß bei Aufzügen, deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21. I. Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschluß versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Förderkorb bestrichenen Raum hineinstürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

II. Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein, daß sie nur dann geöffnet werden können oder sich öffnen, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist und daß sie sämtlich geschlossen sein müssen oder sich zu schließen beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

III. Bei Aufzügen, welche keine durchgehende dichte Fahrschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden, sowie bei Bauaufzügen, genügt ein fester nicht entfernbarer Abschluß der Ladeöffnung, sofern er derartig angebracht ist, daß Menschen nicht in den Fahrschacht stürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

§ 22. Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbs muß sich außerhalb des Fahrschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23. I. Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden, daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

II. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 24. Jeder Aufzug, dessen jeweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden.

§ 25. I. An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogrammen, das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

II. Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot, betr. das Hineinlehnen in den Fahrschacht, anzubringen.

§ 26. Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie u. dgl.) von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt, finden von den Bestimmungen unter Titel 3 nur diejenigen der §§ 3, 6, 8, 9 und 10, unter Titel 4 diejenigen der §§ 23 und 25 Anwendung.

Titel 5. Betrieb der Aufzüge.

§ 27. I. Die Inhaber von Aufzügen bzw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungs-

mäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bzw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen, der Führungs- und Triebwerksteile muß vom Innern des Fahrkorbs aus erfolgen, welcher entsprechende Einrichtungen hierzu besitzen muß. Hiervon ausgenommen sind die kleinen Aufzüge (§ 26).

§ 28. Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Türen des Fahrkorbes geschlossen sind. Türen von Fahrkörben, mit welchen Personen befördert werden, dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle angelangt und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29. I. Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31 Abs. I) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31 Abs. V) aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden.

III. Bei Personenfahrstühlen in Privatwohnungen, welche nur dem Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Hausvorstand nachweist, daß er mit der Führung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls vertraut ist und erklärt, die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen seitens derjenigen Personen, die er zur selbständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen.

§ 30. I. Die Fahrgeschwindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, oder auf denen Führer mitfahren dürfen, soll 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert.

II. Personen- und Lastenfahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse (selbsttätiger Senkbremse) dürfen nach Loslösung des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1,5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

III. An Personen- und Lastenfahrstühlen ohne Geschwindigkeitsbremse muß ein Geschwindigkeitsregulator angebracht sein, welcher auf die Fangvorrichtung wirkt, sobald die normale Fahrgeschwindigkeit das vorgeschriebene Maß übersteigt.

Titel 6. Abnahme und Ueberwachung der Aufzüge.

§ 31. I. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Teils eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner

maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Der Antrag auf Abnahme ist von dem Aufzugbesitzer bei dem zuständigen Sachverständigen anzubringen, unter Hinzufügung der in Abs. III bezeichneten Unterlagen.

II. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs zu prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Fangvorrichtung müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplar der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzuges einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften.

IV. Der Sachverständige hat diese Fahrstuhlpapiere der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinem Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis für den Aufzug erteilt.

V. Die von dem Sachverständigen auszufertigende Abnahmebescheinigung des maschinellen Teils der Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzuges, der Befähigungsnachweis für den Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizeiverordnung beigefügten Mustern entsprechen.[1]) Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

VI. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Inhaber des Aufzuges zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen bereitzuhalten.

§ 32. I. Die Aufzüge zur Beförderung von Personen, sowie die Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bremsfahrstühle in Mahlmühlen bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

II. Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen.

Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen.

III. Die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen hat der Inhaber des Aufzuges nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Sachverständigen auf seine Kosten zu treffen.

IV. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

V. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch Vermittelung der Orts-

[1]) *Die Muster sind nicht mit abgedruckt.*

polizeibehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 33. Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von der Ortspolizeibehörde als solche zu bezeichnenden und von dem Regierungspräsidenten zu bestätigenden Personen.

Titel 7. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 34. I. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1901 unter gleichzeitiger Aufhebung aller etwa früher erlassenen den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen und Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiverordnungen in Kraft.

II. Bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzte Aufzüge sind den Vorschriften der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Aenderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften a. a. O. entsprechend abgeändert werden.

III. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind Personenfahrstühle, einschließlich derjenigen Lastenfahrstühle, auf denen Führer mitfahren dürfen, innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften dieser Verordnung in Uebereinstimmung zu bringen, und werden zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen, sofern sie nicht bereits früher unter Ueberwachung standen und sich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften befinden.

IV. Für Lastenfahrstühle gilt das im Absatz III vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen unter § 21 II auf bestehende, mit den Vorschriften nicht übereinstimmende Fahrstühle erst dann Anwendung finden, wenn am Fahrstuhl oder dessen baulichen Anlagen wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, oder wenn der Fahrstuhl erneuert wird.

V. Aufzüge, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betriebe waren, bedürfen vor der Abnahme nicht der Ausfertigung von Zeichnungen und Beschreibungen. Die Abnahmebescheinigung ist jedoch aufzubewahren und erforderlichenfalls ein Revisionsbuch zu beschaffen.

VI. Die erste Abnahme der Bremsfahrstühle in Mahlmühlen kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vorgenommen werden.

VII. Der Regierungspräsident ist befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern, auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

VIII. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen, außer den im § 6 angegebenen, ganz oder teilweise abzusehen.

Titel 8. Strafen.

§ 35. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Breslau, den 4. August 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

11a. Gebührentarif für die Untersuchung von Fahrstühlen, vom 12. November 1901. (Amtsbl. S. 293.)

Bei Vornahme der in der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 4. August 1900 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblatts — vorgesehenen technischen Untersuchungen und Führerprüfungen stehen den Sachverständigen folgende Entschädigungen zu:

1. Für die erste technische Untersuchung neuer Anlagen einschließlich der Prüfung der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, sowie der Ausstellung der Abnahmebescheinigung und der Anfertigung der dabei sonst erforderlichen schriftlichen Arbeiten und zwar:

a) für einen Handaufzug . . . . . 9 Mark;
b) für einen direkt hydraulisch betriebenen Aufzug . . . . . 15 „
c) für einen indirekt hydraulisch, mechanisch (Maschine), elektrisch betriebenen, an Seilen usw. hängenden Aufzug . . . . . 20 „

2. Für die nach § 29 vorzunehmende Prüfung der Aufzugsführer einschließlich der Ausstellung des Befähigungsnachweises, wenn sie in Verbindung mit einer Aufzugsuntersuchung (Ziffer 1 oder 3) vorgenommen wird . 5 Mark
sonst . . . . . 9 „

3. Für die nach § 32 vorzunehmenden wiederkehrenden Untersuchungen der Aufzüge und für die Anfertigung der dabei erforderlichen schriftlichen Arbeiten, und zwar:

a) für einen Aufzug zu 1a . . . . . 6 Mark
b) für einen Aufzug zu 1b . . . . . 9 „
c) für einen Aufzug zu 1c . . . . . 12 „

4. Neben den obigen Sätzen können Reisekosten erhoben werden und zwar:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen (einschließlich der Kleinbahnen) oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das km 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark und
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 40 Pfennig für das km.

Liegnitz, den 12. November 1901.

Der Königliche Regierungspräsident.

12. Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 10. August 1904, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 28. Dezember 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 4 des Amtsblatts.)

13. Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbaugenossenschaft für die Jahre 1906 bis 1908, sowie der Schlesisch-Posenschen Baugewerksberufsgenossenschaft. (Amtsbl. 1905 S. 309.)

Abteilung V.

Feuerpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, vom 26. März 1887. (Extrabeilage zu Stück 14 des Amtsblatts.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Titel I. Vorschriften, die Feuerlöschanstalten betreffend.

§ 1. Jeder Besitzer eines Gehöftes, eines Wohnhauses oder eines gewerblichen Etablissements hat auf seinem Gehöft bzw. bei seinem Wohnhause oder Etablissement zu unterhalten:

1. eine gute Feuerleiter,
2. einen ledernen oder sonst tauglichen Feuereimer,
3. einen Feuerhaken,

welche gekennzeichnet sein müssen.

§ 2. Außerdem liegt auch jedem Gemeinde-, sowie jedem Gutsbezirke die Beschaffung und Unterhaltung von Löschgerätschaften ob, und zwar haben diese zu bestehen aus:

1. einer fahrbaren Schlauch- oder Rohrspritze,
2. mindestens einem fahrbaren großen Wasserbehälter,
3. mindestens zwei großen Feuerleitern mit Rollen,
4. ebensoviel starken und langen Feuerhaken,
5. vier Laternen,
6. einem Alarmhorn.

Eine Ausnahme hiervon ist nur bezüglich der Verpflichtung ad 1 insofern gestattet, als für Spritzenverbände die Beschaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Spritze genügt.

§ 3. In dem Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Gegenstände befinden:

1. eine Axt oder ein Beil,
2. eine Zange,
3. ein Nagelbohrer,
4. Nägel verschiedener Art,
5. ein starkes Messer,

6. ein Schraubenschlüssel,
7. Laternen, Licht und Feuerzeug,
8. ein Spannnagel,
9. einige starke Stricke,
10. Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
11. stark gewichster Bindfaden,
12. ein Stück Talg.

Um die Auswechselung resp. Verkoppelung der Druck- und Saugschläuche verschiedener Spritzen untereinander zu ermöglichen, sind die von dem Oberpräsidenten vorgeschriebenen Normalschraubengewinde zur Anwendung zu bringen.

§ 4. Mit Genehmigung oder auf Anordnung des königl. Landrats können auch andere als die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Löschgerätschaften, z. B. Feuerlöschwische, eingeführt, desgleichen Haus- usw. Besitzer (§ 1) oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke resp. Spritzenverbände (§ 2 usw.) von dem Halten einzelner dieser Löschgerätschaften entbunden werden, wenn letztere im einzelnen Falle überflüssig erscheinen. Der Landrat hat ferner die Größe und Anzahl der in §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Löschgerätschaften zu bestimmen.

§ 5. Die Spritze und die zum Gebrauch derselben erforderlichen Gerätschaften müssen entweder im Spritzenhause oder an einem anderen dazu geeigneten Orte aufbewahrt werden, ingleichen auch, soweit der Raum es gestattet, die übrigen der am Orte befindlichen in § 2 aufgeführten Löschgerätschaften.

Zu dem Aufbewahrungsort (Spritzenhaus usw.) müssen mindestens 2 Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher aufzubewahren ist.

§ 6. Die Guts- bzw. Gemeindevorsteher sind verpflichtet, über die gute Beschaffenheit der Feuerlöschgerätschaften innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke unausgesetzt zu wachen und etwaige von ihnen bemerkte Mängel unter Angabe der zur Beseitigung derselben getroffenen Anordnungen bei dem zuständigen Amtsvorsteher zur Anzeige zu bringen, welcher seinerseits in erheblicheren Fällen dem Landrat Bericht zu erstatten und mindestens alle zwei Jahre die Feuerlöschgerätschaften zu revidieren und sich von dem Erlaß der nach § 8 zu treffenden Bestimmungen zu überzeugen hat.

Titel II. Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe.

a) Die Mannschaften.

§ 7. Zur Hilfeleistung bei dem Ausbruch eines Feuers, sowie zu Spritzenproben und Uebungen sind im allgemeinen sämtliche arbeitsfähige männliche Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet, soweit nicht durch Ortsverfassung resp. Gemeindebeschluß oder Statut etwas anderes bestimmt wird.

Alle aktive öffentliche Beamten, Gutsvorsteher, Geistlichen, Lehrer, Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, ausübende Aerzte,, Apotheker und Bahnbeamten sind von der Verpflichtung zur Leistung der vorbezeichneten Löschhilfe frei zu lassen.

§ 8. In allen nicht zu Spritzenverbänden vereinigten Ortschaften hat der Guts- bzw. Gemeidevorsteher über die Verwendung der zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten derart im voraus Bestimmungen zu treffen und letztere in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß ein jeder im voraus weiß, welche Pflichten ihm bei dem Ausbruch eines Feuers obliegen.

Diese Bestimmungen haben sich insonderheit auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) Für jede Spritze und deren Bedienung ist ein Spritzenmeister und ein Stellvertreter zu ernennen. Als solche sind womöglich Schmiede, Stellmacher oder sonst zuverlässige Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen.

Der Guts- bzw. Gemeindevorsteher darf nur ausnahmsweise selbst Spritzenmeister sein.

b) Die Mannschaften, welchen die spezielle Bedienung der Spritze obliegt und deren Stellvertreter sind zu bezeichnen.

c) Die übrigen Mannschaften sind in Rotten einzuteilen, für jede derselben als Führer ein Rottenmeister und ein Stellvertreter zu ernennen, und zu bestimmen, welche dieser Rotten die wachthabenden sind und beim nächsten Feuer in Funktion zu treten haben. Von der Bildung von Rotten kann durch Gemeindebeschluß Abstand genommen werden, wenn in einem Ort nicht mindestens 3 Rotten zu je 12 Personen gebildet werden können, oder wenn die Verpflichteten durch die Art ihrer Arbeit oder Beschäftigung am sofortigen Antreten beim Ausbruch eines Feuers verhindert sind.

d) Wem die Vorhaltung der erforderlichen Gespanne obliegt, ist festzustellen (cfr. § 9).

e) Es ist der Ort zu bestimmen, an welchem sich, im Falle Löschhilfe nach außerhalb zu leisten ist, die Mannschaften zu versammeln haben, und

f) für diesen Fall ein Führer des abzusendenden Transports und ein Stellvertreter zu ernennen.

g) Es ist zu bestimmen, in welcher Weise auf der Brandstelle die Feststellung derjenigen Personen vorzunehmen ist, welche ihrer Löschpflicht nachgekommen sind, bzw. wer die nach litt. a bis f anzulegenden Mannschaftsrollen zu führen und nach Ab- und Zugängen zu ergänzen hat.

Der Führer (f) und der Spritzenmeister resp. dessen Stellvertreter tragen, wenn sie in Funktion treten, als Amtszeichen ein weißes Armband mit dem Namen ihrer Ortschaft um den rechten Arm.

Bei nach Maßgabe des § 139 Zust.-Ges. gebildeten Spritzenverbänden hat über die vorstehend sub a bis g getroffenen Anordnungen das Statut Bestimmung zu treffen.

b) Die Gespanne.

§ 9. Sämtliche Gespann haltende Ortseinwohner haben, soweit ihnen nicht eine Befreiung auf Grund speziellen Titels zusteht, die Verpflichtung, bei ausgebrochenem Feuer die Spritzen, Wasserwagen usw. und einen großen zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften bestimmten Leiterwagen, welcher von den Besitzern solcher Wagen nach Anordnung des Gemeindevorstandes zu stellen ist, mit ihren Pferden zur Brandstelle zu schaffen. Ausgenommen sind hiervon die Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten, die Pferde der Posthalter, soweit letztere nicht zugleich Ackerbau betreiben und die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Aerzte und Geistlichen.

Die Reihenfolge der Gestellung der Pferde richtet sich nach der Ortsverfassung, deren Bestimmungen durch seitens des Kreisausschusses zu bestätigenden Gemeindebeschluß abgeändert resp. ergänzt werden können, bei Spritzenverbänden nach dem Statut. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht zur Hand, so hat der Guts- resp. Ortsvorsteher das bereiteste Gespann anzulegen.

Der Eigentümer des letzteren wird in diesem Falle, sofern andere gültige Bestimmungen nicht getroffen sind, dadurch entschädigt, daß er, wenn das nächste Mal die Reihe an ihn kommt, frei bleibt, während der eigentlich verpflichtet

gewesene, abgesehen von der ihn etwa nach § 26 treffenden Strafe, bei dem nächstfolgenden Brandfalle einzutreten hat.

§ 10. Ueber die Beschaffung der für die Feuerlöschhilfe erforderlichen Spannkräfte können übrigens auch durch vom Kreisausschuß zu bestätigenden Gemeindebeschluß resp. Statut (§§ 31, 139 Zust.-Ges.) anderweitige Bestimmungen namentlich dahin getroffen werden, daß eine Person oder Ortschaft gegen Entschädigung die Vorhaltung der Gespanne in allen Fällen übernimmt. Selbstverständlich haben im Falle nicht gehöriger Leistung seitens des Unternehmers die ursprünglich Verpflichteten ihrerseits wieder einzutreten.

Titel III. Verhalten beim Ausbruch eines Feuers und Ausübung der Löschhilfe.

a) Kundmachung.

§ 11. Die Kundmachung des Feuers für die Ortsbewohner und die umliegenden Ortschaften erfolgt durch Läuten der vorhandenen Glocken oder durch andere geeignete Signale. Erforderlichenfalls sind die umliegenden Ortschaften durch Eilboten auf den Ausbruch des Feuers aufmerksam zu machen.

b) Ausbruch eines Feuers am Orte.

§ 12. Sobald ein Feuer im Orte ausbricht, haben sich der Guts- bezw. Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter, sowie alle Verpflichteten (§ 7), soweit sie wegen Sicherstellung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, und zwar die zur Bedienung der Spritze Designierten an den Aufbewahrungsort dieser, die übrigen zur Brandstelle zu begeben.

Die Zimmerleute haben sich mit Aexten, die Maurer und Schornsteinfeger mit geeignetem Handwerkszeug, die sonstigen Hilfsmannschaften mit Feuereimern und Feuerhaken zu versehen.

Die Gespanne haben sich an den Orten einzufinden, wo die zu bespannenden Gerätschaften stehen. Dieselben sind zur Brandstelle zu schaffen und dort dem leitenden Beamten anzumelden.

Von dem Ausbruch des Feuers hat der Guts- resp. Gemeindevorsteher sofort dem Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter, bei größerem Feuer auch dem Landrat durch Eilboten Anzeige zu machen.

c) Hilfeleistung bei auswärtigen Feuern

§ 13. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung bis zu $7^1/_2$ km zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt, oder ob es weiter entfernt liegt, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

§ 14. Beim Ausbruch eines auswärtigen Feuers haben sich die zur Bedienung der Spritze bestimmten Mannschaften und die wachthabende Rotte, sowie die verpflichteten Gespanne an den bestimmten Stellen zu versammeln (cfr. § 8b bis e) resp. einzufinden. Sind an einem Orte Rotten nicht gebildet (§ 8c), so hat sich die gesamte verpflichtete Mannschaft mit ihrer Ausrüstung zu versammeln und wird mindestens ein Viertel derselben von dem Guts- bzw. Gemeindevorsteher für den Abmarsch ausgewählt.

Derselbe erfolgt sodann unter Leitung eines Führers (cfr. § 8f), nachdem der Guts- resp. Gemeindevorsteher event. der Führer sich von der Vollständigkeit der Ausrüstung überzeugt hat. Die letztere hat im allgemeinen zu bestehen:

1. aus der Spritze nebst Zubehör, sofern dieselbe am Orte, andernfalls wenigstens einem fahrbaren Wasserbehälter,

2. mindestens 6 Feuereimern.

In den Fällen des § 4 hat der Guts- resp. Gemeindevorsteher zu bestimmen, welche Feuerlöschgerätschaften von dem Transporte mitzunehmen sind; das gleiche gilt, wenn bei Eintritt der Verpflichtung zur Leistung auswärtiger Löschhilfe die verpflichteten Ortschaften selbst von schweren Gewittern bedroht sind; auch kann in diesem Falle die Hälfte der unter gewöhnlichen Umständen abzusendenden Mannschaften (cfr. oben) zurückbehalten werden.

Bei Waldbränden treten an Stelle der oben sub 1 bis 2 verzeichneten Löschgerätschaften Aexte, Schaufeln und Spaten und Rodehauen, mit welchen sich die zur Hilfe gesandte Mannschaft zu versehen hat.

d) Verfahren an der Brandstelle.

§ 15. Beim Ausbruch eines Feuers hat sich der Amtsvorsteher sofort an Ort und Stelle zu begeben.

§ 16. Solange der Amtsvorsteher bzw. sein Stellvertreter noch nicht anwesend sind, übernimmt zunächst der Gutsvorsteher bzw. der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Leitung der Feuerlöschanstalten und des Feuerlöschgeschäfts. Beim Eintreffen des Amtsvorstehers resp. dessen Stellvertreters geht die Leitung auf diesen über.

§ 17. Den Anordnungen des Leiters der Löschanstalten hat jedermann Folge zu leisten.

§ 18. Die Amtsvorsteher bzw. Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter haben während des Brandes deutlich sichtbare und voneinander unterscheidbare Abzeichen zu tragen, welche von den Landräten für den Umfang des Kreises zu bestimmen sind. — Diese Abzeichen dürfen erst nach Einstellung der Löscharbeiten abgelegt werden.

§ 19. Alle an der Brandstelle eintreffenden Hilfstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löscharbeiten unter Angabe ihrer Stärke und der Art und Zahl der mitgeführten Löschgerätschaften zu melden und weitere Verhaltungsmaßregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Platze nicht entfernen.

Bricht jedoch in einem Orte, von welchem Löschhilfe geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte aus diesem Orte anwesende Löschtransport entlassen werden, und der Leiter der Löschhilfe hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Hilfe dorthin zu entsenden ist.

§ 20. Das Zugvieh, welches die auswärtigen Transporte zur Stelle geschafft hat, darf nur im Notfalle und nur auf Anordnung des Leiters der Löscharbeiten zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden.

§ 21. Die Geschäfte des Leiters der Löschanstalten erstrecken sich auf die Einschränkung und Unterdrückung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf deren Sicherstellung.

Namentlich ist er auch, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falles Gebäude selbst niedergerissen werden.

§ 22. Während der Dauer des Brandes müssen alle Schankstätten des Ortes geschlossen werden. Auch die Verabreichung von Getränken auf der Brandstelle darf nur auf Anordnung des die Löschungsanstalten Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

§ 23. Sobald das Feuer unterdrückt ist, richtet der Leiter des Löschwesens die Feuerwachen ein und bestimmt, wieviel und welche Spritzen, sowie sonstige Feuerlöschgerätschaften und Mannschaften auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

In der Regel werden hierzu die Spritzen usw. des Ortes und der zunächst gelegenen Ortschaften heranzuziehen sein, jedoch bleibt auch hier die Anordnung dem Ermessen des resp. Leiters anheimgestellt.

Diejenigen Spritzen usw., welche aus nicht zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften herbeigekommen waren, sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, zu entlassen.

§ 24. Ist die nach auswärts zur Löschhilfe abgesendete Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Guts- bzw. Gemeindevorsteher des absendenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für eine Ablösung der voraufgesendeten Mannschaften Sorge zu tragen.

Titel IV. Militärisch organisierte Pflichtfeuerwehren bzw. freiwillige Feuerwehren.

§ 25. Sollen infolge von Gemeindebeschlüssen in ländlichen Ortschaften militärisch organisierte Pflichtfeuerwehren eingeführt werden, so können in den zu diesem Zwecke zu erlassenden Lokal- bzw. Kreispolizeiverordnungen die Befugnisse und Obliegenheiten, welche nach den §§ 8 — exklusive litt. d — 14, 24 den Guts- bzw. Gemeindevorstehern zugewiesen sind, dem Kommandeur der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter übertragen werden.

Auch die Bildung freiwilliger Feuerwehren ist gestattet, dieselben haben sich jedoch den Anordnungen der nach dieser Verordnung an der Brandstätte mit der Leitung des Feuerlöschwesens betrauten Organe zu unterstellen.

An Stelle der durch diese Verordnung berufenen Feuerlöschmannschaften können freiwillige Feuerwehren durch Polizeiverordnungen der zuständigen Behörden neu eingeführt werden, wenn sie durch ein von diesen Behörden unter Zustimmung des Kreislandrats genehmigtes Statut die Uebernahme der entsprechenden Verpflichtungen und ihre zweckmäßige Organisation nachgewiesen haben. Für diese Polizeiverordnungen gilt das oben im ersten Absatz bezüglich der zur Einführung militärisch organisierter Pflichtfeuerwehren zu erlassenden polizeilichen Verordnungen Bestimmte. Außerdem bleiben in diesen Fällen die in den §§ 7, 12 al. 1, 2 und 14 über die Verpflichtung zur Löschhilfe an sich und die Obliegenheiten der zur Löschhilfe verpflichteten Mannschaften gegebenen Bestimmungen suspendiert.

Titel V. Strafbestimmungen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm danach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bzw. entsprechender Haft bestraft, insoweit nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 27. Diese Verordnung tritt am 1. April 1887 in Kraft.

Breslau, den 26. März 1887.

Der Oberpräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906. (Amtsbl. S. 133.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe sowohl den Interessentenverbänden und den Handelskammern als auch der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß 120e der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstand von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- oder sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienenden Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Abs. I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Abs. II und 13 Abs. II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.) keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittelst Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegen der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 300 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen

des § 5 Abs. II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Abs. II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden.

Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dgl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Ausläße für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben

Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine 2 m hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.
2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des

Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrates bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener

Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Oel zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritlacken u. dgl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher voneinander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu je 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich" und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vgl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in den bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902 außer Wirksamkeit.

Breslau, den 1. Mai 1906.

Der Oberpräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschobern, vom 21. Juni 1878. (Amtsbl. S. 182.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den gesamten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschober dürfen nur:

a) in einer Entfernung von mindestens 50 m von steinernen mit Ziegeln, Schiefer, Zementplatten, Metallblech, als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzzement gedeckten Gebäuden,

b) in einer Entfernung von mindestens 100 m von anderen Gebäuden aufgestellt werden.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizeiverordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

4. Reglement der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät, vom $\frac{18. \text{ März}}{10. \text{ Juni}}$ 1905. (Sonderbeilage zu Nr. 40 des Amtsbl.)

5. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften für die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, vom 12. Mai 1902. (Amtsbl. S. 129.)

6. Polizeiverordnung, betr. die Sicherung der Steinkohlenhalden gegen Selbstentzündung, vom 11. Dezember 1841. (Amtsbl. S. 331.)

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrst dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen.

Einer Verordnung des Königlichen Ministers des Innern und der Polizei vom 23. vorigen Monats gemäß, wird daher hierdurch festgesetzt, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln wird mit einer auf 5 bis 50 Taler festgesetzten Polizeistrafe bedroht und darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe bei wirklich entstehendem Unglück kriminelle Bestrafung zur Folge haben wird.

Liegnitz, den 11. Dezember 1841.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Aufbewahrens bedeutender Waldstreu- und Brennholzvorräte in der Nähe von Wohnungen, vom 31. Januar 1835. (Amtsbl. S. 35.)

In Berücksichtigung der vielfältigen traurigen Ereignisse, welche das Aufbewahren bedeutender Vorräte von gesammelten Kiennadeln, Raff- und Lesholz in der unmittelbaren Nähe der Wohnungen zur Folge gehabt hat, indem hierdurch nicht nur die schnelle Verbreitung des ausgebrochenen Feuers befördert, sondern auch durch Selbstentzündung der aufgeschichteten Kiennadeln nicht selten der Ausbruch des Feuers herbeigeführt worden ist, haben wir sämtlichen Herren Landräten zur Pflicht gemacht, eine genaue Revision der Aufbewahrungsstätten solcher Vorräte zu veranlassen und deren Entfernung aus der unmittel-

baren Nähe der Wohnungen zu verordnen. Wir bringen diese Anordnung mit der wiederholten Aufforderung an sämtliche Ortspolizeibehörden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, die fernere Aufbewahrung der Holzvorräte und Nadelstreu in der Nähe der Wohnungen nicht zu gestatten, es sei denn, daß die Lokalität eine Ausnahme notwendig erheischt, in welchen Fällen die Herren Landräte, nach vorheriger sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, solche zu bewilligen autorisiert sind.

Diejenigen Wirte und Hausbewohner, welche eine Unbeachtlassung oder Ueberschreitung jenes Verbots sich zuschulden kommen lassen, haben nach Bewandtnis der Umstände eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Talern zu gewärtigen.

Liegnitz, den 31. Januar 1835.

Königliche Regierung.

8. Polizeiverordnung, betr. die Aufbewahrung und Behandlung von Wollabgängen, vom 5. November 1862. (Amtsbl. S. 277.)

Unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des Reskr. vom 12. Juni 1843 wird bestimmt:

Daß keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettet so wenig als gefettet, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend, noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen, und daß, wer dieser Vorschrift entgegenhandelt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Talern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen ist.

Liegnitz, den 5. November 1862.

Königliche Regierung.

8a. Polizeiverordnung, betr. die Sicherung des Maschinenausputzes in Wollspinnereien gegen Selbstentzündung, vom 12. Juni 1843. (Amtsbl. S. 203.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinenausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben notwendig ist, so hat der Herr Minister des Innern folgendes zu bestimmen sich veranlaßt gesehen:

1. die Eigentümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen;

2. die Aufbewahrung des Maschinenausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden;

3. außerhalb der Gebäude darf der Maschinenausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden, dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinenausputz als Düngungsmittel zu verwenden;

4. soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden;

5. wenn Maschinenausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waren nicht ohne Vorwissen der Eigentümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinenausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Berlin, den 12. Juni 1843.

Der Minister des Innern.

Diese Verfügung ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die dagegen vorkommenden Uebertretungen oder die Vernachlässigung dieser Bestimmungen, abgesehen von der im Fall eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Talern werden belegt werden.

Liegnitz, den 29. Juni 1843.

Königliche Regierung.

9. Polizeiverordnung, betr. die Errichtung von Kohlenmeilern, vom 6. September 1851. (Amtsbl. S. 398.)

Es wird hierdurch festgesetzt, daß Kohlenmeiler nur in einer Entfernung von mindestens 1000 Fuß von den nächsten Gebäuden errichtet werden dürfen, und daß Uebertreter dieser Vorschrift in eine Geldstrafe bis zu zehn Talern verfallen.

Liegnitz, den 6. September 1851.

Königliche Regierung.

10. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Dörrens von Flachs und Hanf in Zimmeröfen, vom 24. Januar 1825. (Amtsbl. S. 50.)

Es darf niemand Flachs oder Hanf nahe bei den Oefen in Wohnstuben aufbewahren, oder gar auf oder neben dem Herde rösten; es muß dies letztere vielmehr ausschließlich stets

a) in Dörfern, wo viel Flachs oder Hanf erzeugt wird, in Dörrhäusern, und
b) in Dörfern, wo wenig davon gebaut wird, entweder in massiv erbauten Backhäusern, oder wo dergleichen nicht vorhanden, in niedrigen, von Häusern entfernten und mit Bäumen umgebenen Backöfen geschehen, auch der Ofen wenigstens die erste Nacht nach dem Einsetzen des Flachses bewacht, und allenfalls hinlängliches Wasser zum Ausgießen bei einer möglichen Entzündung hingesetzt werden.

Für die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird hiermit eine Polizeistrafe von 5 Talern angeordnet.

Liegnitz, den 24. Januar 1825.

Königliche Regierung.

11. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Holzdörrens in Backöfen, vom 1. November 1822. (Amtsbl. S. 320.)

Es darf das Dörren des Holzes in allen Backöfen, die nicht abgesondert und ganz entfernt von Häusern und Gebäuden stehen, fernerhin nicht geduldet werden.

Die etwaigen Kontravenienten sind mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Talern, oder im Fall des Unvermögens, mit einer drei- bis vierzehntägigen Gefängnisstrafe zu belegen.

Liegnitz, den 1. November 1822.

Königliche Regierung.

12. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Tabakrauchens in Scheuern, Ställen und anderen feuergefährlichen Räumen, vom 2. Januar 1854. (Amtsbl. S. 9.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, Böden oder anderen, zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, sowie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schobern oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen bei Strafe von 2 Talern für jeden Uebertretungsfall hiermit verboten.

Liegnitz, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung.

13. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Betretens der Gasometergebäude mit Licht, vom 3. April 1856. (Amtsbl. S. 143.)

Auf Grund der ..... verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Daß das Betreten der Gasometergebäude mit Licht, in anderer Weise als mit der Davyschen Sicherheitslampe, verboten ist, und daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden sind.

Liegnitz, den 3. April 1856.

Königliche Regierung.

14. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Tabakrauchens in Wäldern, vom 26. Mai 1900. (Sonderbeilage zu Nr. 21 Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz verordnet, was folgt:

§ 1. Wer in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrwege Zigarren, Zigaretten oder Tabak aus Pfeifen ohne geschlossenen Deckel raucht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Als öffentliche Fahrwege im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, die befestigt und auf beiden Seiten mit Gräben versehen sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 26. Mai 1900.

Der Königliche Regierungspräsident.

15. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Feldschmieden, vom 10. April 1893. (Amtsbl. S. 154.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Wer eine Feldschmiede aufzustellen und in Betrieb zu setzen beabsichtigt, hat hiervon der zuständigen Ortspolizeibehörde vor der bewirkten Inbetriebsetzung unter Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Aufstellung erfolgen soll, schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Liegnitz, den 10. April 1893.

Der Königliche Regierungspräsident.

16. Anweisung zur Handhabung des Abelschen Petroleumprobers, vom 20. April 1882. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 52.)

17. Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid, vom 1. Juni 1906. (Amtsbl. S. 155.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 22, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose, massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 m getrennt sind. Die Einziehung einer leichten mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 m von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwickelungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100° C ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak u. dgl.) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein, und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen,

daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume, noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Karbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Kalziumkarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Karbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Karbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Oeffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 15. Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 kg Karbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Karbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 cm überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 m beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 m beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Karbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 m von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten, in einem Abstande von mindestens 4 m mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Karbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

Das Karbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkraftreten dieser Verordnung Azetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen, kann von der Orts-

polizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;

2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Abs. 1 Satz 2;

3. auf die Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 kg;

4. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfuug zu tragen. Das gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Azetylenentwickelungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag,

unter Beifügung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Azetylenentwickelungsapparte zu beanspruchen.

§ 27. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 1. Juni 1906.

Der Regierungspräsident.

17 a. Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20 Normalflammen M.	50 Normalflammen M.	100 Normalflammen M.	200 Normalflammen M.
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsatz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bzw. der Ueberwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt . 0,09 Mark
„ 1 „ Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km 0,60 „

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Azetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

17 b. Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid.

Zu § 1. Bei feststehend betriebenen Azetylenentwickelungsapparaten, d. h. solchen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind, muß aus der vorzulegenden Zeichnung auch die Bauweise und Beschaffenheit des Aufstellungsraumes und seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar sein.

In der Anweisung über die Behandlung des Apparates ist die Höchstzahl der an die Leitung anzuschließenden Normalflammen (zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch gerechnet) anzugeben, bei automatisch arbeitenden Apparaten auch das Höchstgewicht an Karbid, womit der Entwickler beschickt werden darf.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anzeigen von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach Absatz 2 vom Besitzer einzureichenden Unterlagen dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (siehe diese Anw. zu § 25) zur Benutzung bei der Abnahme zu übersenden, und darauf zu achten, daß letztere fristgerecht erfolgt (§ 23). Wird die Anzeige nach § 1 schon beim Bau der Betriebsstätte für eine Azetylenanlage erstattet, so hat die Polizeibehörde den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung zu überwachen und dem zuständigen Verein sofort nach der Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

Zu § 2. Das Verbot der Aufstellung in „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind", schließt die Anwesenheit ständigen Bedienungspersonals nicht aus. Im übrigen ist es gleichgültig, ob Räume in Frage kommen, die dauernd oder nur gelegentlich zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Als „leichte Bedachung" sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Azetylenanlage leicht abheben.

Für die Beschaffenheit der Brandmauern sind die Bestimmungen der für den Aufstellungsort gültigen Baupolizeiverordnung maßgebend.

Als „leichte Zwischendecken" sind nur Holzdecken zulässig, gefederte oder zwischen Balken eingeschobene Brettlagen sind nicht zuzulassen, die Zwischendecke muß vielmehr lose auf dem Unterzug aufliegen. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „im Freien aufgestellte Apparate" gelten solche, die nicht von festen Wänden und einem Dach umschlossen sind. Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit ist zu fordern, daß im Freien aufgestellte Apparate gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden und in ihrer Nähe vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht durch einen Anschlag gewarnt wird.

Der Begriff „feststehende" Azetylenentwickelungsapparate ist bereits im § 1 dieser Anweisung erläutert.

Zu § 3. Der Vorschrift, daß die Apparatenräume „frostfrei" sein sollen, wird nicht etwa dadurch (ausschließlich) genügt, daß die Apparate frostsicher eingehüllt werden.

Als „geräumig" gelten die Räume, wenn die Aufstellung der Apparate derart erfolgt, daß ihre Zugänglichkeit von allen Seiten gewahrt ist.

Zu § 4. Bei der Beleuchtung der Azetylenräume von Dachfenstern aus (z. B. bei tief gelegenen Apparatenräumen) ist besondere Vorsicht geboten, damit nicht etwa das aus den Entlüftungsrohren (§ 6) austretende Azetylenluftgemisch sich an offenem Licht entzünden kann. Die Ausmündungsstelle des Entlüftungsrohrs muß in solchen Fällen in senkrechter Richtung mindestens 3 m über der Lichtquelle liegen.

Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen sollen außerhalb des Apparatenraumes liegen.

Zu § 6. Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparatenraumes ein Entlüftungsrohr aufzusetzen ist, wird auch durch Dachreiter entsprochen. Ebenso können Luftkamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkt des Raumes angewendet werden.

Zu § 7. Bei Apparaten, deren System vom deutschen Azetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist, und welche dementsprechend mit dem Schild versehen sind: „Dieser Apparatetyp ist geprüft vom Deutschen Azetylenverein gemäß Bescheinigung Nr. . . . . vom . . . . . ." bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen des genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Auch von der Dichtigkeitsprüfung ist abzusehen, wenn durch die Bescheinigung eines im Sinne dieser Verordnung zuständigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Prüfung am Herstellungsort mit Erfolg ausgeführt worden ist. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, zuverlässigen Herstellern von Azetylenapparaten ihres Bezirkes widerruflich zu gestatten, die Dichtigkeitsprüfungen selbst vorzunehmen und Bescheinigungen darüber unter Beziehung auf eine solche Genehmigung auszustellen. Bescheinigungen dieser Art sind in den übrigen Regierungsbezirken anzuerkennen.

Liegt keine Bescheinigung vor, so sind bei der Abnahme die Nietnähte, Schweißstellen, Falz- oder Lötnähte derjenigen Teile der Apparate, die mit Azetylengas in Berührung kommen, von etwa aufgetragener Farbe zu befreien und durch Bestreichen mit Seifenwasser während des Betriebes des Apparates auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Verwendung von offenem Licht zum Ableuchten der Nähte ist unbedingt zu vermeiden.

Zu § 9. Bei Apparaten, deren System vom Deutschen Azetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist und welche dementsprechend kenntlich gemacht sind (vgl. § 7 dieser Anweisung), bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate hinsichtlich der im § 9 gegebenen Vorschriften nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung entlüftet werden.

Eine genügende Lüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen.

In gleicher Weise wie es in nicht fabrikmäßigen Betrieben unzulässig ist, im Entwickler einen höheren Ueberdruck als eine halbe Atmosphäre zu halten, ist es in solchen Anlagen nicht zu dulden, daß das Azetylengas etwa durch besondere Einrichtungen vor der Benutzung unter höherem Druck komprimiert wird.

Zu § 10. Einer Dichtigkeitsprüfung der Leitungen bedarf es nicht, wenn die installierende Firma unter Verantwortung bescheinigt, daß sie die Prüfung mit Erfolg vorgenommen hat. Muß von dem Sachverständigen eine Dichtigkeitsprüfung ausgeführt werden, so genügt es, frei daliegende Verbindungsstellen in der zu § 8 angegebenen Weise mit Seifenwasser zu bestreichen.

In jeder Anlage muß sich ein leicht zugänglicher Haupthahn befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11. Gaszuleitungs- und Abzugsrohre, in denen sich ein Wassersack bilden kann, sollen am tiefsten Punkt eine Entwässerungsvorrichtung haben.

Zu § 13. Da den Karbidrückständen unter Umständen noch unzersetztes Karbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Azetylenluftgemenges Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht oder so beseitigt werden, daß dabei die Gefahr einer Entzündung besteht. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme der Rückstände darf keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Verschlossene Gruben sollen ein Entlüftungsrohr erhalten. Das Einbringen von Karbidrückständen in öffentliche Kanalisationen ist nicht zu gestatten.

Zu § 20. Als „bewegliche" Apparate im Sinne der Ausnahmebestimmungen gelten nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung, für Löt- und Schweißzwecke und dergleichen.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fahrrad- und Automobilverkehrs wird Karbid vielfach in kleinen Packungen von 1, 5, 10 kg, namentlich in Fahrradgeschäften, vorrätig gehalten. Soweit es sich dabei um luft- und wasserdicht verschlossene Blechbüchsen handelt, die nur im ganzen abgegeben werden, unterliegt es keinem Bedenken, auf Grund des § 21 ausnahmsweise zu genehmigen, größere Mengen als 10 kg, und zwar je nach Bedarf bis zu 30 kg, ohne die Beschränkungen des § 14 zu lagern. Bei der Aufbewahrung größerer Mengen in Verkaufsräumen und von Karbid, das aus geöffneten Gefäßen verwogen wird, sind jedoch mindestens die Anforderungen des§ 14 zu erfüllen.

Zu § 23. Welche Bescheinigungen über System- und Dichtigkeitsprüfungen „amtlich anerkannt" werden dürfen, ergeben die Erläuterungen zu den §§ 7 und 9 dieser Anweisung.

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrem Bezirk betriebenen Azetylenanlagen, die nach dem ersten Absatz des § 23 überwachungsbedürftig sind, zu ermitteln und das Verzeichnis den zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereinen zu übersenden.

Bei den fabrikmäßigen Azetylenanlagen zur Beleuchtung von Ortschaften oder größeren Häuserblocks wird vielfach der deutsche Azetylenverein vertragsmäßig zu einer sachgemäßen Prüfung der Anlage vor der Inbetriebsetzung herangezogen. Wenn in Fällen dieser Art Bescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen des deutschen Azetylenvereins bei der Abnahme vorgelegt werden, wonach die Anlage den Anforderungen der §§ 7, 8, 9 und 10 entspricht, kann von eingehender Feststellung, ob die Bestimmungen a. a. O. erfüllt sind, ebenso wie dies bei den Erläuterungen zu den §§ 7 und 10 vermerkt ist, abgesehen werden.

Anträge der Besitzer von bestehenden Azetylenanlagen auf Befreiung von

der Abnahmeuntersuchung sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung zu übersenden. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist der zuständige Dampfkesselüberwachungsverein zu benachrichtigen.

Müssen Azetylenanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, nachträglich der Abnahmeprüfung unterzogen werden, so ist, falls nicht ganz erhebliche Bedenken gegen die Bauart und Dichtigkeit der Apparate und Leitungen vorliegen, von den Prüfungen nach §§ 7, 9 und 10 abzusehen. Die Abnahme beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ob die Aufstellung des Apparates der Polizeiverordnung entspricht und deren übrige Vorschriften erfüllt sind.

Zu § 24. Die Sachverständigen haben der Ortspolizeibehörde bei Uebersendung der Abschrift der Abnahmebescheinigung die ihnen von ersterer für die Ausführung der Abnahme zugestellten Papiere (s. diese Anw. Abs. 3 zu § 1) zurückzugeben.

Die Abnahmebescheinigung für den Besitzer ist stempelpflichtig.

Die Ueberwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen oder von der Prüfung befreiten Azetylenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebes, die Firma des Erbauers des Apparates (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparates nach der Normalflammenzahl, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tunlichst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mißstände in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Azetylenapparate neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 25. Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von den Regierungspräsidenten ernannten Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Es bleibt vorbehalten, falls von Berufsgenossenschaften für qualifizierte Beauftragte ihrer Genossenschaft die Anerkennung als Sachverständige für ihre Mitglieder nachgesucht wird, weitere Anordnungen zu treffen.

Die Dampfkesselüberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Azetylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkessel- oder Elektroüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkesselüberwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 26. Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung zu überreichen. Die Ueberweisung der Gebühren erfolgt, wenn die Untersuchung von dem Ingenieur eines Dampfkesselüberwachungsvereins ausgeführt ist, an diesen Verein.

Zu § 27. Die Anzeigen über Azetylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate auferlegt werden.

Liegnitz, den 1. Juni 1906.

Der Regierungspräsident.

18. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 23. Oktober 1905. Amtsbl. S. 277).

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), den §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 ccm einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Azetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffes der Behälter.

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über $0{,}002$ der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 mm betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach

Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmnngen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches in ausgeglühtem Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_5$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_5$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdruckes, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5% aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige	Kohlensäure . . .	190	Atmosphären	Ueberdruck,
„	schweflige Säure .	12	„	„
flüssiges	Stickoxydul . . .	180	„	„
„	Ammoniak . . .	30	„	„
„	Chlor	22	„	„
„	Chlorkohlenoxyd .	30	„	„

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdruckes, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen;
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich;
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Be-

hälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10 % der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Azetylen überall da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs-(Arbeits-)Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Azetylen ist als Links-

gewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:
für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,
für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,
für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,
für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Oeffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Azetylen müssen ganz mit einer zur Auffaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die auffaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Azetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Azetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bzw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Azetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Azetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Azetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Oefen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittelst feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter

auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIVb und XLV der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§. 15. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1905 in Kraft.

Liegnitz, den 23. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Gebührenordnung zur Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.

	Gebührensatz Mk.
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,—
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziff. 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,—

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:

a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,—
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,40
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr	0,15

2. Von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:

a) wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,—
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:

a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,—
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15

2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2 erhoben.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Abteilung VI.

Gewerbepolizei.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Mai 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 25 des Amtsblatts.)

2. Statut der Handwerkskammer zu Liegnitz, vom 16. August 1899. (Sonderbeilage zu Nr. 35 des Amtsblatts.)

2a. Abänderungsvorschriften hierzu vom 12. Februar 1902 (Amtsbl. S. 49) und vom 18. Januar 1904. (Amtsbl. S. 20.)

3. Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Liegnitz und den Gesellenausschuß, vom 17. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 283.)

4. Bekanntmachung, betr. die Abnahme der Meisterprüfung, vom 2. Oktober 1901. (Amtsbl. S. 263.)

5. Bekanntmachung, betr. die Bezirksprüfungskommissionen und die Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen, vom 28. März 1901. (Sonderbeilage zu Nr. 14 des Amtsblatts.)

6. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerksbetriebe, vom 15. November 1901 (Sonderbeilage zu Nr. 4 des Amtsblatts für 1902) und Abänderungsvorschriften vom 29. Dezember 1903. (Amtsbl. 1904 S. 12.)

7. Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Liegnitz, durch die politischen Gemeinden, vom 21. Juli 1900. (Amtsbl. S. 195.)

8. Bekanntmachung, betr. die Herausgabe einer Zeitschrift für den Handwerkskammerbezirk Liegnitz, vom 4. Dezember 1901. (Amtsbl. S. 322.)

9. Bekanntmachung, betr. das Dienstsiegel der Handwerkskammer zu Liegnitz, vom 16. Juli 1900. (Amtsbl. S. 196.)

10. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Arbeitsauskunftstelle für den Handwerkskammerbezirk Liegnitz, vom 1. Juli 1900. (Amtsbl. S. 176.)

11. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 6. Juli 1904, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. September 1904. (Amtsbl. S. 232.)

B. Dampfkessel.

1. Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900. (Sonderbeilage zu Nr. 14 des Amtsblatts.)

2. Bekanntmachung, betr. die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei Dampfkesseln, vom 22. März 1900. (Amtsbl. S. 111.)

Nach § 2 Abs. I Ziff. 4 der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung, Sonderbeilage), werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betr. den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (Ges.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereinsingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkesselüberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselüberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz II der Anweisung ergibt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkesselüberwachungsvereine und ihrer Ingenieure, sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Abs. I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein oder dessen

Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Abs. I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
Breslau.	a) Alle Kreise des Reg.-Bez. Breslau	Breslau.
	b) „ „ „ „ Liegnitz	Liegnitz.
	c) Falkenberg, Gr.-Strehlitz, Grottkau, Kosel, Kreuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Neiße, Neustadt O/S., Oppeln-Stadt, Oppeln-Land, Rosenberg O/S.	Oppeln.

Anmerkung: Die in § 4 Abs. I der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungspräsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz unterstrichen ist.

3. Polizeiverordnung, betr. die Inbetriebnahme von Lokomobilen, vom 24. September 1896. (Amtsbl. S. 297.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen:

§ 1. Wer Lokomobilen an einem bestimmten Orte aufstellen und in Gebrauch nehmen will, hat dies in den Städten der Polizeiverwaltung, in den ländlichen Ortschaften dem Amtsvorsteher anzuzeigen. Amtsvorsteher haben vor der Aufstellung und Inbetriebsetzung einer Lokomobile auf ihren eigenen Grundstücken oder in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse dem Landrate Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 3. September 1874 (Amtsbl. S. 244) wird aufgehoben.

Liegnitz, den 24. Oktober 1896.

Der Königliche Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1898, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern. (Amtsbl. 1899 S. 34.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel);

2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung;

3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;

4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend;

5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht;

6. Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt;

2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben;

3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirkes;

4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vgl. § 151 der Gewerbeordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300—4000 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphärenüberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster — s. Anlage I. — und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen

dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis über die Druckprobe abzudrucken. — S. Anlage II.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen. — S. Anlage III.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen und außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist — s. Anlage IV. —

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Teiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen — s. Anlage V. — Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21 Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Abs. 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Abs. 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Oberpräsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der

Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Breslau, den 7. Dezember 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Gebührenordnung zu der Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 7. Dezember 1898.[1])

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe . .	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe . . .	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

[1]) Die übrigen Anlagen sind nicht mit abgedruckt.

3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden konnten, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

C. Sondervorschriften für einzelne Gewerbe.

1. Bekanntmachung, betr. die Wahrung des Betriebsgeheimnisses bei der öffentlichen Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 R.G.O.), vom 28. Mai 1902. (Amtsbl. S. 163.)

2. Bekanntmachung, betr. die bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke, vom 12. Mai 1903. (Amtsbl. S. 146.)

In der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 127 ff.) ist unter Ziffer 12 hinsichtlich der Prüfung der Vorlagen bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen angeordnet, daß ein Exemplar der Vorlagen dem zuständigen Baubeamten vorzulegen ist und bei Stauanlagen in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören sind.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat eine Entscheidung darüber erbeten, ob diese bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke stets neben dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten auch dem Kreisbauinspektor zustehe, oder ob nur die ersten beiden Beamten zur Prüfung berufen seien. Um diese Zweifel zu beseitigen und ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung solcher Genehmigungsanträge herbeizuführen, bestimmen wir hiermit,

daß bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke die bautechnische Prüfung der Vorlagen nicht von dem Kreisbauinspektor, sondern ausschließlich von dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten vorzunehmen ist, und daß hierbei die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen sind.[1])

Berlin W. 66, den 15. April 1903.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Liegnitz, den 12. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

---

[1]) Fassung beruht auf der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 4. Juni 1908. — G. b. 1191. — (Amtsbl. S. 182.)

3. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901. (Amtsbl. S. 121.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl.) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, nach Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2.[1]) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr usw.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3.[1]) Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und des Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen

[1]) Vgl. die nächste Verordnung vom 26. Juli 1902. — 8a d. Abt.

Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren, oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch und dgl. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10.[1]) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers					Einkaufspreis Mk. Pf.	Tag des Verkaufs	Des Käufers			Verkaufspreis Mk. Pf.	Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Stand	Wohnort / Wohnung	Legitimiert durch			Vor- und Zuname	Stand	Wohnort / Wohnung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

[1]) Vgl. die nächste Verordnung vom 26. Juli 1902. — 3a d. Abt.

3a. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen, vom 26. Juli 1902. (Amtsbl. S. 217.)

Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901 (Min.-Bl. S. 48) werden wie folgt, abgeändert:

1. Die Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen."

2. Die Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz:

„Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist."

3. Der Ziffer 10 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

a) Gegenstand,
b) besondere Kennzeichen,
c) Buchstaben,
d) Zahlen."

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler), vom 23. Juli 1900. (Amtsbl. S. 214.)

5. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901. (Sonderbeilage zu Stück 36 des Amtsbl.)

6. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 31. Januar 1902. (Sonderbeilage zu Stück 8 des Amtsbl.)

7. Bekanntmachung vom 29. September 1899, betr. die allgemeine Verfügung vom 25. September 1899 wegen des Gewerbebetriebes der Prozeßagenten (mündliches Verhandeln vor Gericht). (Amtsbl. 1899 S. 275.)

8. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskünfte erteilen, vom 28. November 1901. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 50.)

9. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 11. Juli 1902. (Sonderbeilage zu Stück 32 des Amtsbl.)

9a. Bekanntmachung betr. die Gebühren der Versteigerer, vom 12. November 1902. (Amtsbl. S. 277.)

Auf Grund der Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Juli 1902 über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, Ziffer 66, setze ich nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender die Gebühren der Versteigerer für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V der beregten Vorschriften bezeichneten Geschäfte, wie folgt hiermit fest:

§ 1. Der Versteigerer erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Versteigerungslosung von dem Betrage dieser letzteren:

a) bei den ersten 600 Mark 10 %,
b) von weiteren 400 Mark (600—1000 Mark) 5 %,
c) von weiteren 2000 Mark (1000—3000 Mark) 3 1/2 %,
d) von dem 3000 Mark übersteigenden Betrage 1 2/3 %.

Der niedrige Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage eines Versteigerungserlöses erhoben, welcher den Höchstbetrag der unmittelbar vorhergehenden Gruppe übersteigt.

§ 2. Gegen diese Gebühren (§ 1) muß der Versteigerer, soweit nicht in folgendem ein anderes bestimmt ist, alle Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachung, für das Ausrufen bei der Versteigerung, für Stempel usw. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Versteigerungslokal besorgen. Das Porto für Versendung erhobener Versteigerungsgelder gehört nicht zu den vom Versteigerer zu tragenden Auslagen.

§ 3. An Orten, wo die Mietspreise so hohe sind, daß der Versteigerer durch die Gebühren (§ 1) für den zur Beschaffung des Versteigerungslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf Antrag von mir ausnahmsweise eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.

§ 4. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach dem anderen überführt werden, so sind die dem Versteigerer dadurch entstandenen Auslagen besonders zu erstatten.

§ 5. Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerung muß sich der Versteigerer nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Wenn auf besonderen Antrag des Auftraggebers mehrere Bekanntmachungen erlassen oder sonstige über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen gemacht werden, so sind die dadurch entstehenden Anslagen dem Versteigerer zu vergüten.

§ 6. Muß der Versteigerer Reisen unternehmen, so erhält er, falls nicht etwas anderes vereinbart wird, bei Reisen über 2 km, von der Grenze seines Wohnorts gerechnet, außer den im § 1 festgesetzten Gebühren an Reisekosten:

a) für jedes angefangene Kilometer Landweg 0,40 Pfennig,
b) für jedes angefangene Kilometer Eisenbahn 0,07 Pfennig,

ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Versteigerungen zugleich

abgehalten hat. In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen ausgeführt werden, falls nichts anderes verlangt wird.

§ 8. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Versteigerung, so erhält der Versteigerer, wenn die Versteigerung erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Dritteile, sonst aber ein Viertel von den nach § 1 bestimmten Sätzen.

Diese werden, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Schätzungswertes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Versteigerer wirklich eine Reise hat unternehmen müssen.

Liegnitz, den 12. November 1902.

Der Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung, betr. die Neuregelung des Prüfungswesens für Hufbeschlagschmiede, vom 30. Semptember 1905. (Amtsbl. S. 263.)

D. Sonntagsruhe.

1. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 5. August 1892. (Amtsbl. S. 228.)

Auf Grund des § 105 b der Reichsgewerbeordnung, sowie I 5 c der ministeriellen Anweisung vom 10. Juni d. Js., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und in Verfolg meiner Ausführungsverordnung vom 18. Juni d. Js. I 5, bestimme ich hierdurch folgendes:

In nachbenannten Ortschaften wird mit Rücksicht auf den Charakter derselben als Badeort oder Platz mit starkem Touristenverkehr die am Sonntage zulässige Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September auf die Stunden von

7 bis 9 Uhr vormittags, 11 bis 12 Uhr vormittags und
3 bis 5 Uhr nachmittags

verlegt.

1. Kreis Hirschberg: die Städte Hirschberg und Schmiedeberg, die Gemeinde- bzw. Gutsbezirke, Warmbrunn, Hermsdorf u./K., Agnetendorf Seidorf, Erdmannsdorf, Arnsdorf, Krummhübel, Fischbach, Buchwald, Giersdorf, Hain, Brückenberg, Petersdorf, Hartenberg, Schreiberhau.
2. Kreis Schönau: Jannowitz a./B.
3. Kreis Bolkenhain: die Stadt Bolkenhain.
4. Kreis Löwenberg, die Städte Löwenberg und Lähn, der Gemeindebezirk sowie Gutsbezirk Flinsberg.
5. Kreis Goldberg-Haynau: Gutsbezirk Gröditzberg.
6. Kreis Rothenburg: Stadt Muskau, Badeort Muskau.

Insoweit gemäß I 5 meiner Ausführungsverordnung vom 18. Juni d. Js. seitens der Kreislandräte und Polizeiverwaltungen für weitere als die vorgenannten Orte eine Abweichung in gleicher Richtung vorläufig zugelassen worden ist, verbleibt es bei dieser Ausnahmsbewilligung bis zum 30. September des laufenden Jahres.

Liegnitz, den 5. August 1892.

Der Königliche Regierungspräsident.

2. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 18. Juni 1892. (Sonderbeilage zu Nr. 25 des Amtsbl.)

Auf Grund der Anweisung vom 10. Juni 1892 und in Gemäßheit der §§ 41 a, 55 a, 105 b Abs. 2, 105 e der Reichsgewerbeordnung, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 28. März d. Js. (R.-G.-S. S. 339) wird hierdurch für den Umfang des Reg.-Bez. Liegnitz folgendes angeordnet:

I.

1. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie im Betrieb des letzteren in offener Verkaufsstelle darf an den Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage der Regel nach nur während fünf Stunden in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags stattfinden.

2. Diese Beschäftigungs- und Verkaufsstunden sind in jedem Ortspolizeibezirk so abzugrenzen, daß für den Hauptgottesdienst innerhalb der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eine Pause von mindestens zwei Stunden ausgeschieden wird.

3. In denjenigen Fällen, in welchen eine Verlängerung dieser Pause und infolgedessen eine Verlegung der zulässigen Beschäftigungszeit erwünscht ist (I 4 der Anweisung), haben die Ortspolizeibehörden — durch Vermittelung der Kreislandräte — einen bezüglichen besonderen Antrag an den Regierungspräsidenten zu richten.

4. Die durch örtliche Verhältnisse begründete Verlegung der Beschäftigungszeit auf frühere Tagesstunden (I 2 Abs. 2 der Anweisung) ist für kreisangehörige Ortspolizeibezirke durch Vermittelung der Kreislandräte bzw. Polizeiverwaltung bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

5. Die unter I 5 a—c der vorstehenden Anweisung nachgelassenen Abweichungen hinsichtlich der zulässigen Beschäftigungsstunden können — vorbehaltlich definitiver Festsetzung durch den Regierungspräsidenten — soweit ein Bedürfnis feststeht, vorläufig durch die Kreislandräte bzw. die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise angeordnet werden.

II.

1. Für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zulässig ist, wird auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung bestimmt:

a) daß der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen außer den unter I zugelassenen fünf Stunden schon vor dem Beginn und zwar von 5 Uhr morgens an stattfinden darf;

b) das der Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie der Milchverkauf bis auf weiteres während der Nachmittagsstunde von 5—6 Uhr gestattet ist.

2. Für die ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage,

a) daß der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch während der Stunden von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit — zulässig ist;

b) daß der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein während zweier Vormittagsstunden, ebenfalls unter Ausschluß des Hauptgottesdienstes, stattfinden darf.

Die nähere Festsetzung dieser Stunden bleibt den Ortspolizeibehörden, nach Maßgabe der durch sie zu bestimmenden Pause für den Hauptgottesdienst, überlassen.

3. Das Austragen der unter 1 und 2 genannten Waren an Kunden ist als Beschäftigung im Handelsgewerbe anzusehen.

III.

Bezüglich der zeitweisen Zulassung einer verlängerten Beschäftigungsdauer im Handelsgewerbe — II der vorstehenden Anweisung — wird besondere Anordnung ergehen.

Liegnitz, den 18. Juni 1892.

Der Königliche Regierungspräsident.

3. Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Zeitungen und dgl. auf Bahnhöfen, vom 8. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 292.)

Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Regierungsbezirk Liegnitz, daß der Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff auf allen Bahnhöfen, auf denen bisher ein Kolportagebuchhandel bestanden hat, an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden zugelassen wird, unter der Bedingung, daß die an Sonn- und Festtagen außerhalb der allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden.

Liegnitz, den 8. Oktober 1896.

Der Königliche Regierungspräsident.

4. Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der sonntäglichen Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe, vom 7. September 1892. (Amtsbl. S. 297.)

5. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Milch an Sonntagen, vom 7. September 1892. (Amtsbl. S. 297.)

E. Arbeiterschutz.

1. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Aushanges in Fabrikräumen, vom 31. Dezember 1901. (Amtsbl. 1902, S. 8.)

Nachdem § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni v. Js. (R.-G.-Bl. S. 321) einen Zusatz erhalten hat, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe angeordnet, daß dementsprechend auch der Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in den Fabrikräumen ausgehängt werden muß, und dessen Fassung

durch die Anlage E der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 89) festgestellt worden ist, in Zukunft unter Nr. VII folgende Fassung erhält:

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (Gew.-O. § 136 Abs. 1).

Liegnitz, den 31. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902. (Amtsbl. S. 54.)

Auf Grund von § 139f Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139f Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der beteiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der beteiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund

der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139f Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139f Abs. 2 von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139f Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den beteiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Aeußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf der Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Als beteiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde bzw. der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,

2. sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waren feilhalten.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

3. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900. (Amtsbl. 1901. S. 35.)

Auf Grund von § 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während *kürzerer* Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen, während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

4. Anweisung, betr. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, vom 5. März 1901. (Amtsbl. S. 119.)

5. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 6. Dezember 1900. (Amtsbl. 1901. Sonderbeilage zu Stück 1.)

6. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 52 des Amtsblattes.)

7. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 30. September 1904 (Amtsbl. S. 239) und vom $\frac{\text{22. Oktober}}{\text{11. November}}$ 1904. (Amtsbl. S. 280.)

8. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (R.-Ges.-Bl. S. 463) versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905. (Sonderbeilage zu Nr. 8 des Amtsblattes für 1906.)

8a) Bekanntmachung, betr. die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten, vom 27. Februar 1906. (Amtsbl. S. 85)

F. Gewerbeaufsicht.

1. Polizeiverordnung, betr. die Verpflichtung zur Vorlegung von Konzessionsurkunden an die revidierenden Beamten, vom 14. Juli 1884. (Amtsbl. S. 220.)

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine nach § 16, § 25 oder § 27 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 2. März 1874 und nach allen zukünftig ergehenden Vorschriften konzessions-

bzw. anzeigepflichtige Anlage oder einen Dampfkessel (§ 24 der Gew.-Ordn.) betreiben, sind verpflichtet, die ihnen erteilten Konzessionsurkunden, sowie deren Abänderungen (§ 25 der Gew.-Ordn.), einschließlich aller zugehörigen Zeichnungen und Schriftstücke an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und dieselben daselbst auf Erfordern unverzüglich den revidierenden Beamten, insbesondere den zuständigen Polizeibeamten, Gewerberäten und Dampfkesselrevisoren vorzulegen oder vorlegen zu lassen. — Bei Dampfkesseln bezieht sich diese Anordnung in gleicher Weise auf die Vorlegung der Revisionsbücher (Nr. 11 des Regul. vom 24. Juni 1872 zur Ausf. des Ges. vom 3. Mai 1872, betr. den Betrieb der Dampfkessel, Ges.-S. S. 515).

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Liegnitz, den 14. Juli 1884.

Der Königliche Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Gewerbeinspektionsbezirke im Regierungsbezirk Liegnitz, vom 24. März 1899. (Amtsbl. S. 115.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Ges.-S. S. 165) und in Abänderung der Bekanntmachungen, betr. die Bezirke der im Regierungsbezirke Liegnitz bestehenden Königlichen Gewerbeinspektionen, vom 12. Februar 1893 und 1. April 1896 (Amtsbl. der Königlichen Regierung in Liegnitz von 1893 S. 100 und von 1896 S. 93) werden unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Gewerbeinspektion in Hirschberg die Bezirke der Gewerbeinspektionen in Liegnitz und Görlitz, wie folgt, festgesetzt:

1. Gewerbeinspektion in Liegnitz, umfassend den Stadt- und den Landkreis Liegnitz und die Kreise Bunzlau, Goldberg-Haynau, Jauer und Lüben.
2. Gewerbeinspektion in Görlitz, umfassend den Stadt- und den Landkreis Görlitz und die Kreise Hoyerswerda, Lauban und Rothenburg O.-L.
3. Gewerbeinspektion in Hirschberg, umfassend die Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Landeshut, Löwenberg und Schönau.

Der Bezirk der Gewerbeinspektion in Neusalza a. d. O. bleibt unverändert.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

G. Marktverkehr.

1. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf Wochenmärkten, vom 22. Februar 1848. (Amtsbl. S. 84.)

I. Die in der Anlage aufgeführten Gegenstände dürfen fortan auf allen Wochenmärkten, also auch da, wo der bisherige Wochenmarktverkehr einzelne oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgeboten werden.

II. Erweiterungen des bisherigen Wochenmarktverkehrs sind, soweit sie nicht zufolge der Bestimmung zu I eintreten, an keinem Orte zulässig.

III. In denjenigen Orten, auf deren Wochenmärkten bisher schon ein die *Grenzen* des Verzeichnisses zu I überschreitender Marktverkehr gestattet war,

— — werden die daselbst neben den Gegenständen jenes Verzeichnisses zum Verkauf auf den Wochenmärkten noch zuzulassenden Waren durch besondere Bekanntmachungen bestimmt, welche von den Ortsbehörden in unserem Auftrage mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in der für die Veröffentlichung marktpolizeilicher Anordnungen üblichen Weise zu erlassen sind.

IV. Wer auf einem Wochenmarkte Gegenstände feil bietet oder verkauft, welche weder in dem Verzeichnisse zu I aufgeführt, noch durch eine nach den Bestimmungen zu III für den Marktort ergangene Bekanntmachung als solche Waren bezeichnet sind, welche auf dem dortigen Wochenmarkte neben den allgemeinen zulässigen Wochenmarktartikeln verkauft werden dürfen, ist nach § 187 der Gew.-Ordn. mit Geldstrafe zu belegen.[1])

Liegnitz, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung.

Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, sind:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Zichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide- und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Fabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brot, Semmel und andere Backwaren.

Kleinere vierfüßige Tiere, Kälber, Schafvieh, Ziegen, Schweine, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel. — Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensamen, Sträucher, Bäume, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Teer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitter, auch grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Tierfelle, Borsten, Tierhaar und wollenes Strickgarn.

---

[1]) Jetzt § 149, 6, d. R.-Gew.-Ordn.

2. Polizeiverordnung, betr. das Feilhalten von Waren bei Kirchweih-, Wallfahrts-, Ablaß- und Missionsfesten, vom 26. September 1864. (Amtsbl. S. 223.)

1. Jedem Gewerbetreibenden, welcher in seinem Wohnorte die Gewerbesteuer für den betreffenden stehenden Handel entrichtet, ist gestattet, auf Kirchweih-, Wallfahrts-, Ablaß- und Missionsfesten außerhalb seines Wohnortes ohne vorgängige Lösung des Gewerbescheins, solche Waren, welche nach den Bestimmungen des Zirkularerlasses vom 26. Dezember 1847 zu I[1]) auf allen Wochenmärkten von einem jeden feilgehalten werden dürfen, ingleichen Zuckerbäcker-, Pfefferküchler- und Konditorwaren, sowie Wachskerzen, Rosenkränze, Kruzifixe und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände feilzuhalten.

Ebenso ist auch den Bäckern, Zuckerbäckern und Fleischern, sofern sie für den stehenden Betrieb ihres Gewerbes die gesetzliche Gewerbesteuer entrichten, der gewerbescheinfreie Verkauf ihrer Gewerbserzeugnisse auf den gedachten Festen und den zum Handel mit Büchern und Bildern verstatteten Gewerbetreibenden das Feilhalten von Erbauungsbüchern und Heiligenbildern auch auf den, außerhalb ihres Wohnorts abzuhaltenden kirchlichen Festen, ohne vorherige Lösung eines Gewerbescheines gestattet.

2. Der betreffende Gewerbetreibende ist jedoch verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor der Ausstellung seiner Waren bei der jedesmaligen Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Steuerzettels zu melden und sich über die erfolgte Meldung eine schriftliche Bescheinigung ausstellen zu lassen.

3. Die Nichtbefolgung der ad 2 enthaltenen Bestimmung zieht eine Geldstrafe von 1 bis 10 Talern nach sich.

Liegnitz, den 26. September 1864.

Königliche Regierung.

H. Wandergewerbebetrieb.

1. Polizeiverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2%, vom 22. September 1899. (Amtsbl. S. 271.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-Ges.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Liegnitz, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 % nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

---

[1]) Diese Bestimmungen sind in der Polizeiverordnung vom 22. Februar 1848 — vorstehend unter Nr. 1 — wiedergegeben.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Liegnitz, den 22. September 1899.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. Wanderlager und Warenauktionen, vom 6. Februar 1880. (Amtsbl. S. 61.)

Auf Grund der Vorschrift im § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltnng vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern und Warenauktionen dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waren nur unter den in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen.

§ 2. Auch sind die vorbezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht ausschließlich gegen die Vorschrift in den §§ 61 und 149 sub Nr. 4 der Reichs-Gewerbeordnung gefehlt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

Breslau, den 6. Februar 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Abteilung VII.

Gesindepolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 8. August 1887. (Amtsbl. S. 245.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates zum Zwecke der Regelung der Gesindeverhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher fortan in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizeibehörde seines Wohn- bzw. Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuches befinden.

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb acht Tagen der Polizeibehörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden sollte, die Polizeibehörde hiervon in Kenntnis zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-S. S. 467) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 4. Dienstboten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene Polizeiverordnung vom 31. August 1854 — Amtsbl. S. 383 — wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 8. August 1887.

Der Oberpräsident.

2. Bekanntmachung, betr. das Verfahren in Gesindeangelegenheiten, vom 13. März 1812. (Amtsbl. S. 179.)

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abfallgruben 67, 98.
Ablaßfeste, Feilhalten von Waren 226.
Ab- und Anmeldescheine 27.
Aborte 67, 89, 98.
Anordnungen, polizeiliche, Verkündigungsart 2.
Ansiedelungen, neue 168.
Apothekenbetrieb an Sonntagen 82.
Arbeiterschutzvorschriften 220.
Arbeitsauskunftstelle 205.
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse 228.
Armenwesen 42.
Arztgebühren bei Gefangenentransporten 8.
Aufzüge an Sonntagen 82.
Aufzüge, Einrichtung 160.
Aufzugsschachte 71, 106.
Aushang in Fabrikräumen 220.
Auskunftsbureaus, Geschäftsbetrieb 216.
Auswärtige Lotterien, verbotenes Spiel 43.
Azetylen, Herstellung und Aufbewahrung 187.

B.

Backhäuser 88.
Backöfen 88.
Balkone 102.
Bauabnahme in den ländlichen Bezirken 117.
Bauarbeiter, Schutzvorschriften 156.
Bauausführung 68, 80.
Bauausführung, Ueberwachung 95.
Bauausführungen, Vorsichtsmaßregeln 157.
Bauerlaubnis 61, 77, 92.
Baufluchtlinie 97.
Baufreiheit, Beschränkungen 65, 96.
Baugerüste, Beschaffenheit 158.
Bauhandwerkerlehrlinge, Lehrzeit 156.
Bauleiter, Verantwortlichkeit 75, 90, 112.
Baupolizei 61.
Baupolizei für das platte Land 77.
Baupolizei für die Städte 61.
Baupolizei, Handhabung 61, 92.
Bausachverständige, Zuziehung 65, 96.
Bauten in größeren Landgemeinden 91.
Bedachung 71, 107.
Begräbnisplätze 44.
Bekleidungskosten für Gefangene 9.
Betriebsgeheimnisse, Wahrung 218.
Betriebsstätten Einrichtung 110.
Betriebsstätten, unbefugter Aufenthalt in deren Nähe 18.
Betrunkene, Verkehr in Schankstätten 58.
Bezirksschornsteinfeger, Pflichten 188.
Bierverkauf im Umherziehen 226.
Blitzableiter, Anbringung 119.
Brandmauern 70, 81, 105.
Branntwein, Abgabe an Minderjährige 58.
Braunkohlenbrikettfabriken 151.
Brennholzvorräte, Aufbewahren 188.
Brückenbauten 77.
Brunnen, Anlage 66, 90, 98.
Brunnen, Umschroten 16.
Bücherverkauf durch Minderjährige 89.
Bühnenhaus in Theatern 128.
Bußtag, Heilighaltung 82.

C.

Charfreitag, Heilighaltung 82.
Charwoche, Heilighaltung 88.
Chausseen, Entfernung der Gebäude von 86.

D.

Dachrinnen 68, 108.
Dachwohnungen 69, 104.
Dampffässer, Einrichtung und Betrieb 206.
Dampfkessel, Genehmigung und Untersuchung 205.
Dampfkessel, Prüfungen und Druckproben 205.
Dampfkesselunterſuchungsvereine 206.
Deutsches Fahndungsblatt 15.
Dielung in Wohnhäusern 90.

Dispens von baupolizeilichen Vorschriften 76, 80, 112.
Doppeltransporte von Gefangenen 7.
Dungstätten 67, 98.

E.

Eigentumssicherheitspolizei 24.
Eisenbahn, Bauten im Feuerbereich 75, 111, 121.
Eisenbahntransporte von Gefangenen 6
Erker 102.

F.

Fahndungsblatt 15.
Fahrstühle, Einrichtung 160.
Fahrstühle, Untersuchung 168.
Feldschmieden, Betrieb 187.
Feldziegeleien 89.
Feuer, Kundmachung 172.
Feuergefährliche Gebäude 74.
Feuerlöschanstalten 169.
Feuerlöscheinrichtung in Theatern 180.
Feuerlöschgespanne 171.
Feuerlöschhilfe 170.
Feuerlöschmannschaften 170.
Feuerlöschordnung für das platte Land 169.
Feuerpolizei 169.
Feuersichere Wände 70, 105.
Feuerstätten 72, 82, 108.
Feuerungsanlagen 72, 82, 108.
Flachsdörren 185.
Flaggen, unbefugtes Aufziehen und Führen 15.
Freiwillige Feuerwehren 174
Fremdenmeldewesen 26.
Fundsachen, Behandlung 25.
Fußtransporte von Gefangenen 6.

G.

Galerien 102.
Gase, verflüssigte und verdichtete, Verkehr 196.
Gasleitungen, Anlage 67, 99.
Gasometergebäude, Betreten mit Licht 186.
Gasthäuser, Bau 114.
Gast- und Schankwirtschaften, Beaufsichtigung 53.
Gastwirtsgehilfen und -lehrlinge, Beschäftigung 58.
Gebäude, Entfernung von Chausseen 86.
Gebäude, Entfernung von der Nachbargrenze 66, 97.
Gebäude, Entfernung von Straßen 65, 97.
Gebäudehöhe 68, 102.
Gefangenentransporte 5.
Geldbeträge, Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren 10.
Gesellenausschuß, Wahlordnung 204.
Gesellenprüfung 204.
Gesindedienstbücher 228.
Gesindepolizei 228.
Gesindestreitigkeiten, Verfahren 228.
Gesindevermieter, Geschäftsbetrieb 216.
Gestellungspflicht zum Militär 49.
Getreideschober, Aufstellung 182.
Gewerbeaufsicht 223.
Gewerbeinspektionsbezirke 224.
Gewerbeordnung, Ausführungsanweisung 204.
Gewerbepolizei 204.
Grabdenkmäler, Inschriften 44.
Gräbereibetrieb 19.
Große Theater, Anlage und Einrichtung 123.

H.

Haftgebühren in Polizeigefängnissen 5.
Handwerksbetrieb an Sonntagen 32.
Handwerkskammer, Dienstsiegel 204.
Handwerkskammer, Kosten 204.
Handwerkskammer, Statut 204.
Handwerkskammer, Wahlordnung 204.
Handwerkskammer, Zeitschrift 204.
Hanfdörren 185.
Hauptgottesdienstzeit 33.
Heizungsgebühren in Polizeigefängnissen 5.
Heuschober, Aufstellung 182.
Hofraum, Zugänglichkeit 67, 99.
Holzbauten 105.
Holzdörren 185.
Holzfachwerkbauten 105.
Hütekinder, Schulbesuch 34.
Hufbeschlagsschmiede, Geschäftsbetrieb 218.

J.

Jagden an Sonn- und Feiertagen 38.
Immobilienmakler, Geschäftsbetrieb 216.
Invalidenversicherung 228.
Juden, Anmeldung neuanziehender 14.

K.

Kalkgruben, Anlage 159.
Kamine 89.
Karbid, Lagerung 187.
Kaufmannsgerichte 205.
Kellerwohnungen 69, 104.
Kinder, Beaufsichtigung 87.
Kirchweihfeste, Feilhalten von Waren 226.
Kirmesfeierlichkeiten, Einschränkung 50.
Kirmesfeiern, Zeitpunkt 50.
Kleine Theater, Einrichtung 181.
Kleinhändler mit Garnabfällen und Dräumen 214.
Kohlenmeiler, Errichtung 185.
Kollekten, Veranstaltung 42.
Konstruktionsvorschriften für Bauten 69, 79, 104.
Konzessionsurkunden, Vorlegung 223.
Kreispolizeiliche Vorschriften 1.

L.

Ladenschlußzeit, Verlängerung 221.
Lagerhöfe für Mineralöle 177.
Lagerräume, Einrichtung 110.
Laienreden auf Begräbnisplätzen 45.
Landgemeinden, größere, baupolizeiliche Vorschriften 91.
Lastenaufzüge 164.
Lehmgruben, Sicherung 15
Lehrlingswesen, Regelung 204.
Lichtschachte 71, 106.
Logierhäuser, Bau 114.
Lokomobilen, Inbetriebsetzung 206.
Lotteriewesen 48.
Lustbarkeiten an Sonntagen 32.

M.

Marktverkehr 224.
Maschinenausputz, Sicherung gegen Selbstentzündung 184.
Mauerwerk, Abbrechen 159.
Meisterprüfung, Abnahme 204.
Meldewesen 26.
Milchhandel an Sonntagen 220.
Militärdienstpflicht 50.
Militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen 15.
Militärische Kontrolle, Ausübung 45.
Militärmeldepflicht 49.
Militärpapiere 46.
Militärwesen 45.
Minderjährige, Aufsicht 87.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung 89.
Mineralöle, Verkehr 175.
Missionsfeste, Feilhalten von Waren 226.
Motorbetriebswerkstätten 223.
Musikaufführungen, Erfordernis polizeilicher Erlaubnis 54.

N.

Nachtwachdienst in Landgemeinden 11.
Neuhammer, Betreten des Truppenübungsplatzes 14.
Neujahrsumgänge, Verbot 42.
Notstände, militärische Hilfskommandos bei 15.
Nottestamente, Aufnahme 24.

O.

Oeffentliche Lustbarkeiten, Beaufsichtigung 53.
Oeffentliche Sicherheitspolizei 11.
Oeffentliche Versammlungsräume, Einrichtung 185.
Ordnungspolizei 26.
Ortspolizeiliche Vorschriften 1.

P.

Personenaufzüge 162.
Personensicherheitspolizei 15.
Petroleumprober, Handhabung 187.
Pferdeaushebungsvorschriften 45.
Pferdehandel, Kontrolle 24.
Pfingstfest, Heilighaltung 33.
Pflegekinder, Halten 38.
Pflichtfeuerwehren 174.
Polizei, Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit 1.
Polizeiaufsicht, Stellung unter 3.
Polizeistunde für Schankstätten 55.
Polizeiverordnungen, Form und Art 1.
Polnisch-ausländische Arbeiter, Beschäftigung 18.
Provinzialfeuersozietät, Reglement 183.
Prozeßagenten, Gewerbebetrieb 216.
Pulverhäuser, Anlage 147.
Pulverhäuser, Errichtung 19.

Q.

Quittungskarten, Erneuerung und Berichtigung 228.

R.

Rauchkammern 89.
Rechtskonsulenten, Geschäftsbetrieb 216.
Redenhalten auf Begräbnisplätzen 44.
Reichsstempelabgaben 15.
Risalite 102.
Rohbauabnahme 64, 95, 118.

S.

Sandgruben, Sicherung 15.
Sicherheitspolizei 11.
Sittenpolizei 26.
Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen 222.
Sonntägliche Beschäftigungszeit, Verlängerung 220.
Sonn- und Feiertage, Heilighaltung 30.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 218.
Sprengstoffe, Aufbewahrung 149.
Sprengstoffe, Verkehr 24.
Sprengstoffe, Vorratshäuser 19, 147.
Stauanlagen für Wassertriebwerke 218.
Steinbrüche, Betrieb 19.
Steinkohlenhalden, Sicherung gegen Selbstentzündung 188.
Steinsprengen, Verhütung von Unglücksfällen 16.
Stellenvermittler, Geschäftsbetrieb 216.
Stockflinten, Führen und Gebrauch 17.
Stoppelschober, Aufstellung 182.
Stoß- und Hiebwaffen, Führen 17.
Strohschober, Aufstellung 182.

Sch.

Schächten 59.
Schankbetrieb an Sonntagen 82.
Schankgefäße, Anbringung des Füllstrichs 55.
Schankgefäße, Prüfung 56.
Schankstätten, Verkehr Minderjähriger 56.
Schaustellungen usw., Beaufsichtigung 56.
Scheibenschießen, Abhaltung 17.
Scheunen 74, 110.
Schießgewehre, geladene, Aufbewahrung 18.
Schlachtvieh, Treiben mit Hunden 59.
Schlaflokale für Fabrikarbeiter 50.
Schlafstellen, gewerbsmäßiges Vermieten 51.
Schlesisch-polnische Baugewerksberufsgenossenschaft 168.
Schlußabnahme von Bauten 64, 96, 119.
Schmieden 87.
Schornsteine 73, 82, 108.
Schornsteine, Standfestigkeit 120.
Schullokale, Eindringen 87.
Schulpflichtiges Alter, Beginn 87.
Schulversäumnisse, Bestrafung 84.

T.

Tabakrauchen, feuergefährliches 186.
Tagewässer, Ableitung 67, 98.
Tanks für Mineralöle 177.
Tanzlustbarkeiten, Stempelpflicht 58.
Tanzmusiken, Beaufsichtigung 54.
Theater, Anlage und Einrichtung 123.
Theateragenten, Geschäftsbetrieb 216.
Tierquälerei, Verhütung 59.
Todesfälle, polizeiliche Anmeldung 14.
Totensonntag, Heilighaltung 88.
Transportkosten für Gefangene 5.
Tiefbaugenossenschaft, Prämientarif 168.
Treppen 72, 107.
Trödler, Geschäftsbetrieb 214.
Trunkenbolde, Verkehr in Schankstätten 58.
Truppenübungsplatz Neuhammer, Verbot des Betretens 14.

U.

Ueberschwemmungsgebiet, Bauten im 68, 87.
Umfassungswände 68, 84, 104.
Umwehrungen bei Bauten 159.
Unglücksfallverhütung bei Bauten 75, 111.
Unglücksfallverhütung bei Richtung von Gebäuden 157.
Unzulässige Bauten 66, 97.

V.

Ventilationsschachte 71, 106.
Verbrecher, Uebergabe und Uebernahme 10.
Verhandeln vor Gericht, Gewerbebetrieb 216.
Verkehrsstörungen bei Bauten, Verhütung 75, 111.
Verlosungen bei Geflügelausstellungen 48.
Vermittelungsagenten, Geschäftsbetrieb 216.
Verpflegungskosten für Gefangene 5.
Versammlungen an Sonntagen 82.
Versteigerer, Geschäftsbetrieb 217.
Verwaltungszwangsverfahren 10.
Viehschlachten, Verfahren 59.
Vollziehungsbeamte, Geschäfte 10.
Vorbauten 102.
Vorgelege 89.

W.

Wände der Gebäude 70.
Wagentransporte von Gefangenen 6.
Waldstreuvorräte, Aufbewahren 188.
Wallfahrtfeste, Feilhalten von Waren 226.
Wandergewerbebetrieb 226.
Wanderlager 227.
Warenauktionen 227.
Warenvertrieb im Wege von Ausspielungen 44.
Wasserbehälter, Anlage 66, 90, 98.
Wasserbehälter, Umschroten 16.
Wasserleitungen 67, 99.
Wehrordnung 45.
Weihnachtsfest, Heilighaltung 88.
Windtriebwerke, Entfernung von Wegen 18, 119.
Wochenmarktverkehr 224.
Wohnräume 69, 103.
Wollabgänge, Aufbewahren 184.

Z.

Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen 220.
Zeitweilige Theater 133.
Zigeunerunwesen, Bekämpfung 15.
Zimmerdecken 71, 106.
Zirkusanlagen 133.
Zuschauerhaus in Theatern 126.
Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren 10.
Zwangspässe 28.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam und Berlin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

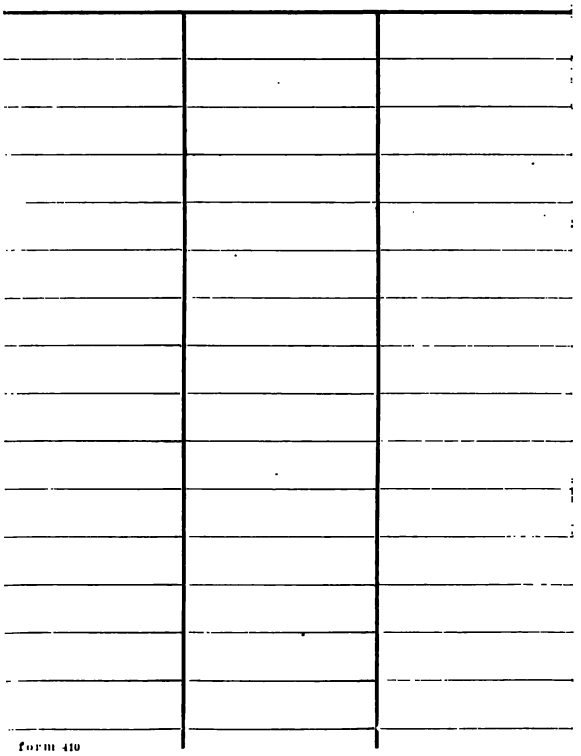

form 410